Graf Paul von Hoensbroech

Das Zentrum

Ein Fremdkörper im national = politischen und kulturellen Leben

3



Leipzig, 1914

Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel

Geh. 2 geb. 2,50 Mk.



Das Zentrum

ein Fremdkörper im national-politischen und kulturellen Leben

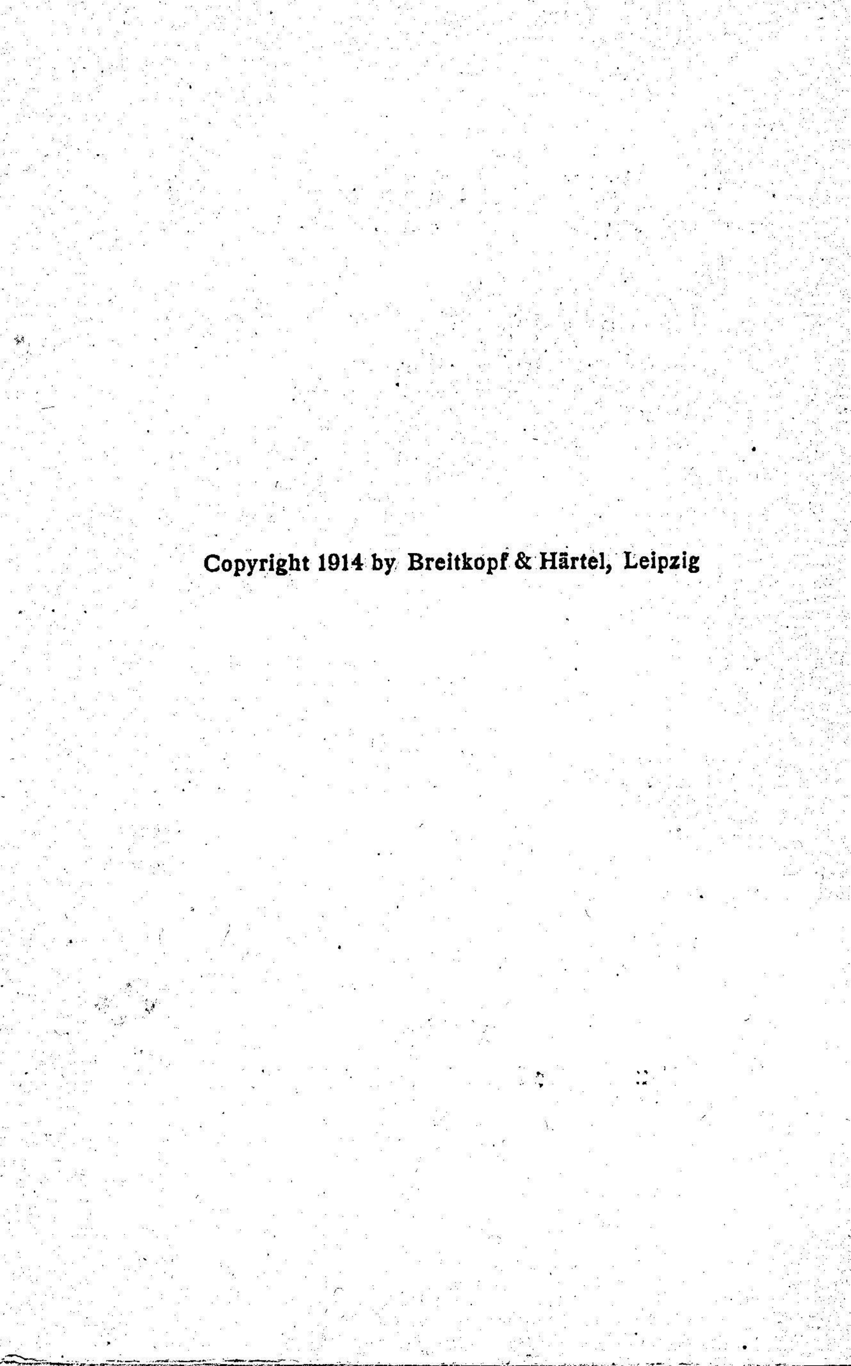
von

Graf Paul von Hoensbroech

> „Ich habe es von Hause aus als eine der ungeheuerlichsten Erscheinungen auf politischem Gebiete betrachtet, daß sich eine konfessionelle Fraktion (das Zentrum) in einer politischen Versammlung bildete“
> (Bismarck im preußischen Abgeordnetenhause am 30. Januar 1872)



Leipzig
Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel
1914



In gedrängter Kürze, unter Verzicht auf sprachlichen Schmuck, biete ich der Öffentlichkeit, vor allem Abgeordneten, Versammlungsrednern und Schriftleitern von Zeitungen, unanfechtbares Beweismaterial für den undeutschen und kulturfeindlichen Charakter der Zentrumspartei[1]). Die Schrift enthält viel, vielleicht zu viel wertvollen Stoff.

Möchte er von denen, die es angeht, ausgiebig benutzt werden!

Niederringung des Zentrums, Austilgung seines religiös, national, politisch, kulturell und volkswirtschaftlich gleich unheilvollen Geistes, der sich leider breiter Massen unseres Volkes bemächtigt hat, ist und bleibt unter allen innerpolitischen Aufgaben die wichtigste.

Berlin-Lichterfelde im Februar 1914.

Graf Hoensbroech.

---

[1]) Für Ausführliches über päpstlich-römisches Wesen des Zentrums verweise ich auf mein Buch: „Rom und das Zentrum" (Leipzig, Breitkopf & Härtel; Volksausgabe 1 M.).

Ein schwerer Vorwurf ist es, den ich im Titel dieser Schrift erhebe.

Er ist um so schwerer, weil er sich richtet gegen eine Partei, die seit mehr als 40 Jahren ausschlaggebend und lange Zeit hindurch als die stärkste Partei im Vordergrunde unseres politischen Lebens stand und steht.

Pflicht ist es also, den Vorwurf als berechtigt zu erweisen. Die Pflicht besteht dem Zentrum selbst gegenüber; denn auch dem Gegner muß man die Gerechtigkeit widerfahren lassen, das, was man ihm vorwirft, zu beweisen. Die Pflicht besteht auch dem deutschen Volke gegenüber. Denn das deutsche Volk hat ein Recht, zu erfahren, ob wirklich innerhalb seines politischen und kulturellen Lebens sich ein so mächtiger Fremdkörper eingenistet hat.

* *
*

Wer und was ist Fremdkörper im politischen und kulturellen Leben?

Jeder, der durch seine Grundsätze Politik und Kultur hemmt oder schädigt, ist politisch und kulturell Fremdkörper.

Man könnte einwenden: Wer entscheidet denn, welche Grundsätze Politik und Kultur hemmen oder schädigen? Darüber können doch die Meinungen geteilt sein.

Ich will nicht weitläufig werden. Fest steht: **Die Politik muß national orientiert, die Kultur muß aufgebaut sein auf der Freiheit.**

Eine Partei also, deren Wesen nicht national, deren Kulturstandpunkt der Freiheit entgegengesetzt ist, muß als

Fremdkörper im nationalpolitischen und kulturellen Leben bezeichnet werden.

Solche Partei ist das Zentrum. Wohl gemerkt: das Zentrum als Partei, nicht der einzelne Zentrumsanhänger. Denn Partei und Parteisystem sind etwas anderes, sind weitergreifend, als der einzelne Parteimann und seine Einzelansicht. Allem Wünschen und Wollen des einzelnen Zentrumsanhängers, ganz und ungebrochen national und kulturell freiheitlich gesinnt zu sein, steht der Parteicharakter des Zentrums entgegen.

A. Das Zentrum ist ein Fremdkörper im national-politischen Leben.

Beweis:

I. Das Zentrum ist eine konfessionelle Partei, also ist es nicht national-politisch.

Kann denn nicht eine Partei zugleich konfessionell und national sein? Nur in einem Glaubensstaate, d. h. in einem Staate, in dem die ganze Nation eines und desselben Glaubens ist, wäre das möglich. Dort decken sich Nation und Konfession. Überall aber, wo das nicht der Fall ist, sind Nation und Konfession verschiedene Dinge.

Unsere Nation setzt sich zusammen aus Evangelischen, Katholiken, Juden, Dissidenten. Es ist also unmöglich, daß eine Partei, die nur eine dieser Konfessionen vertritt, zugleich national, d. h. Vertreterin der deutschen Nation ist. Noch weniger ist dies möglich, wenn die betreffende Partei die konfessionelle Minderheit des deutschen Volkes ver-

tritt. Das ist aber beim Zentrum als Vertreterin der katholischen Minderheit gegenüber der Mehrheit der anderen Konfessionen der Fall.

Auch der Begriff des paritätischen Staates schließt konfessionelle Parteien aus. Ja, im paritätischen Staate müssen konfessionelle Parteien als eines der schwersten Übel bezeichnet werden.

Wenn ich das Zentrum eine konfessionelle Partei nenne, so will ich damit selbstverständlich nicht behaupten, daß es nur religiös und nicht zugleich auch politisch sei. Der Sinn der Bezeichnung „konfessionelle Partei" ist, daß das Zentrum seine gesamte politische und kulturelle Tätigkeit konfessionell und zwar katholisch-ultramontan konfessionell orientiert, d. h. das Zentrum ist eine politisch-konfessionelle Partei.

1. Seine Entstehungsgeschichte ist konfessionell.

Der offizielle Geschichtschreiber des Zentrums, Professor Martin Spahn in Straßburg (Das deutsche Zentrum, München 1907) erwähnt zunächst die Gründung der aus „gläubigen Katholiken" bestehenden „katholischen Fraktion" des preußischen Abgeordnetenhauses im Jahre 1852 und gibt zu, daß diese streng konfessionelle Fraktion der Mutterboden des Zentrums gewesen ist. (A. a. O. S. 13 ff.)

Die Beantwortung der Frage: „Wie entstand das Zentrum?" (a. a. O. S. 33 ff.) leitet er mit dem bezeichnenden Satze ein:

„Je näher im Jahre 1870 der Tag der Erklärung des Unfehlbarkeitsdogmas rückte, desto intensiver wurde auch der

Gegensatz der katholischen und liberalen Weltanschauung im ganzen Abendlande."

Also mit „Unfehlbarkeitsdogma", mit „katholischer und liberaler Weltanschauung", d. h. mit religiös-konfessionellen Erscheinungen und Spannungen steht die Geburt des Zentrums in engstem, ursächlichem Zusammenhange.

Ferner lesen wir bei Spahn (a. a. O. S. 35 ff.):

„Am 11. Juni 1870 veröffentlichte die Kölnische Volkszeitung einen Artikel Peter Reichenspergers als ‚Zuschrift eines der hervorragendsten Führers der katholischen Partei'. Peter Reichensperger fordert darin im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen, daß sich die katholische Bevölkerung Preußens einen Vereinigungspunkt durch Aufstellung eines gemeinsamen Wahlprogramms schaffen solle. Als dessen Kardinalpunkte schlug er auf Grund von Besprechungen katholischer Männer aus verschiedenen Teilen des Landes vor. . . . Zergliedert man diese Kardinalpunkte, so bemerkt man, daß die von kirchlichen Sorgen eingegebenen durchaus voranstehen, und daß ihre Formulierung aus dem Geiste der katholisch-idealistischen Entwicklung der Mitte des Jahrhunderts geboren ist. . . . Der Artikel folgerte, daß die Katholiken einer eigenen Partei um so weniger entbehren könnten, als sie an sich nur eine Minorität darstellen und nicht bloß ihre staatsbürgerlichen Rechte und Interessen, sondern überdies ihre vielfach angegriffene und bedrohte kirchliche Freiheit und Lebensbetätigung ernstlich zu verteidigen haben. . . . Der Drang nach einer neuen Partei lag den Katholiken in den Gliedern. . . . Eine Versammlung der katholischen Vereine Rheinlands und Westfalens beriet den Aufruf Reichenspergers Anfang Juli 1870 in Essen. . . . Die Zahl der im November auf das Kölner oder Soester Programm gewählten Landtagsmitglieder überstieg ein halbes Hundert. Im Gegensatze zu der ‚katholischen Fraktion' rekrutierten sie sich aus allen preußischen Provinzen, wo Katholiken saßen. Durch ein Rundschreiben wurden sie und die katholischen Mitglieder des Reichs-

tages aufgefordert, Bischof Ketteler ihre Bereitschaft zu erklären, einer katholischen Fraktion beizutreten. ... Am 13. Dezember abends versammelte sich die Mehrzahl der Landtagsabgeordneten katholischen Bekenntnisses, und noch am selben Abend ward die Fraktion begründet. Auf Savignys und August Reichenspergers Vorschlag benannte man sie Zentrum."

Der gleichen Auffassung, der hier Martin Spahn über die Entstehungsgeschichte des Zentrums Ausdruck gibt, begegnen wir bei Paul Majunke, dem langjährigen führenden Zentrumsabgeordneten und Chefredakteur der Germania in seiner „Geschichte des Kulturkampfes" (Paderborn 1886, S. 149 ff.) und beim Bischof von Mainz, Heinrich Brück, in dem Werke: „Die Kulturkampfbewegung in Deutschland" (Mainz 1901—1905, fortgesetzt von J. B. Kißling).

Am 11. Januar 1871 erschien in Form eines „Aufrufes" „die erste parteioffizielle Anregung zur Bildung der Zentrumsfraktion". Sie war unterzeichnet ausschließlich von Katholiken, darunter: Savigny, Reichensperger, Windthorst, Schorlemer-Alst, Lieber, Loë, Malinckrodt. „Das war — wie Majunke sagt (a. a. O. S. 150) — das erste Anzeichen einer auch äußerlich hervortretenden Sammlung der katholischen Elemente in den parlamentarischen Körperschaften."

Wie klar und programmatisch die katholische Färbung dieser „parlamentarischen Sammlung" hervortrat und als solche erkannt wurde, beweist ein Brief des Breslauer Domkapitulars, Dr. Künzer, aus dem Jahre 1872. Künzer, vom schlesischen Vorstande der Zentrumspartei aufgefordert, ihr beizutreten, lehnte ab mit der Begründung, „die Partei verquicke Konfession und Politik". (Majunke a. a. O. S. 152 f.)

Auf einer Versammlung des „Gauverbandes der Windthorstbunde Berlin-Brandenburg“ am 7. Dezember 1913 erklärte Dr. Stadtler-Köln:

„Die Zentrumspartei erwuchs aus einer verzweifelten Verteidigungsstellung des deutschen Katholizismus.“ (Germania vom 9. Dezember 1913.)

2. Auch die religiöse Stellung der Zentrumsmitglieder als Einzelpersonen beweist die Konfessionalität der Zentrumspartei.

Mit verschwindenden Ausnahmen (gegenwärtig ist nur ein Mitglied der Zentrumspartei nicht katholisch) besteht die Zentrumspartei von Anfang an bis heute ausschließlich aus Katholiken. Ebenso sind die Zentrumswähler so gut wie ausnahmslos Katholiken.

Das „Zentralorgan der Zentrumspartei“, die Berliner Germania, schreibt am 31. März 1907:

„Wir regen uns wegen des Vorwurfes, das Zentrum sei eine konfessionelle Partei, gar nicht auf, denn die Tatsache läßt sich nun einmal nicht wegleugnen und wegdeuteln, daß es, wenn es auch ein rein politisches Programm hat, doch so gut wie ausschließlich aus Katholiken besteht und bestanden hat und daß es seine Anhängerschaft ausschließlich im katholischen Volksteile findet. Daß das noch jemals anders werden könne, glauben wir nicht, und sollte das Unwahrscheinliche eintreten, daß auch ein namhafter Teil der protestantischen Wählerschaft sich auf den Boden des Zentrums stellte, so wäre es eben das bisherige Zentrum nicht mehr, sondern eine ganz andere Partei.“

3. Die Organisation des Zentrums ist konfessionell.

Aus dem Charakter der Organisation einer Partei schließt man mit Recht auf die Art ihres Wesens. Nun

sind aber die drei Hauptorganisationen der Zentrumspartei konfessionell. Also ist das Zentrum selbst konfessionell.

a) „Der Volksverein für das katholische Deutschland."

Der Verein, der schon in seiner Benennung das konfessionelle Moment betont, bildet recht eigentlich das Hinterland des Zentrums, aus dem es seine Kraft schöpft, d. h. seine Wähler gewinnt.

Die organische Verbindung zwischen Zentrum und „katholischem Volksverein" ist unbestreitbar. Professor Martin Spahn schreibt über die 1890 erfolgte Gründung des Volksvereins (Das deutsche Zentrum, München 1907):

„Aus ganzer Seele wirkte der greise ruhmbedeckte Führer der Partei dazu mit ... Windthorsts Mitwirkung zum Volksverein war seine letzte größere Tat ... Er [der Volksverein] sollte sich der Pflege des sozialen Verständnisses und der sozialen Tätigkeit innerhalb der Wählerscharen des Zentrums widmen ... Das Zustandekommen dieses Vereins ... bedeutete ..., daß der Höhepunkt der inneren Schwierigkeiten in der Partei ... überschritten war ... In der Reichstagsfraktion hatte seit Windthorsts Tod Lieber wohl das größte Ansehen, ohne schon Führer zu sein. Unermüdlich half er im Volksverein die sozialpolitische Organisation der Partei auszubauen." (S. 83. 90.)

Daß der „katholische" Volksverein konfessionell ist, bedarf keines Beweises. Und wie sehr er unter kirchlich-hierarchischer Leitung und Beaufsichtigung steht, ergibt sich aus einem „Erlaß" des Bischofs von Breslau, Kopp, vom 16. März 1910:

„Es ist vom preußischen Episkopat für angemessen erachtet worden, daß den oberhirtlichen Stellen von allen wichtigen Vorgängen und Veranstaltungen des

katholischen Volksvereins Kenntnis gegeben werde. Da die Gründung neuer Zweigvereine des Volksvereins ohne Zweifel ein solcher Vorgang ist, wünsche ich, daß mir darüber vorgängig Mitteilung gemacht werde." (Germania vom 4. Mai und 7. Oktober 1910.)

Die gesamte Zentrumspresse hat den „Erlaß" des „preußischen Episkopats" billigend veröffentlicht.

b) „Die Windthorst-Bunde".

Sie sind die Jungmannschaft des Zentrums. Bis zum Jahre 1905 waren die Windthorst-Bunde satzungsgemäß katholisch-konfessionell. Auf dem Bundestage zu Köln im Jahre 1905 wurde der Beschluß gefaßt, den katholischen Charakter fallen zu lassen und „interkonfessionell" zu werden. Auf dem Bundestage zu Wiesbaden 1907 stellten Essen-Breslau den Antrag auf Wiederherstellung der satzungsmäßigen Konfessionalität. Begründet wurde der Antrag vom Fürsten Löwenstein, dem Protektor der Windthorst-Bunde.

„Die Religion — so sagte Fürst Löwenstein— umfasse alle Gebiete des Lebens und könne daher bei der politischen Erziehung der Jugend nicht entbehrt werden. Diese Religion könne für uns nur die katholische sein. Er sehe in dem Bestreben, das Wort ‚katholisch' zu vermeiden, eine Gefahr für den Glauben. Er ersuche, dem Antrag zuzustimmen." Dann fuhr er fort: „Ich verdiente mit Schimpf und Schande hier hinausgejagt zu werden, wenn ich nicht in meiner Eigenschaft als Protektor für die Aufrechterhaltung des katholischen Charakters der Windthorst-Bunde mit aller Entschiedenheit eintreten würde." (Roeren, Zentrum und Kölner Richtung, Trier 1913, S. 3. 4.)

Der Antrag wurde abgelehnt. Fürst Löwenstein ergriff nochmals das Wort:

„Es ist mir nach dem soeben gefaßten Beschlusse unmöglich, Protektor zu bleiben. Vor Schmerz über diesen Beschluß könnte sich mir das Herz im Leibe herumdrehen. Hiermit lege ich das Protektorat nieder.“ (Roeren a. a. O.)

Trotz der seit 1907 bestehenden „Interkonfessionalität“ sind aber die Windthorst-Bunde bis zur gegenwärtigen Stunde konfessionell geblieben. Aus den „Parteinachrichten“ der Germania geht nämlich hervor, daß die Windthorst-Bunde offizielle „geistliche Beiräte“ haben in der Person katholischer Kapläne oder Pfarrer. (Germania vom 28. Juli 1907, vom 24. August 1907, vom 9. Februar 1908, vom 11. November 1909 usw.)

Auch in folgenden Tatsachen gibt sich die Konfessionalität der Windthorst-Bunde kund:

In einer Versammlung der Windthorst-Bunde zu Berlin am 18. Dezember 1907 deutete der katholische Pfarrer Waßmann die „Interkonfessionalität“ der Windthorst-Bunde: „Die vom Windthorst-Bund sind auch auf interkonfessionellem Boden gute und treue Katholiken.“ (Germania vom 18. Dezember 1907.)

Die Germania vom 5. Dezember 1913 schreibt in einem Begrüßungsartikel für den „Gauverband der Windthorst-Bunde Berlin-Brandenburg“:

„Was wir im Windthorst-Bunde wollen? Wir wollen kämpfen um unsere Ideale, wir wollen streiten um das Erbe unserer Väter. Wir stehen ein für unseren Glauben und unsere Kirche... Wer uns dabei hilft, mag es tun in der Überzeugung, damit dem Zentrum, der Kirche und dem Vaterlande einen Dienst zu erweisen.

Auch in Versammlungen der Windthorst-Bunde tritt der konfessionelle Charakter hervor:

Die Windthorst-Bunde Berlins tagen mit Vorliebe im „katholischen Vereinshaus" (Niederwallstraße 11), vgl. Germania vom 7. Dezember 1910, vom 3. Januar, 3. und 17. März, 5. September, 29. November 1911, 18. Dezember 1912, 9. April 1913 usw. — Die Vortragsthemata sind häufig streng konfessionell: Germania vom 1. Oktober 1910: „Windthorst-Bund Pankow, Vortrag: Das Duell und wir Katholiken." — Die Einladungen zu Versammlungen der Windthorst-Bunde sind konfessionell: Germania vom 26. Januar 1910: „Windthorst-Bund Norden... Alle katholischen Männer sind dringend eingeladen." Fast die gleiche Einladung steht in der Germania vom 15., 16., 17. März 1911 für Versammlungen des Windthorst-Bundes Charlottenburg.

Ende Januar 1914 berichtete die ultramontane Saarpost über „das rege politische Leben" in Fraulautern und führt als Beweis an: „die gemeinsame Tagung der Windthorstbundversammlung und des katholischen Arbeitervereins". (Tägliche Rundschau vom 23. Januar 1914.)

c) Die gesamte Presse der Zentrumspartei ist konfessionell zusammengeschlossen im: „Augustinus-Verein zur Pflege der katholischen Presse".

Der Zentrumsführer Julius Bachem nennt den Augustinus-Verein „die große Organisation der Zentrumspresse." (Der „Tag" vom 22. August 1911.) Und daß dieser schon dem Namen nach konfessionelle Verein auch die politische Seite der Zentrumspartei umfaßt, beweist ein Artikel der Kölnischen Volkszeitung vom 7. August 1911: „Zur Beratung der politischen Lage":

„Dort wird von der Generalversammlung des Augustinus-Vereins zu Mainz berichtet, daß sie ‚Resolutionen' gefaßt habe, die sich auf die innere und äußere Politik beziehen."

d) Die Teilorganisationen des Zentrums sind, ebenso wie seine genannten Hauptorganisationen, konfessionell.

Aus der Kölnischen Volkszeitung vom Jahre 1905 (Nr. 942):

„Tatsächlich ist die Kölner Zentrumspartei seit Menschengedenken nach Pfarrbezirken organisiert, und die Vorsteher werden seit Menschengedenken Pfarrvorsteher genannt.“

Bei den Kölner Stadtratswahlen im November 1913 sandte der „Verband der katholischen Mädchenschutzvereine Westdeutschlands“ folgendes Schreiben an katholische Damen Kölns:

„Köln, den 29. Oktober 1913. Sehr geehrte Dame, die Kölner Zentrumspartei benötigt für die Stadtratswahlen, welche am 3., 4. und 5. November stattfinden, noch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen. Sie bat uns, bei den Damen der Bahnhofsmission anfragen zu wollen, ob Sie sich für den einen oder anderen Tag in den Dienst der guten Sache stellen wollten. In Frage kommen die Stunden Montag, Dienstag und Mittwoch von 9 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags und von 4—8 Uhr abends. Das Büro der Zentrumspartei befindet sich in diesen Tagen in der ‚Bürgergesellschaft‘. Haben Sie doch die große Güte, uns, wenn möglich, mitzuteilen, ob und an welchen Tagen auf Ihre freundliche Mitarbeit gerechnet werden kann.“ (Tägliche Rundschau vom 8. November 1913.)

Das Zentralorgan der Zentrumspartei, die Berliner Germania, brachte bis zum Jahre 1908 unter der Überschrift: „Parteinachrichten“ Tag für Tag Ankündigungen, aus denen offensichtlich hervorging, daß die Zentrumsbezirke von Groß-Berlin sich decken mit den katholischen Pfarreien Berlins.

In ermüdender Gleichförmigkeit hieß es dort: „Zentrumsteilkomitee Herz Jesu", „Zentrumsteilkomitee St. Afra", „Zentrumsteilkomitee Corpus Christi", „Zentrumsteilkomitee St. Matthias", „Zentrumsteilkomitee Liebfrauen", „Zentrumsteilkomitee Heilige Familie", „Zentrumsteilkomitee Heilige Hedwig", „Zentrumsteilkomitee Heiliger Sebastian", „Zentrumsteilkomitee Heiliger Joseph" usw.

Als ich in Tageszeitungen und in meinem Buche: „Rom und das Zentrum" (Leipzig, Breitkopf & Härtel, Preis 1 M.) auf den konfessionellen Charakter der „Parteinachrichten" hinwies, verschwand die offen konfessionell-kirchliche Abstempelung der Zentrumsbezirke allerdings allmählich, allein ihr konfessionelles Sein und Wesen behalten die „Parteinachrichten" der Germania bis heute bei, und nicht selten tritt auch noch der offen kirchlich-konfessionelle Charakter hervor:

„Zentrumswahlverein 10, Norden: Alle Katholiken der Gemeinde St. Afra sind eingeladen" (Germania vom 7. Oktober 1911); „Zentrumsverein 11, Oranienburger Vorstadt: An alle Katholiken der St. Sebastiansgemeinde ergeht die dringende Bitte, zu dieser Versammlung zu erscheinen" (Germania vom 20. September 1911); „Zentrumsverein 13, Wedding: Der wichtigen Tagesordnung wegen werden alle Damen und Herren der St. Josefsgemeinde um ihr Erscheinen gebeten" (Germania vom 29. Juli 1911); „Zentrumswahlverein 6, Osten: Die Katholischen Männer von St. Pius und St. Antonius, welche noch nicht Mitglied unseres Wahlvereins sind, werden hierdurch besonders eingeladen" (Germania vom 13. November 1908); „Zentrumsverein 9, Schönhauser Vorstadt: Vortrag über: Katholisches Volk, erwache und schütze deine Orden" (Germania vom 8. April 1913); „Zentrumsverein Landsberg a. W.: Am nächsten Sonntag findet die nächste Versammlung aller Zen-

trumsanhänger statt. Alle Katholiken der Gemeinde über 18 Jahre, Männer und Frauen, sind eingeladen.“ (Germania vom 11. Dezember 1913.)

Auf der Vertrauensmännerversammlung der schlesischen Zentrumspartei zu Breslau am 13. Nov. 1913 wurden folgende Verhaltungsmaßregeln festgesetzt:

„Da die Wahlbezirke in vielen Fällen keinen politisch oder kirchlich oder kommunal geschlossenen Bezirk bilden, für den eine persönliche Spitze zu finden ist, so bleibt nur übrig, die Pfarrei als den abgeschlossenen einheitlichen Bezirk anzunehmen; danach mußten die Wahlbezirke nach ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrei geordnet werden. Dies konnte an der Hand des Diözesenschematismus geschehen. Die Stimmenzahlen bei den Wahlen können auch mit Hilfe der Pfarrgeistlichkeit festgestellt werden. Die Kreisvorsitzenden müssen sich naturgemäß bei der Umschreibung nach Pfarreien an erster Stelle an den Pfarrer halten.“ (Tägliche Rundschau vom 20. Dezember 1913.)

Äußerst lehrreich sind grundsätzliche Auslassungen der Kölnischen Volkszeitung vom 12. Mai 1907 über den großen Nutzen konfessioneller Organisationen für das Zentrum:

„Die geschichtliche Entwicklung der Zentrumspartei hat es mit sich gebracht, daß ihre Wähler sich vornehmlich aus dem katholischen Volksteile rekrutieren. Mit dieser Tatsache muß bei dem Ausbau der Organisation nach der formellen Seite gerechnet werden. Der katholische Volksteil hat im Laufe der Jahre sich eine Reihe von Vereinigungen zu religiösen, sozialen und sozialpolitischen Zwecken geschaffen, die sich gut bewähren und unentbehrlich geworden sind, von deren Arbeit im gewissen Sinne auch das politische Leben, sogar das parteipolitische Leben profitiert. Es kommen in Betracht unsere katholischen Männervereine, die katholischen Standesorganisationen mit sozialen Zwecken, un-

sere **katholischen** Arbeitersekretariate und sicherlich nicht zuletzt die soziale und apologetische Organisation der deutschen **Katholiken**, der Volksverein für das **katholische** Deutschland. Diese Organisationen können und sollen keine parteipolitischen Gebilde sein, sie wollen auch die Organisation der Zentrumspartei durchaus nicht ersetzen, **wohl aber kann sich die Zentrumspartei in mancher Hinsicht auf die Arbeit der genannten Organisationen stützen.** Die Aufklärungsarbeit der genannten Institutionen, die grundsätzliche soziale, politische und religiös-apologetische Schulung, welche von diesen Einrichtungen ausgeht, **gereicht auch der Zentrumspartei zum Nutzen**, wie umgekehrt die Zentrumspartei auf dem politischen Gebiete die Arbeit der obengenannten anderen Vereinigungen zu fördern berufen und befähigt ist. Es besteht also ein gewisses Aufeinanderangewiesensein, und infolgedessen auch die Notwendigkeit eines freundschaftlichen Zusammenarbeitens und gegenseitiger Verständigung unter den beteiligten Personen. **Das muß bei der Frage der besten Organisationsform für die Zentrumspartei bedacht werden.**" (12. Mai 1907.)

e) Zentrumsversammlungen tragen konfessionellen Charakter.

Aus der **Germania** vom 13. Dezember 1911:

„Große **Zentrumsversammlung** für Pankow. Katholische Männer, Jünglinge und Frauen erscheint vollzählig."

Aus der **Germania** vom 5. Januar 1912:

„Kirchliche Nachrichten. **Kuratie St. Paulus**, Moabit. Wegen der **Zentrumsversammlung** am Freitag, den 5. Januar findet die schon angekündigte **Sühneandacht** für die Männer erst am folgenden Tage, dem 6. Januar, am Heiligen Dreikönigsfeste, abends 8½ Uhr statt. Thema des Vortrages: ‚Die Arbeit im Lichte des **katholischen** Glaubens'."

Auf einer **Zentrumsversammlung** zu Dortmund am 25. September 1910 wandte sich der Leiter der Ver-

sammlung, Herr Lensing, an den Hauptredner des Abends, den Zentrumsabgeordneten Grafen Praschma mit der Aufforderung:

der bischöflichen Behörde mitzuteilen, daß Quertreibereien im Zentrum zerschellen würden „an der Treue und Einigkeit des katholischen Volksteils".

In Rieden, einem Orte des Kreises Mayen, verkündete Sonntag den 10. Dezember 1911 der Ortsgeistliche in der Frühmesse und im Hauptgottesdienst von der Kanzel:

„Die für Sonntag angesagte Zentrumsversammlung findet nicht statt, da der betreffende Herr verhindert ist, ganz sicher aber am Neujahrstage."

Am Sonntag vor Neujahr und am Neujahrstage wurde in Frühmesse und Hochamt von der Kanzel verkündigt:

„Morgen bzw. heute findet um 4½ Uhr in der Wirtschaft G. die Zentrumsversammlung statt." (Kölnische Ztg., 6. Januar 1912.)

Die ultramontane Triersche Landeszeitung vom 15. Dezember 1909 kündigte an:

„Öffentliche politische Versammlung, Sonntag den 19. Dezember d. Js. nachmittags ½4 Uhr in Orscholz im Saale der Wirtschaft Reeden: Zentrumsversammlung: 1. Reichsfinanzreform. 2. Schulfrage. Alle Zentrumswähler sind eingeladen. Das Pfarramt." (Kölnische Volkszeitung vom 18. Dez. 1909.)

Der Zentrumsführer Dr. Karl Bachem spricht in seiner Rede auf dem Zentrumsparteitage zu Krefeld am 14. Mai 1913 wiederholt von „unseren katholischen Orden", von „unseren Ordensanstalten"; er schließt seine Worte mit der Versicherung:

„Wir kämpfen für die Freiheit der Kirche." (Kölnische Volkszeitung vom 15. Mai 1913.)

Der Redakteur der ultramontanen Rheinischen Volkszeitung Dr. Lorenz, hielt im November 1907 im „katholischen Volksverein" zu Flörsheim (Main) eine Rede in der es heißt:

„Einst werden alle Katholiken von dem himmlischen Richter gefragt: Hast du dem Volksverein angehört; warst du Mitglied des Zentrumwahlvereins; hast du bei Gemeindewahlen, bei Landtags- und Reichstagswahlen stets für das Zentrum gestimmt? Dann wohl demjenigen, der zur himmlischen Majestät sagen kann; ich war überall dabei." (Tägliche Rundschau 28. November 1907.)

f) Wahlaufrufe des Zentrums und Satzungen seiner Provinzorganisationen sind konfessionell.

In allen Wahlaufrufen ist stets die Rede davon, daß das Zentrum an erster Stelle eintritt für die „Freiheit der Kirche". Die „Kirche" ist aber nur die katholische.

Im Wahlaufruf der Rheinischen Zentrumspartei für die Landtagswahlen 1913 heißt es (Kölnische Volkszeitung vom 8. Mai 1913):

„Die Zentrumspartei hat auf ihr Banner geschrieben: Freiheit der Kirche, insbesondere ihrer Ordensgesellschaften."

Da in Preußen nur die katholische Kirche „Ordensgesellschaften" besitzt, so tritt in diesem Wahlaufruf ein scharf konfessionelles Moment hervor.

Im Wahlaufruf der Rheinischen Zentrums-

partei für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom Jahre 1905 steht der Satz:

„Die Verbindung zwischen dem katholischen Volke und seinen gewählten Vertretern muß immer inniger gestaltet werden."

Die ultramontane Kölnische Volkszeitung unterschlug diesen Satz, weil schon damals die Hervorkehrung der Konfessionalität nicht in ihre „Richtung" paßte. (Kölnische Zeitung Nr. 446 vom Jahre 1905 und Kölnische Zeitung vom 16. Sept. 1911.)

Die Satzungen der Zentrumspartei Schlesiens enthalten im § 17 die Bestimmung: Kandidat der Zentrumspartei könne nur ein „überzeugter Katholik" sein. Wie der Zentrumsführer Dr. Porsch (erster Vizepräsident des preußischen Abgeordnetenhauses!!) auf dem Zentrumsparteitage zu Neisse am 24. Oktober 1906 erklärte (Kölnische Volkszeitung vom 26. Okt. 1906), hat Windthorst diese, „seit 20 Jahren" bestehende konfessionelle Bestimmung ausdrücklich gebilligt und so besteht sie auch in der neuesten Ausgabe des schlesischen Parteistatuts vom Februar 1911. (Kölnische Zeitung vom 13. Oktober 1911.)

g) Katholische Bischöfe treten in ihren „Hirtenbriefen" für das Zentrum ein.

Erzbischof Melchers von Köln am 28. Oktober 1870:

„Wählet also, in dem Herrn Geliebte, tüchtige und zuverlässige, wo möglich, gläubige katholische Männer von Einsicht

und Erfahrung, von welchen ihr gewiß seid, daß sie mit Entschiedenheit einstehen werden für die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und den ihr gebührenden Einfluß auf die Schule, Ehe und Familie, sowie auf die Bildung und Entwicklung der so überaus heilsam wirkenden religiösen Genossenschaften. Die hochwürdigen Pfarr-Geistlichen aber ersuche und ermahne ich auch bei dieser Gelegenheit, die Gläubigen über ihre Pflicht der fleißigen Beteiligung an den bevorstehenden Wahlen, und über die Art und Weise, wie sie dieses Recht im wahren Interesse des Staates sowohl als der Kirche nach Obigem auszuüben haben, gründlich zu belehren und auch anderweitig den ihnen zustehenden Einfluß für einen guten Ausfall der Wahlen in geeigneter Weise zu verwenden." (Kölnische Volkszeitung 1870, Nr. 304.)

Bischof Brinckmann von Münster am 28. Oktober 1870:

„Obwohl wir politischen Parteibestrebungen ganz und gar fern stehen, so sehen wir es doch als eine Pflicht unseres Amtes an, euch auf die schwere Verantwortung aufmerksam zu machen, welche euch als Katholiken treffen würde, wenn ihr bei den kommenden Wahlen das euch zustehende Recht entweder unbenutzt lassen oder in verkehrter Weise gebrauchen wolltet. ... Daher ermahnen wir euch, Geliebte in dem Herrn, bei den bevorstehenden Wahlen eurer Pflicht als Katholiken, als treue Söhne unserer heiligen Kirche eingedenk zu bleiben und darum gewissenhaft an dem Wahlakte teilzunehmen und nur solche Männer zu wählen, welche mit Einsicht, Besonnenheit, Rechtschaffenheit und Erfahrung auch das rechte Verständnis von der Bedeutung und Tragweite jener großen Fragen verbinden; welche selbst treue Katholiken oder doch mindestens gläubige Christen sind und sich als solche bewährt haben." (Kölnische Volkszeitung 1870, Nr. 306.)

Bischof Haffner von Mainz im Jahre 1897:

„Alle katholischen Männer müssen an den Wahlen sich beteiligen und diese in entsprechender Weise vorbereiten. Ich

empfehle insbesondere die Teilnahme an dem Zentrumsverein und an dem Volksverein für das katholische Deutschland, welcher sich die Unterstützung des Zentrums angelegen sein läßt. Man sage nicht, die politischen Angelegenheiten hätten nichts mit der Religion zu tun." (Götz, Das Zentrum eine konfessionelle Partei, Bonn 1906, S. 144.)

Bischof Fritzen von Straßburg in seinem Fastenhirtenbrief von 1906:

„Sie müssen, wenn Sie das Wahlrecht ausüben, solche Männer wählen, von denen Sie überzeugt sind, daß sie nicht nur fähig sind, Ihre weltlichen Interessen zu vertreten, sondern auch entschlossen sind, gegebenenfalls entschieden für die Rechte der Kirche einzutreten. Es würde eine schwere Pflichtverletzung sein, wenn Sie kirchenfeindlichen Männern Ihre Stimme geben wollten. Sodann müssen die Wähler überhaupt zur Wahlurne gehen und nicht zu Hause bleiben. Jedenfalls würden sie sich durch den Nichtgebrauch des Wahlrechts schwer verfehlen, wenn die Gefahr vorhanden wäre, daß ein kirchenfeindlicher Mann als Sieger aus der Wahlurne hervorgehen würde. . . . Die deutschen Katholiken haben diesen Zusammenschluß gefunden in einer Parteiorganisation, welche die Bewunderung der ganzen katholischen Welt erregt. Diese festgeschlossene Einigkeit hat die katholische Kirche in Preußen und anderen Bundesstaaten über die schweren Zeiten des Kulturkampfes hinausgeführt und gerettet. Diese festgeschlossene Einigkeit ist aber auch die beste Bürgschaft für die Zukunft des Katholizismus in Deutschland, denn durch sie besitzt die katholische Kirche in Deutschland die Kraft, den heftigen Angriffen zu trotzen, denen sie ausgesetzt ist." (Götz, a. a. O. S. 145.)

h) Die Zentrumspartei ist die „christliche" d. h. die katholische Partei.

Zentrumsredner betonen stets, daß ihre Partei auf dem

Boden der „christlichen Weltanschauung“ steht. Unter „christlicher“ Weltanschauung ist aber katholische Weltanschauung zu verstehen (vgl. unten: „Aussprüche von Zentrumsführern“). So schreibt z. B. die Kölnische Volkszeitung:

„Die ‚Kölnische Volkszeitung‘ hat den Ausdruck ‚christliche Weltanschauung‘ nie im Sinne eines verwerflichen Interkonfessionalismus gebraucht, sondern ganz in dem gleichen Sinne, wie er von . . . katholischen Blättern und Zeitschriften, von katholischen Apologeten, vom Lokalkomitee für die Katholikenversammlung in Augsburg usw. bis in die allerjüngste Zeit gebraucht worden ist.“ (15. August 1910.)

„Es ist ihr [der Kölnischen Volkszeitung] niemals eingefallen, eine ‚allgemein christliche Weltanschauung‘ an Stelle der ‚fundamentalen Norm der katholischen Weltanschauung‘ zu setzen.“ (28. Dezember 1910.)

Der Zentrumsführer und Abgeordnete Trimborn erklärte in einer Rede auf dem Zentrumsparteitage zu St. Johann (Saar) am 15. Oktober 1905:

„Die Grundmauern des Zentrumsturmes ruhen auf der Religion: in dieser liegen die Wurzeln unserer Kraft.“ (Kölnische Volkszeitung vom 16. Oktober 1905.)

Der Zentrumsabgeordnete Gronowski verkündete als Sprecher seiner Partei im preußischen Abgeordnetenhause am 25. Februar 1910:

„Wenn Sie das Geheimnis unserer Einigkeit kennen lernen wollen, dann will ich es Ihnen verraten: es ist unsere Weltanschauung, die christliche Weltanschauung, die uns zusammenhält.“ (Stenographischer Bericht, Sp. 2215.)

Auf dem Zentrumsparteitage für den Regie-

rungsbezirk Köln, der am 19. Oktober 1913 zu Honnef stattfand, sagte der Zentrumsabgeordnete Nacken:

„Für die Zentrumswählerschaft wird das Zentrum bleiben, was es ist: eine wahre christliche Volkspartei. Die Wählerschaft weiß auch, daß nirgends und niemals das Zentrum katholische Grundsätze preisgegeben oder dem Indifferentismus Vorschub geleistet hat." (Kölnische Volkszeitung vom 20. Oktober 1913.)

4. Zentrumsführer erklären ihre Partei für eine konfessionelle.

Der Bischof von Mainz, Freiherr von Ketteler.

In seiner Schrift: „Die Zentrumsfraktion auf dem ersten deutschen Reichstage" (1871) nennt Ketteler das Zentrumsprogramm „ein Programm für Katholiken", „ein katholisches Programm" und bezeichnet die Zentrumspartei als „eine katholische Partei" (bei Roeren, Zentrum und Kölner Richtung, Trier 1913, S. 42). In einem Schreiben vom 1. Juli 1871 an den Kardinal-Staatssekretär Antonelli spricht er vom Zentrum als von der „katholischen Zentrumsfraktion"[1]. (Pfülf S. J., Bischof von Ketteler, Mainz 1899, 3, 153.)

Windthorst:

„Es hat eine Vorsehung es gewollt, daß ein Kreis von Männern [das Zentrum] dorthin [nach Berlin] gesandt wurde aus dem katholischen Volke, welche es, nach dem Maße ihrer Kräfte, versucht haben, den Glauben offen und klar zu bekennen... und in diesem Bekenntnisse des Glaubens ist ein Segen

---

[1]) Auch die päpstlichen Kardinal-Staatssekretäre nennen das Zentrum, sooft sie sich mit ihm amtlich befassen: „die katholische parlamentarische Partei". So Antonelli in einem Schreiben vom 5. Juni 1871 an den Bischof von Mainz, Freiherrn von Ketteler; Jacobini in einem Schreiben vom 21. Januar 1887 an den Münchener Nuntius di Pietro. (Majunke, Geschichte des Kulturkampfs, S. 175. 583.)

erwachsen, der weit über menschliche Berechnung hinausgeht.... Dies Bekennen unsererseits, die furchtlose Bezeugung dessen, was wir zu unserer Jugendzeit im Katechismus gelernt hatten, das ist es, was uns so viele Herzen gewonnen hat, wenn Sie beim Anblicke der Zentrumsmänner eine so herzliche, wahrhaft erquickende Teilnahme uns bezeigen." (Rede auf dem Katholikentage zu Aachen im Jahre 1879: bei Roeren a. a. O. S. 54f.)

„Wollen Sie Ihre Religion aufrecht erhalten und schützen, so sorgen Sie immer für eine rechte und zielbewußte Zentrumsfraktion." (Rede auf dem Parteitage der rheinischen Zentrumspartei zu Köln am 3. Februar 1890: abgedruckt bei Menzenbach, Windthorst, S. 107ff.)

Am 24. Juli 1907 frischte die Germania eine, wie sie es nennt, „zeitgemäße Erinnerung" auf, indem sie die Worte wiedergibt, die „der unvergeßliche Zentrumsführer Windthorst" am 25. Juli 1875 in einer Versammlung zu Mainz bei Gelegenheit des 25jährigen Bischofsjubiläums des Bischofs von Mainz, Freiherrn von Ketteler, sprach:

„Es ist ein Freundeskreis in Deutschland zusammengetreten, der sich zur Aufgabe gemacht hat, die Wahrheit gegenüber dem Unglauben und dem Materialismus zu verteidigen. Das will, das tut die Zentrumsfraktion. Täuschen wir uns nicht: Die Zeiten sind ernst! Der volle Haß und die ganze Bosheit des Unglaubens kommt jetzt zum Ausbruch. Diesem Unglauben müssen wir entgegentreten und ihn bekämpfen. Ich weiß kaum ein Beispiel in der Geschichte, wo es dem Laien so zur Aufgabe gemacht war, für die kirchlichen Wahrheiten einzutreten, wie jetzt. Die Laien sind an und für sich nicht berufen, so Großes zu leisten. Wenn Gott aber sie dazu beruft, so müssen sie diese Mission nach Möglichkeit zu erfüllen suchen. Wir sehen auf das leuchtende Beispiel, das uns unsere Vorgesetzten geben. Es gibt viele, welche die Frage aufwerfen, woher wir

die Mission zu einem solchen Auftreten hätten. Darauf ist zu antworten: Jeder Laie hat die Pflicht, wo die Gelegenheit sich bietet und wo er gefragt wird, seinen Katechismus herzusagen, jeder so gut er kann. Indem wir die Wahrheit verteidigen, sagen wir eigentlich nur unseren Katechismus her, den unsere Gegner nicht kennen. Wenn wir aber etwas nicht recht machen, so haben die Bischöfe es zu korrigieren."

Mit unmißverständlicher Deutlichkeit hat hier Windthorst dem Zentrum den konfessionell-kirchlichen Charakter aufgeprägt und es unter die Leitung der Bischöfe („unsere Vorgesetzten") gestellt, und „das Zentralorgan der Zentrumspartei" fügt den Windthorstschen Auslassungen aus Eigenem hinzu:

„Im Verlaufe der 32 Jahre haben Windthorsts Worte an Kraft und Bedeutung nichts verloren, und solange das katholische Volk dieser Fahne treu folgt, wird ihm der endgültige Sieg nicht ausbleiben." (Germania vom 24. Juli 1907.)

Mitten im heißen Septennatswahlkampfe hielt Windthorst in einer großen Zentrums-Wahlversammlung zu Köln am 6. Februar 1887 seine berühmte Rede über das Eingreifen des Papstes Leos XIII. zugunsten der Bismarckschen Septennatsvorlage. Auf die Wirkung des päpstlichen Eingreifens gehe ich weiter unten ein. Hier soll aus der Rede Windthorsts gezeigt werden, wie er, trotz scheinbaren Widerstandes gegen den „Wunsch" des Papstes, dennoch anerkennt, daß der Papst, d. h. das religiöse Haupt der katholischen Religion, auch das Haupt der Zentrumspartei ist:

„Der Erlaß des Herrn Kardinal-Staatssekretärs Jacobini enthält die Willensäußerung unseres geliebten Heiligen

Vaters Leos XIII. Wir werden stets und namentlich in der gegenwärtigen Zeit jedes Wort, das von unserem Heiligen Vater zu uns gelangt, mit voller Ehrerbietung und mit freudigem Herzschlage begrüßen. Es wären entartete Söhne, welchen das Vernehmen der Stimme ihres Vaters unbequem wäre... Der Heilige Vater spricht seine Überzeugung aus, daß die Zentrumsfraktion auch jetzt noch fortdauern und für die Folgezeit immer bestehen müsse. Können wir Besseres verlangen? Der Heilige Vater hat diese Antwort gegeben auf eine Anfrage des Vorsitzenden der Zentrumsfraktion im deutschen Reichstage, des Baron zu Franckenstein, und der hatte gefragt, ob es dem Interesse der Kirche entspräche, wenn unsere Mandate im Reichstage nicht fortdauerten; wir würden dann unsere Mandate nicht weiter fortsetzen. Darauf antwortete der Heilige Vater klar und bestimmt: Nein! Er billigt also sogar die Personen, die bisher in der Fraktion waren. Können wir einen besseren Wahlaufruf machen als den, welchen der Heilige Vater uns hat schreiben lassen? Ich könnte meinen Vortrag hier schließen und Sie auffordern: Wählet, wie der Heilige Vater es will!... Ich bin überzeugt, wenn wir dem Heiligen Vater unsere Gründe darlegen, daß er dann seinen treuen Söhnen nicht zürnen wird. Das ist so hergebracht in der Familie, die fest und gut gegliedert ist, daß Vater und Söhne gemeinschaftlich miteinander beraten, gemeinschaftlich miteinander handeln. Wenn die Gegner glauben, daß der Heilige Vater das Zentrum ganz und gar verleugnet habe und mit uns nichts mehr zu tun haben wolle, dann haben sie den Erlaß nicht gelesen oder nicht verstanden. Denn derselbe hatte den Hauptzweck darzulegen, daß die Zentrumsfraktion nach dem Willen des Heiligen Vaters und seinem Wunsche fortbestehen müsse.... Es ist selbstverständlich, daß der Erlaß, von dem ich gesprochen, in Rücksicht auf die Stelle, von der er kam, und welche uns allen auf Erden die heiligste ist, beim Zusammentritt des Reichstages von der Fraktion sorg-

fältig in Erwägung gezogen wird, und daß man in dieser Fraktion alles, was in bezug auf denselben oder infolge desselben zu geschehen hat, sorgfältig überlegen wird. Dessen aber seien Sie versichert: die Fraktion wird bei diesen Beratungen von der tiefsten Ehrfurcht und dem unerschütterlichen Vertrauen zu Seiner Heiligkeit, Papst Leo XIII. sich leiten lassen, gleichzeitig aber auch unsere Selbständigkeit in jeder Weise geltend machen und behaupten, wie ja zu unserer Freude der Heilige Vater auch ausgesprochen hat, daß es so sein soll." (Archiv für katholisches Kirchenrecht, Jahrgang 1887, Heft 4, S. 130 ff.)

Der Standpunkt, von dem aus die Rede gewertet werden muß, ist: Das anerkannte Haupt der Zentrumspartei, ihr erster parlamentarischer Wortführer, spricht in kritischer Stunde über politische Fragen wichtigster Natur zur Gesamtpartei. Wir haben es also mit einem hochpolitischen Akte zu tun, einem Akte, den Windthorsts Kollege, der Zentrumsführer Lieber, sogar „die politisch vielleicht bedeutendste Leistung Windthorsts" nennt (Germania vom 20. Februar 1896), aber entsprechend der Natur des Zentrums ist der hochpolitische Akt grundverschieden von politischen Akten anderer Parteien.

Der Zentrumsführer ergeht sich vor allem in Verherrlichung „unseres geliebten Heiligen Vaters". Der Ausdruck „Heiliger Vater" kommt in der Rede 36mal vor. Windthorst kann sich nicht genug tun in Beteuerungen „tiefster Ehrfurcht und unerschütterlichen Vertrauens zu seiner Heiligkeit Papst Leo XIII.". Wer aber als Parteiführer auf einer Parteiversammlung, mitten in einem der heißesten Wahlkämpfe, über einen das ganze Land erregenden politisch-militärischen Gegenstand fort und fort

die tiefsten Verbeugungen vor dem Oberhaupte einer Religion macht, fort und fort das Sohnes- und Familienverhältnis zu diesem religiösen Haupt betont; wer, in seiner Eigenschaft als politischer Führer, vor seinen politischen Parteigenossen, in einer politischen Parteiversammlung dies religiöse Haupt „die uns allen heiligste Stelle auf Erden“ nennt, der bekennt, daß seine Partei eine konfessionelle ist, daß sie dem religiösen Haupte untertan und im Sohnesverhältnis zu ihm steht. Windthorst geht ja sogar so weit, daß er erklärt: „die Fraktion wird bei ihren Beratungen von der tiefsten Ehrfurcht und dem unerschütterlichen Vertrauen zu Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. sich leiten lassen“ und: „in der Fraktion wird man sorgfältig alles überlegen, was in bezug auf den päpstlichen Erlaß zu geschehen hat“.

Graf Ballestrem. Auf der „39. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands“ zu Mainz am 1. September 1892 besprach Ballestrem das Verhältnis des Zentrums zum Papste:

„Zunächst sind es unsere Gegner, die sich unsern Kopf zerbrechen. Da ist es ganz besonders unsere alte Freundin, die Kölnische Zeitung (Heiterkeit), die schreibt einen Artikel mit der geschmackvollen Überschrift: ‚Der Papst eine Verlegenheit für das Zentrum‘. (Heiterkeit.) Meine Herren, Sie lachen darüber, und Sie haben recht; in katholischen Kreisen lacht man über so etwas. (Bravo!) Aber es gibt andere Kreise, wo solche Sachen Eindruck machen. (Hört! Hört!) Und deshalb erkläre ich hier öffentlich: es ist eine Beleidigung der Katholiken, einen solchen Satz zu schreiben! (Lebhaftes Bravo!) ... **Das Zentrum wird nie eine Verlegenheit für den Papst sein.** (Stürmischer

Beifall.) **Es wird sich immer offen und mannhaft zum Papst bekennen. Wir sind unzertrennlich vom Papste; wir betrachten uns als eine Garde Seiner Heiligkeit in Rom.** (Stürmischer Beifall.) ... Das Zentrum ist einig in seiner Liebe, Verehrung und in seinem Gehorsam gegen den heiligen Vater." (Verhandlungen der 39. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Mainz vom 29. August bis 1. September 1892. Herausgegeben von dem Lokalkomitee zu Mainz. Mainz 1892. S. 432—444.)

Lieber. Am 31. August 1892 sprach der Zentrumsführer Lieber auf der „Generalversammlung der Katholiken Deutschlands" zu Mainz über den „Jesuitenantrag" des Zentrums und rechtfertigte den Beschluß der Zentrumsfraktion: „zurzeit auf Verhandlung des Jesuitengesetzes im deutschen Reichstage zu verzichten". Lieber erklärte ausdrücklich, er spreche „im Auftrage des Vorstandes der Zentrumspartei". Als ein so „Beauftragter" führte er aus:

„Die Fraktion des Zentrums hat nicht nur den lebhaften Wunsch, sondern sie erkennt voll und ganz ihre Verpflichtung an, hierüber dem katholischen Volke Deutschlands rückhaltlos Rechenschaft abzulegen. Aber ich erkläre ausdrücklich: nur dem katholischen Volke. Vor niemandem sonst würden wir den Mund zu unserer Rechtfertigung auftun; ihn hier zu öffnen, ist meine Aufgabe ... Den Feinden gegenüber wird das Zentrum seine Jesuiten zu verteidigen wissen." (Verhandlungen der 39. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Mainz 1892. Mainz 1892. S. 366. 370. 373.)

Die scharfe Betonung der „Verpflichtung" des Zentrums, „nur dem katholischen Volke" und sonst „niemandem" Rechenschaft ablegen zu müssen, läßt, im Urteile

Liebers, das Zentrum selbst deutlich als katholisch erscheinen.

Ferner: da Lieber „im Auftrage des Vorstandes der Zentrumspartei" von „seinen [des Zentrums] Jesuiten" spricht und da die Jesuiten doch offenbar etwas wesentlich und ausgeprägt Konfessionelles sind, so ist, mit der Bezeichnung „seine [des Zentrums] Jesuiten", auch dem Zentrum selbst die ausgeprägte Konfessionalität der Jesuiten zugesprochen.

Auf dem „Katholikentage" zu Bonn im Jahre 1900 erklärte Lieber:

„Ich bin der Meinung, auch für uns deutsche Katholiken gelte das Wort: Behalte, was du hast! Behalten wir vor allen Dingen die zwei großen Organisationen, in denen wir [Katholiken] politische Bedeutung errungen haben: die große Organisation des Zentrums und die große Organisation des Volksvereins für das katholische Deutschland." (Kölnische Zeitung vom 6. April 1912.)

Graf Praschma sen. Als Präsident der 47. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Bonn im Jahre 1900 machte Graf Praschma das Geständnis:

„Das Zentrum in den Parlamenten ist gewissermaßen unser [der Katholiken] stehendes Heer; das katholische Volk aber und alle kirchlichen und politischen Gesinnungsgenossen bilden die Reserve, über die wir auf den Generalversammlungen [der Katholiken] Heerschau halten und dabei alljährlich unser Verhalten für die Friedenszeit und für eine etwa notwendige Mobilmachung beraten." (Kölnische Zeitung vom 6. April 1912.)

<u>Spahn</u> sen.:

„Die Zentrumsfraktion ist bis in die Tiefe des

Herzens durchdrungen von der Überzeugung, daß Ordnung ins menschliche Leben, in seine sittlichen und materiellen Interessen nur (!) gebracht werden kann durch die Kirche... Die Lösung der dem Reichstage verfassungsrechtlich zufallenden Aufgaben wird von uns erstrebt, gemäß unserer Weltanschauung, welche in allen sittlichen Fragen, von denen sich die wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Fragen nicht lösen lassen, mit den Lehren der katholischen Kirche übereinstimmt. Vom Boden unserer Weltanschauung aus haben Partei und Fraktion politisch zu handeln. (Wahlversammlung zu Rheinbach am 4. Sept. 1909: Germania vom 5. Sept. 1909.)

Jedes Wort dieser programmatischen Erklärung des gegenwärtigen Hauptes der Zentrumspartei ist von größter Tragweite. Die Durchführung dieses Programms bedeutet absolute Herrschaft des ultramontanen Rom über unser gesamtes öffentliches Leben, einschließlich seiner wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Seiten.

Graf von Hertling. In einem Vortrage, den er Ende Dezember 1909 zu München hielt und wobei der gegenwärtige König von Bayern, Ludwig III., damals noch Prinz Ludwig, sein Zuhörer war, sagte Hertling (Germania vom 28. Dezember 1909):

„Wer die christliche Weltanschauung zur Voraussetzung seiner politischen Betätigung nimmt, bekennt damit, daß das Christentum für ihn ein Gut von höchstem Wert ist. Setzen wir an Stelle der ‚christlichen Weltanschauung‘ ‚katholische Weltanschauung‘ und fragen wir uns: muß für den Politiker diese Weltanschauung maßgebend sein? Ja! Der gläubige Christ kann nicht anders antworten.“

Dr. Marcour (eines der ältesten Mitglieder der Zen-

trumsfraktion, langjähriger Chefredakteur der „Germania“ und gegenwärtiger Leiter der Koblenzer Volkszeitung):

Was will das Zentrum? Nichts anderes, als das, worauf die Kirche uns stets durch ihre Belehrungen hinweist, nichts anderes als das, was sich wie ein roter Faden durch alle Rundschreiben Leos XIII. zieht: **Zurück zur Kirche!** Diesen selben Gedanken drückt ja auch unser jetzt regierender Heiliger Vater aus, wenn er sagt, daß die Welt nur gesunden könne, wenn alles in Christo erneuert wird. In diesen wenigen Worten liegt sozusagen das Programm der Zentrumspartei ausgesprochen.“ (Wahlrede zu Hinsbeck, am 4. Juli 1904: Niederrheinische Landeszeitung vom 9. Juli 1904.)

Roeren:

„Es ist einerlei, ob man uns als eine konfessionelle oder als eine nichtkonfessionelle Partei betrachtet. Ich verstehe deshalb auch nicht, wie man auch auf katholischer Seite sich abmüht zu beweisen, daß wir keine konfessionelle Partei sind. . . . Das Zentrum wird sich bewußt bleiben, daß nur das katholische Volk es ist, das ihm das Vertrauen zur parlamentarischen Vertretung geschenkt hat.“ (Germania und Kölnische Volkszeitung vom 25. Oktober 1906.)

Porsch (1. Vizepräsident des preußischen Abgeordnetenhauses!). Als Präsident der 39. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Mainz vom 28. August bis 1. September 1892 erklärte Porsch in seiner Schlußrede:

„Meine Herren, wenn ich als Fraktionsgenosse [des Grafen Ballestrem] noch hätte zweifelhaft sein können, ob ich als Präsident dieser Generalversammlung das hier aussprechen darf, würde ich mich dazu für verpflichtet halten, schon nach dem, was unter dem jubelnden Zurufe der ersten geschlossenen Generalversammlung der stellvertretende Vorsitzende des Lokalkomitees der Fraktion des Zentrums gesagt hat: Mit Recht hat er hervorgehoben,

daß die politischen Vertreter des katholischen Volkes nur dann wirksam für die heiligsten Interessen eintreten können, wenn sie das absolute Vertrauen des katholischen Volkes besitzen, und, meine Herren, ich glaube, die Haltung dieser großartigen Versammlung dahin auffassen zu können, daß ich sage: das katholische Volk bringt seinen Vertretern absolutes Vertrauen entgegen." (Verhandlungen der 39. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands. Herausgegeben von dem Lokalkomitee zu Mainz. Mainz 1892. S. 445. 446.)

„Wenn ein Katholik, der seinem Glauben treu geblieben ist, in das öffentliche Leben eintritt, ja meine Herren, da haben sich bei uns die politischen Verhältnisse so gestaltet, daß er der Regel nach sich den Bestrebungen der Zentrumspartei anschließen wird, der Zentrumspartei, die keine katholische Partei als solche ist, die aber in den schweren Jahren des Kulturkampfes die politische und parlamentarische Vertretung des katholischen Volkes geworden ist, so zwar geworden ist, daß das corpus catholicorum mit dem corpus centri sich deckt. Ich weiß ja, es gibt auch Katholiken, die treu zu ihrer Kirche halten und sich nicht zum Zentrum zählen. Die gibt es, aber sie sind tatsächlich nur die Ausnahme, welche die Regel bestätigen." (Rede auf der Katholikenversammlung zu Straßburg i. E. 1905: Verhandlungen usw. Straßburg 1905, S. 323.)

„Durch die Macht der Verhältnisse ist die Fraktion allerdings die politische Vertretung der katholischen Bevölkerung Deutschlands geworden. Im katholischen Volk wurzelt die Kraft des Zentrums. Darum fühlt man sich als Mitglied der Zentrumspartei auch wohl in katholischen Kreisen." (Festrede in der Bürgergesellschaft „Constantia" zu Limburg a. L. am 1. Juli 1906: Kölnische Volkszeitung Nr. 573, 1906.)

„Das katholische Sonntagsblatt hat sich nicht entblödet, das Zentrum der Felonie gegen den Papst zu beschuldigen.... Es sind das Vorwürfe gegen das Zentrum, wie ich sie mir schlimmer gar nicht denken kann.... Wenn man, wie es ge-

schehen ist, bezweifelt, daß wir, die katholischen Abgeordneten, katholisch fühlen, dann ist das ein Vorwurf, den wir uns nicht gefallen lassen." (Rede auf der Generalversammlung des „Augustinusvereins" zu Mainz am 6. Aug. 1911: Kölnische Volkszeitung vom 5. Sept. 1911.)

Graf Hompesch (Vorsitzender der Zentrumsfraktion des Reichstages):

„Stets haben wir gefunden, daß der gesunde Sinn unseres katholischen Volkes, unserer Wähler nach Erklärung des wahren Sachverhaltes im Hinblick auf die Einmütigkeit seiner Vertreter die Richtigkeit unserer Haltung eingesehen und derselben seine Zustimmung gegeben hat. Seit Bestehen der Zentrumspartei hat unser katholisches Volk uns sein volles Vertrauen geschenkt und bewahrt und ich habe die feste Zuversicht, die uns noch nie getäuscht, daß es auch fortan so bleiben wird, und in dieser Hoffnung und Zuversicht lassen Sie uns ausrufen: Unser katholisches Volk, unsere Wähler, sie leben hoch!" (Trinkspruch auf dem Festmahle der Zentrumsfraktionen am 22. Mai 1906: Germania vom 23. Mai 1906.)

de Witt:

„Zentrum und katholische Bevölkerung sind identisch." (Rede in der Versammlung des „Volksvereins" zu Köln am 16. November 1904: Kölnische Volkszeitung Nr. 955, 1904.)

„Es ist Pflicht aller katholischen Männer, treu zusammen zu halten zur Fahne des Zentrums." (Rede auf dem Parteitage der Rheinischen Zentrumspartei zu Düsseldorf am 3. Mai 1905: Germania vom 6. Mai 1905.)

Carl Bachem:

„Das katholische Volk steht hinter der Zentrumspartei." (Rede auf dem Parteitage der Rheinischen Zentrumspartei zu Düsseldorf am 3. Mai 1905: Germania vom 6. Mai 1905.)

„Die machtvolle, felsenfeste Einigkeit des gesamten katholischen Volkes hat uns [dem Zentrum] bisher hinweggeholfen über

manche Fährnisse." (Aus derselben Rede: Kölnische Volkszeitung vom 4. Mai 1905.)

Diesen Aussprüchen von Zentrumsführern muß zugesellt werden eine Erklärung des **Grafen Oppersdorff** vom 19. September 1911; denn die Erklärung wurde erlassen unter ausdrücklicher Zustimmung der Zentrumsführer Fürst Alois Löwenstein und Graf von Hertling:

„Jede Äußerung, die dem Zentrum oder seiner derzeitigen parlamentarischen Vertretung und Führung ... Untreue gegen seine treureligiöse Gesinnung vorwirft, habe ich stets auf das nachdrücklichste mißbilligt und mißbillige sie auch heute. Besonders aber mißbillige ich jeden Angriff auf die treukatholische Überzeugung der verdienten Zentrumsführer und ihre Betätigung dieser Überzeugung in der Praxis der Parlamente." (Kölnische Volkszeitung vom 20. September 1911.)

5. Die Zentrumspresse betont den konfessionellen Charakter der Zentrumspartei.

Schon oben ist bewiesen worden, daß die gesamte Zentrumspresse konfessionell zusammengeschlossen ist im konfessionellen „Augustinus-Verein". So nimmt es nicht wunder, daß in zahlreichen Kundgebungen der Zentrumspresse die konfessionelle Natur des Zentrums hervortritt. Wenige Beispiele:

Germania:

„Nachdem das Ergebnis der bayerischen Landtagswahlen nach den verschiedensten Seiten erörtert worden, ist es an der Zeit, auch derer zu gedenken, die das erfreuliche Resultat herbeiführen halfen. Und da ziemt es sich vor allem, dem treuen katholischen bayerischen Volke tiefgefühlten Dank

abzustatten. ... Das katholische Volk hat sich nicht irre machen lassen, sondern hat die Situation richtig erkannt und entschlossen die feindlichen Positionen gestürmt." (14. Juni 1905.)

„Die National-Zeitung hat das richtige Gefühl, daß glaubenstreue Katholiken nach solcher fanatischen Agitation [es handelt sich um die in Neustadt a. H. geplant gewesene Gründung einer Anti-Zentrums-Liga], nach solcher Verletzung ihres religiösen Empfindens, nicht mehr dem liberalen Lager angehören können, sondern dem Zentrum sich anschließen müssen." (10. April 1904.)

„Der große Zuwachs, den die Zentrumsstimmen nicht allein bei den Wahlen von 1903, sondern namentlich auch bei den Regierungsblockwahlen vom 25. Januar 1907 erfahren haben, ist ein überzeugender Beweis dafür, wie fest gegründet und wie sehr gesichert das Ansehen der Partei in allen Kreisen des katholischen Volkes ist." (25. Mai 1907.)

Schlesische Volkszeitung:

„Man kann zwar den politischen Charakter des Zentrums reklamieren, aber ebenso richtig ist es, daß die Zentrumsfraktion die politische Vertretung des katholischen Volkes bildet." (Mitgeteilt in der Kölnischen Volkszeitung vom 11. Juni 1906.)

Kölnische Volkszeitung:

„Auch wir leugnen nicht, daß die Parteiverhältnisse im Deutschen Reiche derartige sind, daß für einen Katholiken im allgemeinen, wie die Dinge heute nun einmal liegen, vernünftigerweise keine andere Partei in Betracht kommt als das Zentrum." (11. Juli 1906.)

6. Die Jubiläumsfeier des Zentrums im März 1911 trägt konfessionellen Charakter.

Die Feier wurde eingeleitet durch katholischen Gottesdienst. Bei den Reden während der Festversammlung

trat das konfessionelle Moment immer und immer wieder hervor.

Der damalige Vorsitzende der Zentrumsfraktion des Reichstags Graf von Hertling:

„Wir haben niemals einseitige Konfessionspolitik getrieben, wenn auch die geschichtliche Entwicklung es mit sich gebracht hat, daß wir die parlamentarische Vertretung des katholischen Volksteils geblieben sind.“ (Germania vom 23. März 1911.)

Der Vizepräsident des Herrenhauses und Mitbegründer der Zentrumsfraktion, Freiherr von Landsberg-Steinfurt (Germania vom 23. März 1911):

„Die erste Anregung zur Gründung des Zentrums hat die Stellung gegeben, welche die Katholiken in der Zeit zwischen 1866 und 1870 sowohl im Abgeordnetenhause wie in dem damaligen norddeutschen Reichstage hatten, wo die frühere katholische Fraktion auf ein sehr geringes Maß zusammengeschmolzen war. Es zeigte sich da eine recht feindselige Stimmung der evangelischen Mitglieder gegen die katholischen Anschauungen, und gerade das veranlaßte damals Herrn von Mallinckrodt mit verschiedenen Katholiken in Verbindung zu treten, um ihnen darzulegen, daß es notwendig wäre, daß mit Rücksicht auf diese Stimmung im Deutschen Reiche, die auch ihren Ausdruck bei dem damaligen sogenannten Moabiter Klostersturm fand, eine Partei zu gründen, welche die christlichen Anschauungen, insbesondere auch die katholischen Interessen vertrete.“

Der Präsident der bayerischen Kammer der Abgeordneten, Dr. von Orterer:

„Die Zentrumsfahne weht heute noch, wie vor 40 Jahren auf einem festen Turme, beschirmt von einem treuen, christlich-katholischen Volke.“ (Germania vom 23. März 1911.)

Der Vorsitzende des „Augustinus-Vereins zur Pflege der katholischen Presse“, Herr Lensing:

„Zentrumspresse [d. h. die im **konfessionell-katholischen** Augustinus-Verein zusammengeschlossene Zentrumspresse] und Zentrumsfraktionen sind einig und geschlossen, ein Mann und eine Seele." (Germania vom 23. März 1911 und oben S. 13.)

* * *

Der Beweis für die Konfessionalität des Zentrums ist erbracht.

Ihm gegenüber nützt es nichts, daß der „Landesausschuß der Zentrumspartei" in einer gewundenen Erklärung vom 28. November 1909 die Konfessionalität der Partei wegzudeuten sucht. Die Erklärung ist so wenig beweisend, daß selbst **Professor Martin Spahn**, der Zentrumshistoriker, in einem Artikel: „**Zentrum und Kölner Richtung**" (im „Tag" vom 11. September 1913) von ihr sagt:

„Der Landesausschuß der Partei hat in seiner langen, auf Beilegung des Streites [über konfessionelle oder nichtkonfessionelle Natur des Zentrums] abgesehenen Erklärung am 28. November 1909 erst den Gedankengang der Roerenschen Richtung über den Charakter der Partei als richtig wiederholt und dann, **ohne von dem Widerspruche Aufhebens zu machen**, ebenso die Hauptsätze der Kölner sich angeeignet."

II. Das Zentrum vertritt theoretisch und praktisch die römisch-ultramontane Lehre von der Oberhoheit der Kirche über den Staat; es erkennt seine politische Abhängigkeit von Rom an.

1. Theoretische Anerkennung der Lehre von der Oberhoheit der Kirche über den Staat durch das Zentrum.

a) Zentrum und Jesuiten.

Da das Zentrum seit Jahrzehnten die Rückkehr der

Jesuiten verlangt, so bin ich berechtigt, Jesuiten und Zentrum in engste Verbindung zueinander zu bringen. Denn, wenn das Zentrum sich derartig dafür einsetzt, daß der Jesuitenorden seine Wirksamkeit in Deutschland wieder aufnimmt, so liegt auf der Hand, daß das Zentrum die Lehren des Jesuitenordens billigt und daß es wünscht, sie verbreitet und befolgt zu sehen.

Engste Verbindung zwischen Zentrum und Jesuiten ergibt sich auch aus der Tatsache, daß der Jesuit Lehmkuhl und andere Jesuiten offizielle Berater des Zentrums waren bei den Reichstagsverhandlungen über unser Bürgerliches Gesetzbuch in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Ein wohl gegen den Willen seines Abfassers veröffentlichtes Schreiben des Zentrumsführers Dr. Carl Bachem an den nationalliberalen Führer Rudolph von Bennigsen vom 6. Juli 1896 (abgedruckt bei Oncken, Rudolph von Bennigsen, Stuttgart 1910, II. 600—603) hat diese überaus bezeichnende Beratung des Zentrums durch Jesuiten in einer nationalen Angelegenheit enthüllt.

Alle Stellen, die ich vorlege, stammen aus Werken deutscher Jesuiten der Gegenwart. Mit Ausnahme des Jesuiten Freiherrn von Hammerstein, der im Jahre 1904 gestorben ist, leben alle von mir zitierten Jesuiten noch und üben Lehrtätigkeit aus: Wernz, Cathrein, Pesch, Lehmkuhl, Laurentius, Biederlack, Straub. Man kann also nicht von Lehren vergangener Zeiten sprechen.

Ebensowenig kann man den in Zentrumskreisen sehr beliebten Einwand machen: es sind nur einzelne Je-

suiten, nicht der Jesuitenorden selbst, der so lehrt. Der Jesuitenorden selbst schreibt und lehrt überhaupt nicht; stets sind es einzelne seiner Glieder, die schreiben und lehren; aber wegen der Strenge und Eigenart der Ordenszensur trägt für jede Veröffentlichung des einzelnen Jesuiten der Orden selbst die Verantwortung[1].

---

[1]) Schon die 11. „Generalkongregation" setzte im 18. Dekret die schwersten Strafen (Amtsentsetzung, Kassierung des aktiven und passiven Wahlrechts) fest für diejenigen, die ohne Erlaubnis Bücher herausgeben. Unter „Büchern" seien zu verstehen auch „Schriftchen, lose Blätter und alles (quidquid), was durch den Druck ans Licht kommt". (Instit. Societ. Jesu, Romae 1869, I 350; vgl. auch Constit. VII, 4, 11.) — Für dogmatische Werke sind vier, für exegetische, kirchengeschichtliche und philosophische Werke drei, für alle übrigen Bücher, Schriften, Artikel zwei Zensoren erforderlich. Der Zensur unterliegen nicht nur der Text, sondern auch Vorrede und Titel des Werkes. Außer den Generalzensoren in Rom werden für jede Ordensprovinz besondere Zensoren ernannt; sie sollen sich von der hohen Wichtigkeit ihres Amtes durchdringen. (Regulae Revisorum general., reg. 1. 2. 15: Instit. Societ. Jesu, Romae 1870, II 71 ff.) — Endlich hat der Ordensgeneral Peter Beckx am 11. Mai 1862 eine umfangreiche „Verordnung" erlassen, welche gegenwärtige Theorie und Praxis der jesuitischen Bücherzensur darstellt, unbeschadet jedoch der eben angeführten Bestimmungen. Die wichtigsten Punkte der „Ordinatio" lauten: „Wer etwas herausgeben will, hat es zuvor dem Provinzial zu zeigen, damit dieser sehe, ob die Herausgabe nützlich sei. Der Provinzial soll darüber den General verständigen. Billigt der Provinzial das Geschriebene, so soll er es den Zensoren übergeben. Die Zensoren sind vom Provinzial zu ernennen; sie sollen dem Verfasser des Geschriebenen unbekannt bleiben, wie dieser ihnen. Die Zensoren sollen die Regeln der römischen Generalrevisoren genau be-

Auch fällt bei der jesuitischen Lehre über das Verhältnis von Staat und Kirche entscheidend ins Gewicht, daß alle einzelnen Jesuiten, die über dies Verhältnis geschrieben haben und schreiben, übereinstimmen, von Bellarmin und Suarez im 16. und 17. Jahrhundert an bis zu ihren Ordensgenossen des 20. Jahrhunderts: alle verfechten die indirekte Herrschaft der Kirche über den Staat, die Unterordnung des Staates als solchen unter die Kirche.

Der Jesuit Franz Xaver Wernz, gegenwärtig General des Jesuitenordens, ein geborener Württemberger:

„Der Staat ist der Jurisdiktionsgewalt der Kirche unterworfen, kraft welcher die Zivilgewalt der kirchlichen wahrhaft untertan und zum Gehorsam ver-

---

obachten. Die Zensoren sollen ihre Urteile dem General und Provinzial einschicken. Was nach dem Urteile der Zensoren zu ändern ist, sollen sie anmerken, wobei sie hervorheben sollen, was sie als wesentliche, was als unwesentliche Änderung betrachtet wissen wollen. Alles, was immer irgendein Mitglied der Gesellschaft Jesu, sei es mit Namen oder anonym, schreibt, auch Thesen, Vorreden, Widmungsbriefe, Titel, Aufschriften, unterliegt der Zensur. Ebenso Artikel in Zeitungen oder Zeitschriften." (Institutum Societatis Jesu, Edit. Rom. 1870, II 253ff.) Die Vorschriften für die „General-Bücherrevisoren", enthalten auch die besonders beachtenswerte Bestimmung: „Sie [die Zensoren] sollen zusehen, ob das [herauszugebende] Buch derartig ist, daß es mit Recht von der Gesellschaft [Jesu] selbst herausgegeben werden kann." (Instit. Societat. Jesu, Edit. Florent. 1892, I 112.) Hier ist klar ausgedrückt, daß der Jesuitenorden selbst die Verantwortung trägt für die Veröffentlichung seiner Mitglieder.

pflichtet ist. Diese Unterordnung ist indirekt, aber nicht bloß negativ, indem die Zivilgewalt auch innerhalb ihres eigenen Gebietes nichts tun darf, was nach dem Urteil der Kirche dieser zum Schaden gereicht, sondern positiv, so daß der Staat auf Befehl der Kirche zum Nutzen und Vorteil der Kirche beitragen muß.... Bonifaz VIII. hat in seiner Konstitution Unam sanctam vom 18. November 1302 das richtige Verhältnis zwischen Kirche und Staat für ewige Zeiten vorgezeichnet.... Die gesetzgeberische Gewalt der Kirche erstreckt sich auf alles, was notwendig ist, um den Zweck der Kirche angemessen zu erreichen. Ein Streit, der sich vielleicht erhebt über den Umfang der kirchlichen Gesetzgebungsgewalt, wird nicht nur durch gegenseitiges Übereinkommen zwischen Kirche und Staat, sondern auch durch die unfehlbare Erklärung oder durch den Befehl der höchsten kirchlichen Gewalt entschieden.... Aus dem Gesagten [nämlich, daß der Papst nur im Kirchenstaat weltliche Gesetze erlassen kann] folgt aber keineswegs, daß der römische Papst bürgerliche Gesetze, die dem göttlichen und kanonischen Recht zuwider sind, nicht für null und nichtig erklären kann.... Die Theorie, welche die Konkordate päpstliche Privilegien nennt, hat unter Verwerfung der Koordination von Staat und Kirche die sichere und unbezweifelbare Lehre zur Voraussetzung, daß der Staat der Kirche indirekt unterworfen sei. Diese Ansicht stützt sich auf die katholische Lehre von der unabänderlichen Machtfülle des Papstes kraft göttlichen Rechts, die durch keinerlei Verträge in ihrem gültigen Gebrauch gebunden oder beschränkt werden kann.... Da es nicht selten geschieht, daß, trotz versuchter freundschaftlicher Beilegung, der Streit [zwischen Staat und Kirche] fortbesteht, so steht es der Kirche zu, den Streitpunkt authentisch zu erläutern. Diesem Urteile hat sich der Staat zu unterwerfen.... Die berühmtesten Kundgebungen Pius' IX. sind die Enzyklika Quanta cura und der Syllabus vom 8. Dezember 1864....

Keinem Zweifel unterliegt es, daß die Enzyklika Quanta cura eine Kathedralentscheidung des Papstes und somit unfehlbar ist. Aber auch der Syllabus kann mit Recht eine Definition ex cathedra genannt werden, obwohl die Sicherheit darüber weniger klar ist als bei der Enzyklika Quanta cura. Da aber beide Aktenstücke die Zustimmung des Magisteriums der Kirche [der Bischöfe] erhalten haben, so sind sie beide zur gewissen und unfehlbaren Richtschnur geworden." (Jus Decretalium, Romae 1898—1913, I 29. 105. 147. 216. 223. 354.)

Der Jesuit Cathrein, ein von den Katholiken Deutschlands viel gelesener und von der Zentrumspresse besonders empfohlener Schriftsteller:

„Das prinzipiell richtige Verhältnis zwischen Staat und Kirche besteht in freundnachbarlichem Zusammenwirken. In solchen Dingen, welche rein weltlicher oder politischer Natur sind, ist der Staat, und in solchen, welche rein kirchlichen Charakter haben, die Kirche unabhängig und souverän. Die Selbständigkeit des Staates in rein weltlichen Dingen hat die Kirche wiederholt und ausdrücklich erklärt. . . . Es ist deshalb nicht Sache der Kirche, die Staatsbeamten ein- und abzusetzen, das Militärwesen zu organisieren, Polizeimaßregeln zu treffen oder sich überhaupt in rein politische Dinge zu mischen, solange die Gebote Gottes dadurch nicht verletzt werden. . . . Wie hat sich aber das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in solchen Dingen zu gestalten, die unter verschiedener Rücksicht sowohl der kirchlichen als der weltlichen Behörde unterstehen: die Regelung der Ehe, des Schul- und Begräbniswesens u. dgl. Der erste und beste Weg zur Regelung solcher ‚gemischten' Angelegenheiten ist der des gegenseitigen Übereinkommens. . . . Wie aber, wenn eine solche Vereinbarung nicht zum Ziele führt? Setzen wir den Fall, die Staatsgewalt erlasse ein bestimmtes Gesetz, und die Kirche beföhle das gerade Gegenteil oder bezeichne das staatliche Gesetz als nichtig, weil den kirchlichen Interessen zuwider. Das eine oder das andere muß sein:

entweder die indirekte Gewalt der Kirche über die weltlichen Angelegenheiten oder die indirekte Gewalt des Staates über die geistlichen Angelegenheiten. Die indirekte Gewalt des Staates über die geistlichen Angelegenheiten ist aber der eben als unhaltbar bezeichnete Cäsaropapismus. Es bleibt uns also nichts, als die indirekte Gewalt der Kirche über die weltlichen Angelegenheiten anzunehmen. Diese indirekte Gewalt ist wesentlich von der direkten zu unterscheiden. Die direkte Gewalt über weltliche Dinge bedeutet das Recht, unmittelbar um der zeitlichen Wohlfahrt willen über die irdischen Angelegenheiten frei zu verfügen. Die indirekte Gewalt über weltliche Dinge dagegen bedeutet bloß (!) das Recht, die Verordnungen oder Handlungen der weltlichen Gewalt zu verbessern, soweit es die sittlichen und religiösen Interessen des Seelenheiles verlangen. ... Wenn also die weltliche Gewalt etwas verordnet, was die Kirche als rechtswidrig oder sündhaft verbietet, so muß man der Kirche und nicht dem Staate gehorchen. Das gilt gewiß um so mehr, da die Kirche wenigstens in ihren autoritativen Entscheidungen in Sachen des Glaubens und der Sitten [d. h. hier in politischen und staatsrechtlichen Fragen] durch den Beistand des Hl. Geistes vor Irrtum bewahrt wird. Gott wollte die Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt. Diese kann aber in den Fällen, wo dieselbe Sache unter verschiedener Rücksicht beiden Gewalten untersteht, nur dadurch erhalten werden, daß eine von beiden die oberste Entscheidung hat. Wem hat nun Gott diese Entscheidung übertragen? Doch wohl nicht der niederen, sondern der höheren; nicht der dem Irrtum unterworfenen, sondern der unfehlbaren; nicht der örtlich begrenzten, sondern der alle Zeiten und Orte umfassenden. Das ist auch die Lehre, welche die Kirche von jeher in ganz unzweideutiger Weise vorgetragen hat. Man vergleiche beispielshalber die Bulle Bonifaz' VIII. Unam sanctam vom Jahre 1302; die Enzyklika Leos XIII. Immortale Dei." (Moralphilosophie, Freiburg 1904, II⁴ 561 ff.)

Der **Jesuit Christian Pesch**, Professor der Dogmatik:

„Das Problem des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist ein wesentlich christliches. ... Wie ‚eminent realpolitisch‘ auch die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche aufgefaßt werden mag, wenn jemand glaubt, anders als durch Zurückgehen auf das Naturgesetz einerseits und das Dogma anderseits etwas wirklich Begründetes zu dieser Frage sagen zu können, der zeigt nur einen bedauerlichen Mangel an philosophischer Auffassungsgabe und ein sehr geringes Verständnis von dem Wesen und der Entwicklung des kirchlichen Dogmas ... Einigkeit zwischen Staat und Kirche kann nur erreicht werden durch eine gewisse Unterordnung der einen Gewalt unter die andere ... Gerade in betreff der Grenzgebiete [zwischen Staat und Kirche] erheben sich häufig Streitigkeiten, weil es durchaus nicht immer so klar ist, ob etwas eine rein bürgerliche oder eine rein kirchliche oder eine gemischte Sache sei ... Die Kirche hält an dem Satze fest, daß im Falle eines durch gütlichen Vergleich nicht beizulegenden Konfliktes zwischen Staat und Kirche nicht dem Staate, sondern der Kirche der Vorrang zuerkannt und ihre Gesetze beobachtet werden müssen. Diese Forderung ist nicht mehr und nicht weniger als eine Forderung der gesunden Vernunft ... Wir sagen also: falls es sich um eine ernstgemeinte und dauernde Einigung handeln soll, so muß in Fragen gemischten Rechts der Vorrang der Kirche vor dem Staate anerkannt werden." (Die christliche Staatslehre, Aachen 1887, S. 81. 86. 103. 106. 107.)

Der **Jesuit Laurentius**, Professor des Kirchenrechts:

„Die Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat, wie sie gegenwärtig von der Kirche beansprucht werden, sind enthalten im Schema des vatikanischen Konzils über die Kirche ... Was dort vorgelegt worden ist, stimmt mit der Lehre von der indirekten Gewalt gut überein. Nach Abweisung der irrigen Lehren über Ursprung und Natur der bürgerlichen Gewalt stellt das Schema die katholische Lehre über die bürgerliche Gewalt, auf.

Es lehrt ... das Urteil über die Richtschnur des Handelns, insoweit über Sittlichkeit, Erlaubtheit oder Unerlaubtheit Feststellungen zu machen sind, steht, auch dem Staate und den öffentlichen Angelegenheiten gegenüber, dem obersten Lehramte der Kirche zu." (Institutiones jures eccles., Freiburg 1903, S. 643 f.)

Der Jesuit Freiherr von Hammerstein († 1904), dessen Schriften in Tausenden von Exemplaren in Deutschland verbreitet sind:

„Irgendwelche Superiorität der Kirche über den Staat ist nicht zu bezweifeln; dagegen ist jedes Hoheitsrecht des Staates über die Kirche nichts als eine rechtswidrige Usurpation. Welcher Art jedoch ist jene Hegemonie der Kirche? Wie weit erstreckt sie sich? Nach welchem Maßstabe wird sie bemessen? Wir erwidern: die Kirche hat auch dem Staate gegenüber das Recht, ‚was immer zu binden und zu lösen', soweit die Aufgabe der Kirche nach vernünftigen Erwägungen der Verhältnisse ein solches ‚Binden und Lösen' angezeigt erscheinen läßt, d. h.: direkt unterstehen der Kirche alle geistlichen Angelegenheiten der Staaten und **indirekt alle weltlichen, soweit sie von der direkten Aufgabe der Kirche mit ergriffen werden.** ... **Das System, zu welchem wir uns hinsichtlich der Grundauffassung des christlich-sozialen Gebäudes bekennen, ist also das der indirekten Gewalt der Kirche in zeitlichen Dingen. Wir halten dasselbe nicht bloß für das richtigere, sondern einfachhin für das richtige und einzig wahre.** ... Die Kirche hat nicht die weltlichen Sachen zu besorgen, wohl aber die Eingliederung des Weltlichen (als des Untergeordneten und Partikulären) in das Geistliche. Denn eingegliedert muß werden und jede andere Eingliederung als diese ist unstatthaft. ... Für die gesamte Regierungsgewalt der Kirche (die äußere wie die innere) gilt recht eigentlich der Satz: Die Kirche steht über dem Staate, direkt in geistlichen, indirekt in weltlichen, oder genauer in gemischten Dingen, d. h. in solchen, welche neben ihrem weltlichen Charakter zugleich eine hinreichende geistliche Beziehung an sich

tragen und soweit sie diese tragen. ... Kraft ihres Lehramts besitzt die Kirche das Recht, nötigenfalls die Grenzregulierung zwischen Kirche und Staat zu treffen, denn es liegt direkt in ihrem Berufe, den Umfang ihrer eigenen durch die Offenbarung verliehenen Vollmachten festzustellen und die Völker über dieselben zu belehren. Indirekt ist aber hierdurch auch die Aufgabe verliehen, die Grenze des staatlichen Rechtsgebietes zu bestimmen. ... Nicht bloß das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, auch die Beziehungen der Staaten untereinander und zu ihren Angehörigen unterliegen der lehramtlichen Beurteilung der Kirche. ... Glaubt ein Staat seinen Nachbar mit Krieg überziehen zu sollen, so ist es eine unabweisbare Forderung des Gewissens, daß er zuvor den Zweifel über die Rechtmäßigkeit und Erlaubtheit des Krieges in irgendeiner Weise beseitigt; und wollen oder sollen die Untertanen sich an dem Kriege beteiligen, so müssen sie gleichfalls über die Erlaubtheit ihrer Handlungsweise im klaren sein. Können die Zweifel durch eigene Kraft nicht beseitigt werden, so ist es Pflicht der Beteiligten, um Aufklärung sich an jene Autorität zu wenden [das Papsttum], welche Christus für die religiöse Belehrung der Völker eingesetzt hat. ... Die Geistlichen sind verpflichtet, die bürgerlichen Gesetze zu beobachten, soweit dieselben nicht den heiligen Canones widersprechen, oder mit der Heiligkeit des geistlichen Standes unvereinbar sind. Aber sie sind den bürgerlichen Gesetzen nicht unterworfen, quoad vim coactivam, weil sie für die Übertretung jener Gesetze nicht vor das weltliche, sondern nur vor das kirchliche Tribunal zitiert werden können. Nur dann können Geistliche von dem weltlichen Richter bestraft werden, wenn die Kirche aus gerechten Gründen sie dem weltlichen Arme überläßt" (Kirche und Staat, Freiburg 1883, S. 117. 120. 123. 133. 134. 135. 141. In der lateinischen Ausgabe desselben Werkes vom Jahre 1887 lehrt Hammerstein ganz das gleiche).

Der **Jesuit Biederlack**, k. k. Universitätsprofessor zu Innsbruck, dann Rektor des »Collegium germanicum« (jesuitische Erziehungsanstalt für deutsche Seelsorggeistliche) in Rom:

Falls die Akte der Staatsgewalt gegen das christliche Sittengesetz, gegen die Gerechtigkeit oder eine andere christliche Tugend verstoßen, da muß allerdings die Staatsgewalt wegen dieses Verstoßes der Kirche unterworfen sein. Nicht also direkt, sondern indirekt, nicht an sich, sondern infolge eines besonderen Anlasses steht die Staatsgewalt mit ihren Gesetzen und Maßnahmen unter der kirchlichen Autorität. Das ist die vielfach so mißkannte und entstellte Lehre von der indirekten Gewalt der Kirche über den Staat. Eine solche Abhängigkeit des Staates von der Kirche wird in Übereinstimmung mit den authentischen Lehren früherer Päpste (c. 13 de jud. in VI^io 2, 1; Innozens III. ann. 1204) von Pius IX. gelehrt, wenn er den Satz verwirft, daß die Kirche auch nicht einmal eine indirekte Gewalt über zeitliche Dinge habe. ... Wenn nun die staatliche Autorität nichtsdestoweniger in dieses Gebiet [der Kirche] hinübergreift und Gesetze erläßt, darauf dann die kirchliche Autorität etwa noch, wenngleich es an sich gar nicht mehr notwendig ist, diese Gesetze für nichtig erklärt, so kann kein Zweifel mehr bestehen, daß solche Gesetze weder Gewissens-, noch Kirchen-, noch wirkliche Staatsgesetze sind. ... Dieselben Grundsätze über das Verhältnis von Kirche und Staat, welche Pius IX. durch Verwerfung und Proskription der gegenteiligen Irrtümer authentisch [im Syllabus] lehrt, wiederholt Leo XIII. in wissenschaftlich belehrender Weise in der genannten Enzyklika De civitatum constitutione vom 1. Nov. 1885. ... Wir besitzen viele Erlasse der kirchlichen Autorität, welche die richtigen Anschauungen [über das Verhältnis von Kirche und Staat] unmittelbar enthalten und lehren. Doch wird zugegeben werden müssen, daß

sie nirgendwo so kurz zusammengedrängt sich authentisch ausgesprochen finden, wie in dem Syllabus Pius' IX., sowie von keinem Papste in so umfassender und gründlicher Weise wissenschaftlich behandelt wurden, wie in der genannten Enzyklika Leos XIII." (Staatslexikon der Görresgesellschaft III¹, 1521—1527.)

Zu betonen ist, daß die Jesuiten des 20. Jahrhunderts: Wernz, Cathrein, Biederlack, päpstliche Kundgebungen aus dem 13. und 14. Jahrhundert, also von vor 600 und 700 Jahren, zum Beweise heranziehen für das Verhältnis von Kirche und Staat, wie es auch heute und „für ewige Zeiten" sein soll; und ferner, daß sie die Lehre der Päpste unserer Zeit, Pius' IX. und Leos XIII., über Staat und Kirche als innhaltlich identisch erklären mit den Lehren der mittelalterlichen Päpste Innozens' III. (13. Jahrh.) und Bonifaz' VIII. (14. Jahrh.).

Der Jesuit Lehmkuhl. Lehmkuhls Lehre ist von besonderer Bedeutung, weil er offizieller Berater des Zentrums ist (oben S. 40) und weil seine „Moraltheologie" in den meisten Priesterseminarien, auch in denen Deutschlands, dem moraltheologischen Unterrichte der angehenden Beichtväter zugrunde liegt. In dieser „Moraltheologie" heißt es:

„Es ist offenbar, daß ein auf bürgerliche Gesetze und Konstitutionen abgegebener Eid niemals verbindlich sein kann in bezug auf Gesetze, die dem göttlichen oder kirchlichen Rechte zuwider sind. Ja, wenn zur Zeit, da der Eid gefordert wird, zwischen Staat und Kirche Streit besteht, und Staatsgesetze erlassen oder betont werden, die gegen Gott und die Kirche gerichtet sind, so ist es nicht erlaubt, ohne

hinzugefügte Verwahrung und Ausschließung dieser Gesetze, zu schwören. Sind aber diese Gesetze gleichsam begraben in den Gesetzbüchern, obwohl sie nicht ausdrücklich vom Staate als ungültig erklärt worden sind, dann ist es nicht nötig, eine solche Verwahrung ausdrücklich hinzuzufügen, da derjenige, der den Eid entgegennimmt, vernünftigerweise den Sinn des Eides so verstehen muß, daß er sich nur auf gültige Gesetze erstreckt. Dasselbe lehren für Amerika Kenrik und Sabetti [Jesuiten]. Das gleiche ist zu sagen über jeden Treueid und über den militärischen Fahneneid: auch sie müssen unter den gewöhnlichen Umständen aufgefaßt werden. Wird also einem Soldaten etwas befohlen, was so wahrscheinlich ungerecht ist, daß er den Gehorsam verweigern kann, oder wird er, durch die Schuld seines Offiziers, solchen Gefahren für sein Seelenheil ausgesetzt, daß er eher aus dem Militärdienst desertieren müßte, als in der nächsten Gelegenheit zur Sünde bleiben: so steht die Eidesverpflichtung nicht entgegen, daß er dem Soldatenstande Lebewohl sagen kann, ja unter Umständen sagen muß. Ja, wenn jemand zum Soldatwerden gezwungen wird [also in allen Staaten mit Militärzwang], so ist zuzusehen, ob der Zwang ein gerechter, oder ob der Eid nicht wegen des ungerechten Zwanges nichtig war, oder ob ein gewichtiger Grund, sei es zur Mentalrestriktion, sei es zur Verstellung beim Eide, angetrieben hat... Die Verpflichtung des Eides [d. h. jedes Eides] kann unmittelbar gelöst werden durch die kirchliche Autorität, nämlich durch die Gewalt des Papstes und der Bischöfe und durch andere, gemäß dem päpstlichen Willen rechtmäßig Delegierte." (Theologia moralis, I, n. 568. 570. 11. Edit. Friburgi 1910.)

Das Stärkste an Mißachtung staatlicher Gesetze und staatlicher Autorität bietet Lehmkuhl in seinen „Gewissensfällen", d. h. in einer Sammlung fingierter Fälle, die den Beichtvätern als Schulbeispiele für die Beichtstuhlpraxis dienen sollen.

Er verficht dort in langen Ausführungen, unter Zugrundelegung eines „Falles" die Lehre, man dürfe von der rechtmäßigen Staatsgewalt erlassene, aber „den göttlichen und kirchlichen Gesetzen" widerstreitende Staatsgesetze übertreten; ja man dürfe, falls man wegen Übertretung solcher Gesetze gerichtlich bestraft worden sei, sich am Vermögen des Fiskus oder des verurteilenden Richters heimlich schadlos halten; ebenso dürfe man in solchen Fällen einer Verhaftung Widerstand entgegensetzen. Denn Staatsgesetze, die „den göttlichen und kirchlichen Gesetzen" widerstreiten, seien nicht „legitim", sondern gingen von einer „usurpierten" Gewalt aus, der man nicht zu gehorchen brauche. (Casus conscientiae, I casus 22, Freiburg 1903, 2. Auflage, S. 42—44.) Und als Lehmkuhl von einem katholischen Kritiker auf das Ungeheuerliche seiner Lehre aufmerksam gemacht wurde, erwiderte er in der zweiten Auflage durch Unterstreichung der Lehre:

„Dieser Tadel hat mich nur in meiner Auffassung bestärkt, weil ich sehe, daß es durchaus nötig ist, jene verderblichste Meinung aus den Gemütern herauszureißen, daß man auch ungerechten und gottlosen Gesetzen so lange gehorchen müsse, solange nicht ihre Außerachtlassung durch ein höheres Gesetz notwendig gemacht wird. Diese Meinung drückt die Autorität der Kirche herab und stärkt die Tyrannei. Ganz und gar ist also festzuhalten, daß solche Gesetze, die aus einer usurpierten Gewalt hervorgehen, weder aus sich noch in sich irgendwelche verpflichtende Kraft besitzen. (A. a. O. S. VII.)

Der Jesuit Straub, k. k. Professor der Universität zu Innsbruck:

„Die staatliche Gewalt ist der Kirche, gemäß der höheren Vollkommenheit des kirchlichen Zweckes und Wesens, sowohl negativ wie positiv, in indirekter Unterordnung unterworfen. Nämlich negativ durch das Gesetz Gottes, das der Gründung der Kirche ganz natürlich folgt. Auch durch ein positives Gesetz wird die bürgerliche Gesellschaft der Kirche untergeordnet, insoweit sie sich alles dessen enthalten muß; was die Erreichung des letzten Ziels des Menschen und somit die Ausübung der kirchlichen Gewalt hindert oder nach dem Urteile der Kirche zu hindern scheint. Denn wie der Kirche allein zusteht, die Sorge für das letzte Ziel des Menschen und das unfehlbare Urteil über die Sitten, so steht ihr auch zu, die erwähnte Frage [ob etwas die Ausübung ihrer Gewalt hindert] zu entscheiden. Überdies ist durch dasselbe göttliche Gesetz die staatliche Gewalt der kirchlichen auch positiv unterworfen. Sie ist, falls sie noch nicht christlich ist, verpflichtet, sich der Kirche anzuschließen und von der Kirche zu lernen, was Gott durch das natürliche oder positive Gesetz in bezug auf das soziale oder öffentliche Leben vorgeschrieben hat, sei es nun, daß die Kirche dies im allgemeinen oder für bestimmte Fälle lehrt. Ist aber die bürgerliche Gesellschaft christlich, so kann sie schon durch Kirchengesetz, nicht bloß für Vergehen, die anderswoher verboten sind, gestraft, sondern auch zu Dienstleistung nach dem Bedürfnisse des Zweckes der Kirche, verpflichtet werden. Wie nämlich die Kirche, aus ihrer von Christus erhaltenen, weitestgehenden Vollmacht, ihrem einzelnen Untergebenen und den Familien, gemäß deren besonderen Verhältnissen und Fähigkeiten befiehlt, zum Nutzen der Kirche zu arbeiten, so kann sie dem aus Getauften bestehenden Staate oder dem Träger der staatlichen Gewalt, insofern er getauft ist, befehlen, mitzuwirken zur Erreichung des kirchlichen Zweckes, und deshalb die Kirche durch Hilfe und Schutz zu unterstützen, sei es durch Gesetze, deren Ausführung durch richterliches Urteil und entsprechende Strafen gesichert ist, sei es durch Niederhaltung der

Religionsverächter oder indem der Staat auf andere Weise dem Willen der kirchlichen Gewalt, entsprechend den kirchlichen Bedürfnissen, sich fügt. Denn die staatliche Gewalt ist nur da zum Wohle der Menschen, und so muß sie dem von der Kirche zu hütenden letzten und höchsten Wohle des Menschen mit allem als Mittel dienen, und zwar nach dem Gutdünken der Kirche... Dennoch ist die Unterordnung des Staates unter die Kirche nicht eine direkte, sondern nur eine indirekte... Und so ist die staatliche Gewalt der kirchlichen Gewalt unterworfen nur in Rücksicht auf den Zweck, den die Kirche verfolgt und der höher ist als der staatliche Zweck. Deshalb ist der Staat der Kirche nur in solchen zeitlichen Dingen und nur insoweit unterworfen, als bei ihnen, nach dem Urteile der Kirche, das letzte Ziel des Menschen beteiligt ist, sei es, daß mehr oder weniger notwendige Dinge für dies Ziel anzuordnen, sei es, daß diesem Ziele schädliche Dinge abzuwehren sind... Gemäß der von Bonifaz VIII. (am 13. November 1302) erlassenen Bulle Unam sanctam muß das weltliche Schwert, das innerhalb der Kirche ist, unter dem geistlichen Schwerte stehen. Und das weltliche Schwert [der Staat] untersteht dem Urteile der geistlichen Gewalt nicht nur, wenn es abirrt, sondern es muß auch, auf den Wink des Priesters hin, für die Kirche gezogen werden und die weltliche Gewalt muß der geistlichen unterworfen sein. Daraus geht hervor, in welchem Sinne Papst Bonifaz VIII. seine Bulle mit einer Glaubensdefinition beschließt: ‚Wir erklären, sagen, definieren und verkünden, daß es zum ewigen Heile durchaus nötig ist, daß jede menschliche Kreatur dem römischen Papste unterworfen sein muß'; d. h. mit allen anderen Menschen sind auch die Träger der staatlichen Gewalt, und zwar nicht bloß als Privatpersonen, sondern als Träger der staatlichen Gewalt, der kirchlichen Gewalt positiv unterworfen, zwar nicht direkt, wohl aber indirekt, insofern die geistliche Gewalt als solche mit Rücksicht auf ihr Ziel gewisse Dienstleistungen des Staates fordert." (De Ecclesia Christi, Innsbruck 1912, II 496—503.)

Auch andere Lehren des Jesuiten Straub sind der Beachtung sehr wert; allerdings muß hinzugesetzt werden, daß alle seine Ordensgenossen, die Wernz, Lehmkuhl, Cathrein, Pesch, Laurentius usw. ganz dasselbe lehren. Aber Straubs Lehren sind deshalb hervorzuheben, weil er bis zur Stunde Professor an einer staatlichen Universität (Innsbruck) des 20. Jahrhunderts ist:

„Ebensowenig [wie dogmatische Toleranz] kann die Kirche politische Toleranz billigen, wodurch falsche Religionen durch die Staatsgewalt in ihrer Ausbreitung nicht gehindert oder sogar durch Staatsgesetze irgendwie begünstigt und nach staatlichem Recht auf die gleiche Stufe gestellt werden mit der wahren Kirche Christi. Vielmehr muß die Kirche, ihrer heiligen Aufgabe entsprechend, durchaus wollen, daß die Verderber des einzig legitimen Kultus [des katholischen] als Rebellen oder doch als Feinde des letzten Zieles der Menschen und des irdischen Friedens gemieden und bestraft werden, und daß jener Kultus [die katholische Religion] von den einzelnen Menschen und von den Staaten angenommen und, soweit die Staaten dies vermögen, als einziger Kultus beibehalten, verteidigt und gefördert wird... Dennoch kann es zufällig geschehen, daß durch Unterdrückung der falschen Religionen große Güter, wie das Glaubenszeugnis von den Feinden selbst, beseitigt oder große Übel, wie Aufstände und Hindernisse für Bekehrungen zum wahren Glauben, folgen würden. In diesem Falle ist politische Duldung der falschen Religionen erlaubt.“ (I S. 310. 313, Nr. 380. 382.)

„Wo es nötig ist, hat die Kirche das Recht, physische Gewalt anzuwenden, sei es durch ihre eigenen Beamten, sei es durch die Dienstleistung des weltlichen Armes [des Staates], der, wie später erklärt wird, der Kirche untergeordnet ist. Daraus, daß in früheren Zeiten die Gewalt der Kirche, zeitliche Strafen zu verhängen, nicht häufig angewendet worden ist,

folgt höchstens, daß die äußeren Umstände der Anwendung dieses Rechtes der Kirche, obwohl es in sich stets bestand, wenig günstig gewesen sind. Es ist aber in Wahrheit nicht ersichtlich, warum die höchste kirchliche Gewalt mit anderen zeitlichen Strafen nicht auch die Todesstrafe über verbrecherische Untergebene verhängen könnte. Denn auch die Todesstrafe entspricht zuweilen dem Zwecke der Kirche, nämlich, wenn es sich darum handelt, das Seelenheil vieler oder auch das des betreffenden Schuldigen wirksamer zu schützen, insofern er jetzt auf den Tod gut vorbereitet ist, oder weil angenommen werden kann, daß er [falls er nicht jetzt getötet wird] noch schlechter wird. Auch steht dem Rechte des Schwertes nicht entgegen die Eigenschaft der Kirche, Mutter zu sein, d. h. ihre Milde. Denn diese Eigenschaft darf die Gerechtigkeit und geordnete Nächstenliebe nicht hindern, und sie verlangt höchstens, daß die Kirche mit Vollziehung der Todesstrafe den Staat beauftragt." (A. a. O., II 17. 18.)

* * *

Konfessioneller Friede ist für jeden Staat eine kulturelle, für den paritätischen Staat auch eine verfassungs- und staatsrechtliche Notwendigkeit.

Auch in diesem wichtigen Punkte versagt die jesuitische Lehre nicht nur völlig, sondern sie ist dem konfessionellen Frieden aufs äußerste feindlich.

Wiederum lasse ich die Jesuiten Wernz, Cathrein, Lehmkuhl, Laurentius, Hammerstein zu Worte kommen, weil sie „deutsche" Jesuiten der Gegenwart sind[1]):

[1]) Ausführliches über die Stellung der „deutschen" Jesuiten zu den nichtkatholischen Konfessionen in meiner Schrift: „Die ‚deutschen' Jesuiten der Gegenwart und der konfessionelle Friede." (Leipzig, Breitkopf & Härtel.)

Der **Jesuit Franz Xaver Wernz**, gegenwärtig Ordensgeneral des Jesuitenordens:

„Zweifellos betrachtet die katholische Kirche alle Religionsgemeinschaften der Ungläubigen und alle christlichen [nichtkatholischen] Sekten als ganz und gar illegitim und jeder Daseinsberechtigung bar. ... Die gültig getauften Mitglieder der nichtkatholischen christlichen Sekten sind formelle Rebellen gegen die Kirche, wenn sie hartnäckig in ihren Irrtümern verharren. Denn durch die Taufe sind sie der absoluten und immerwährenden Herrschaft der Kirche unterworfen. Deshalb ist es ein schwerer Irrtum, zu glauben, die verschiedenen christlichen Sekten, z. B. die Anglikaner, Lutheraner, Russisch-Orthodoxen usw., seien legitime Teile einer gewissen allgemeinen Kirche und der katholischen Kirche gleichsam als Schwesterkirche verbunden.... Nur die katholische Kirche besitzt ein wirkliches Kirchenrecht, objektiv und subjektiv; was bei den anderen religiösen Gemeinschaften, seien es nun die der Ungläubigen, der Juden, der Ketzer oder der Schismatiker, zuweilen so genannt wird, ist nur ein Scheinkirchenrecht (jus putativum); deshalb ist auch nicht zu billigen, daß das Kirchenrecht der Katholiken, Schismatiker und Protestanten in ein und demselben Buche behandelt wird. ... Nach göttlichem Recht sind alle gültig getauften Katholiken, Schismatiker und Ketzer, auch wider ihren Willen und ohne ihre Einwilligung, den kirchlichen Gesetzen unterworfen." (Jus Decretalium, Rom 1898—1913, I 13. 14. 52. 113.)

Der **Jesuit Lehmkuhl** (Gewissens- und Kultusfreiheit: „Stimmen aus Maria-Laach", 1876, S. 195. 255. 256. 257. 258. 266. 406. 534. 536):

„Die katholische Kirche hält fest und hat es in der Neuzeit durch mehrere Päpste in feierlichen Erlassen ausgesprochen (Gregor XVI. Mirari vos vom 15. August 1832, Pius IX. Quanta cura vom 8. Dezember 1864), daß es eine irrige, verkehrte, ja

eine wahnwitzige Behauptung sei, die der schmutzigen Quelle des Indifferentismus entstammt, wenn man als das jedem Menschen eigene Recht die Gewissensfreiheit proklamiert.... Die Kultusfreiheit kann höchstens als ein geringeres Übel angesehen, vielleicht auch als ein notwendiges, um größere Mißstände zu verhüten.... Insofern unter Kultus oder Konfession eine organisierte Gesellschaft für bestimmte, mit der [katholischen] Kirche disharmonierende gottesdienstliche Zwecke verstanden wird, gilt als Grundsatz: **Naturgemäß besitzen die von der Kirche getrennten Konfessionen keine berechtigte Existenz; sie haben keine gesellschaftlichen Rechte....** Wenn die von der Kirche getrennten Konfessionen als rechtsfähige Subjekte betrachtet werden, so können sie das nur insoweit, als sie im allgemeinen irgendwelche Gottesverehrung sich zum Ziele setzen, nicht aber insofern sie speziell Wesleyaner usw. sind. **In ihrer konkreten Form tragen sie den Charakter eines gotteswidrigen, falschen und somit die menschliche Natur und deren Forderungen fälschenden Zweckes an sich. Unter dieser Rücksicht können sie daher, mögen auch alle Reiche der Welt zu ihren Gunsten zusammentreten, nie ein Tüttelchen wahren Rechtes und wahrer Rechtsfähigkeit erhalten....** Man wende nicht ein, daß die verschiedenen, von der Kirche getrennten Sekten doch nicht so naturwidrige Zwecke verfolgen, wie der heidnische Aberglaube in seiner vielköpfigen Mißgeburt. Das mag sein.... Aber wenn auch der in gutem Glauben festgehaltene Irrtum den allgemeinen Zweck der Gottesverehrung bestehen läßt, so nimmt doch der gute Glaube und selbst ein unverschuldeter Irrtum von dem spezifischen Charakter der einzelnen Sekten als solcher die Makel objektiven Truges und folglich objektiver Rechtsunfähigkeit keineswegs hinweg. Wenn der gute Glaube genügte, um objektives wirkliches Recht zu schaffen, ließe sich alles Mögliche rechtfertigen. Es **liegt uns fern, hier einen Vergleich zu konstruieren; aber guter Glaube kann möglicherweise auch bei den Mitgliedern der Diebskaste in Madura sich finden....** **Der Staat ist verpflichtet, katholisch zu sein....** Ein

katholischer Staat und ein katholischer Fürst müssen die Verschiedenheit der [von der katholischen Kirche] abweichenden Konfessionen immer als ein Übel betrachten."

Der Jesuit Laurentius:

„Parität bedeutet in sich einen gewaltsamen und der von Gott gewollten Ordnung weniger entsprechenden Zustand. . . . Toleranz in dem Sinne, daß alle religiösen Meinungen für gleich wahr oder gleich falsch gehalten werden und daß keine vor der anderen Wahrheit bietet, ist falsch und gleichbedeutend mit der von der Kirche verworfenen Lehre des Indifferentismus. Nach dieser [falschen und verworfenen] Lehre soll es jedem freistehen, irgendwelche oder gar keine Religion zu bekennen, woraus dann der falsche Grundsatz der vollen Freiheit für die einzelnen in Ausübung des religiösen Kultus von selbst hervorgeht. . . . Politische Toleranz ist zwar in sich fehlerhaft, unter gewissen Umständen aber gestattet. . . . Die Lehre, nach der in einem Staate kein Kult dem anderen vorzuziehen sei, sondern alle religiösen Bekenntnisse nach gleichem Rechte behandelt werden sollen, ohne Rücksicht auf die Art des Volkes, wenn das Volk katholisch ist, ist der Kirchenlehre entgegengesetzt und von ihr verworfen; man vergleiche den Syllabus, Sätze 77—88. Unter Zustimmung der Kirche aber können gewichtige Ursachen, z. B. Vermeidung größeren Übels oder Bewahrung eines größeren Gutes, auch einen katholischen Fürsten bestimmen, in seinem bisher katholischen Staate die politische Toleranz einzuführen. Unter solchen Verhältnissen gestatten die katholischen Fürsten und Gesetzgeber die Duldung der anderen Religionsgemeinschaften als das geringere Übel; sie bleiben aber überzeugt, daß eine solche staatliche Einrichtung, ebenso wie der Abfall vom wahren Glauben, der richtigen Ordnung widerstrebt. . . . Aus sehr gewichtigen Gründen haben die kirchlichen Synoden der Neuzeit den engen Verkehr zwischen Christen und Juden eingeschränkt. Den Pfarrern ist eingeschärft worden, darüber zu wachen, daß Christen nicht einen Dienst bei Juden nehmen, wodurch sie deren Hausgenossen werden; christ-

liche Frauen sollen nicht Ammen sein in jüdischen Häusern, außer dem Hause können sie es unter Billigung des Pfarrers sein; christliche Frauen sollen sich nicht jüdischer Hebammen bedienen.... Man unterscheidet formale und materiale Ketzer und Schismatiker. Von den formalen Ketzern gilt: ‚Sei fest davon überzeugt und zweifle nicht, daß jeder Ketzer und Schismatiker mit dem Teufel und seinem Anhange das ewige Feuer teilen wird, wenn er nicht vor dem Tode dem katholischen Leben und der Kirche wieder einverleibt wird'.... Die materialen Ketzer und Schismatiker sind wegen der empfangenen Taufe den katholischen Kirchengesetzen unterworfen." (Institutiones juris eccles., Freiburg 1903, S. 648. 658 f. 660.)

Der Jesuit von Hammerstein:

„Der Staat muß, wenn anders er nicht Rebell sein will, gegen jene Autorität, der er seine ganze Autorität verdankt, katholisch sein, oder, wenn er es nicht ist, es werden.... Wir halten es für ein Unglück, daß man im Freiheitsschwindel von 1848 und den folgenden Jahren den Juden volles Bürgerrecht erteilt hat.... Für den regelmäßigen und gesunden Zustand halten wir denjenigen, in welchem die ganze Bevölkerung ohne religiöse Spaltung zu der von Christus gestifteten [katholischen] Kirche sich bekennt.... Für einen nicht normalen Zustand halten wir dagegen jenen, in welchem ein großer Teil der Einwohner nicht katholisch ist.... Die Freigebung aller Kulte — die Kultusfreiheit — darf nie weiter gehen, als die Umstände des einzelnen Falles es erheischen.... Im Falle eines Zweifels [über Gewährung von Kultusfreiheit] muß Aufklärung gesucht werden bei jenen, zu welchen Christus sprach: ‚Wer euch hört, hört mich.' Ein Monarch, auch ein konstitutioneller, muß, ehe er ein Gesetz unterschreibt, über dessen Zulässigkeit er nicht vollständig im klaren ist, Belehrung suchen, nicht etwa nur bei einem am Hofe befindlichen Theologen, sondern, gemäß der Wichtigkeit der Sache [der Gewährung von Kultusfreiheit], bei der höchsten Lehrautorität auf Erden, welcher es zusteht, in Sachen des Glaubens und der

Sitten zu entscheiden, bei dem Statthalter Christi. ... Ein krankhafter Zustand, welcher durch die Umstände geboten werden kann, ist die Parität." (Kirche und Staat, Freiburg 1883, S. 81. 83. 179. 180. 182.)

Der Jesuit Cathrein:

„Objektiv ist unter allen Kirchen die katholische allein daseinsberechtigt, weil sie allein die wahre ist. Mithin darf eine katholische Regierung in einem ganz katholischen Lande die öffentliche Ausübung anderer Religionsbekenntnisse an und für sich nicht gestatten, sonst verletzt sie das Recht der Kirche. Und weil nach Gottes Absicht alle Regierungen und alle Menschen katholisch sein sollten, so dürfte es nur einen Religionskult auf Erden geben, nämlich den katholischen, so daß die ganze Menschheit eine große religiöse Familie unter dem römischen Papste, dem Stellvertreter Christi, bildete. ... Wie hat sich nun eine katholische Regierung in einem Lande mit ganz gemischter Bevölkerung in bezug auf die verschiedenen Religionsbekenntnisse zu verhalten? ... Darf also eine katholische Regierung den verschiedenen christlichen oder selbst heidnischen (mohammedanischen, jüdischen) Bekenntnissen die volle Freiheit des öffentlichen Bekenntnisses gewähren, wenn einmal tatsächlich mehrere derartige abweichende Religionsbekenntnisse in ihrem Machtbereich vorhanden sind? Wir antworten: Ja, sobald dieselben, ohne größere Übel heraufzubeschwören, nicht mehr an ihrem Bestande verhindert werden können. Gewiß haben aus sich die nichtkatholischen Bekenntnisse kein Daseinsrecht, und die Freiheit in der wahren Religion ist auch für den Staat selbst ein so großes Gut, daß er sie nach Möglichkeit aufrecht erhalten soll. Diese Möglichkeit hört aber dann auf, wenn einmal mehrere Religionsgesellschaften in einem Lande festen Fuß gefaßt haben, und ohne Heraufbeschwörung größerer Übel nicht gehindert werden können." (Moralphilosophie II⁴, 563 f., Freiburg 1904[1].)

---

[1]) Auf die volkstümlichen Schriften der deutschen Jesu-

Die dem Zentrum eng verbündeten Jesuiten betonen also immer und immer wieder: 1. Staat und Staatsgewalt sind der römischen Kirche „indirekt" unterworfen; die vor 600 Jahren (1302) von Papst Bonifaz VIII. erlassene Bulle Unam sanctam, worin das „weltliche Schwert", der Staat, als vom „kirchlichen Schwerte", der Kirche, abhängig bezeichnet wird, hat das richtige Verhältnis zwischen Staat und Kirche „für ewige Zeiten" festgesetzt: staatliche Gesetze, Beamten- und Fahneneide, staatliche Maßnahmen, selbst Kriegserklärungen, unterstehen dem höchsten Richterspruche der Kirche. 2. Der Staat ist verpflichtet, katholisch zu werden; „Parität" und „Toleranz" sind an uud für sich „krankhafte", „gottwidrige", „nicht normale" Zustände,

---

iten über oder vielmehr gegen den konfessionellen Frieden soll hier nicht eingegangen werden. Ich verweise dafür auf meine Schrift: „Die deutschen Jesuiten der Gegenwart und der konfessionelle Friede" (Leipzig, Breitkopf und Härtel, Preis 1 M.). Schlimmeres an konfessioneller Verhetzung, an Beschimpfung des Protestantismus und roher Anpöbelung nichtkatholischer religiöser Gefühle als in den Schriften: „Christ oder Antichrist", Verfasser der Jesuit Tilman Pesch, und in dem jesuitischen Unternehmen: „Katholische Flugschriften zur Wehr und Lehr" geleistet wird, bieten selbst die konfessionellen Streitschriften des 16. und 17. Jahrhunderts kaum. Bezeichnend ist, daß diese vergiftenden jesuitischen „Volksschriften" im Verlage des „Zentralorgans der Zentrumspartei", der Berliner Germania seit Jahrzehnten erscheinen und von der Germania fort und fort als „Festgeschenke von dauerndem Werte" angepriesen werden. Der in ihnen zutage tretende haßerfüllte Geist ist also Zentrumsgeist.

die, einmal vorhanden, nur deshalb weiter zu dulden sind, weil sonst „größere Übel" entstehen könnten; keine nichtkatholische Religionsform besitzt an und für sich irgendwelches Daseinsrecht; alle Nichtkatholiken unterstehen de jure den Gesetzen der römischen Kirche; die römische Kirche kann mit physischer Gewalt, ja selbst mit der Todesstrafe gegen „Ketzer" vorgehen.

b) Zentrum und „Staatslexikon der Görresgesellschaft".

Das „Staatslexikon der Görresgesellschaft", in letzter (3. und 4.) Auflage 1908—1911 erschienen, wird mit Recht als ein Zentrums-Werk bezeichnet.

Graf von Hertling, bis 1911 Vorsitzender der Zentrumsfraktion des Reichstags, ist bis heute (obwohl Ministerpräsident des paritätischen bayerischen Staates) Vorsitzender der „Görresgesellschaft", wie er es seit Bestehen dieser Gesellschaft war. Er trägt also die moralische Verantwortung für den Inhalt des von seiner „Görresgesellschaft", als ihre bedeutendste Leistung, herausgegebenen „Staatslexikon".

Ferner: alle Zentrumsführer sind Mitarbeiter am „Staatslexikon" und seine Redaktion liegt in den Händen des Zentrumsführers Julius Bachem, der überdies den Zentrumscharakter des „Staatslexikons" deutlich ausgesprochen hat auf der Generalversammlung der „Görresgesellschaft" zu Limburg a. L. im Jahre 1908:

„In das Staatslexikon gehören nur die Theoretiker des

Staatsrechts. Streng genommen gehören auch die Artikel über die großen Führer des Zentrums nicht hinein. Hier ist eine Ausnahme gemacht worden, die sich dadurch rechtfertigen läßt, daß diese Männer gewissermaßen die im Staatslexikon vertretenen Grundsätze in das praktisch-politische Leben übergeführt haben." (Bericht S. 28.)

Als Zentrums-Staatslexikon wird das „Staatslexikon" der „Görresgesellschaft" denn auch überall gewertet. Die Zentrumspresse nennt es „unser Staatslexikon" (vgl. Pfälzer Zeitung, Nr. 29, 1909); die wissenschaftliche Kritik sagt von seinem Inhalt: „soweit er politisch ist, trägt er die Farbe des Zentrumsprogramms." (Professor von Piloty im Archiv für öffentliches Recht, 1912, Nr. 3.)

Ich bin also durchaus berechtigt, Zentrum und „Staatslexikon" als in ihren Ansichten identisch zu bezeichnen.

Zunächst die Feststellung: das „Staatslexikon" steht auf dem Boden des Syllabus Pius' IX. vom 8. Dezember 1864, und zwar so sehr, daß es in allen seinen Auflagen es als Gewissenspflicht aufstellt, dem Syllabus „innerlichen Gehorsam" zu leisten. (V [1] 664; V [2] 655; V [3 u. 4] 670.)

Damit ist eigentlich schon alles gesagt. Denn wie der dritte Reichskanzler, Fürst Hohenlohe, als bayerischer Ministerpräsident in einer Note vom 9. April 1869 an die Mächte erklärte:

„Die Sätze des Syllabus richten sich gegen die Grundsätze, auf denen das öffentliche Leben, wie es sich bei den zivilisierten Völkern entwickelt hat, als auf seiner Grundlage beruht."

Und ein weit Größerer als Hohenlohe, Bismarck, hat den Syllabus dahin charakterisiert:

„Im Syllabus sind Lehren enthalten, deren Durchführung zu einer Erschütterung aller weltlichen Staatsgewalt unbedingt führen muß." (Zitiert bei Hauviller, Syllabus, Neuer Frankfurter Verlag, Frankfurt 1907.)

In den Worten Hohenlohes und Bismarcks über den Syllabus ist eine vernichtende Kritik des Zentrums-Staatslexikons noch vor seinem Erscheinen ausgesprochen. Aber dies allgemeine Verwerfungsurteil, das in der syllabischen Gesamtanschauung des „Staatslexikons" seine Begründung hat, muß im einzelnen durch Vorlegung von Stellen aus dem „Staatslexikon" erhärtet werden[1]).

---

[1]) Da ich Stellen aus verschiedenen Auflagen des „Staatslexikons" (1.—3. u. 4.) zitiere, so ist ein Wort zu sagen über das Verhältnis der Auflagen untereinander. Weglassungen und Änderungen in späteren Auflagen des „Staatslexikons" haben nicht die Bedeutung eines grundsätzlich veränderten Standpunktes; sie sind vorgenommen lediglich aus taktischen und praktischen Gründen. Die letzte Auflage aus dem Jahre 1908—1911 steht, trotz Weglassungen und Änderungen in allen grundsätzlichen Fragen über Staat, Kirche usw. ganz auf dem gleichen Standpunkte wie die erste und zweite Auflage aus den Jahren 1889—1897 und 1901 bis 1904. Das geht aus dem allgemeinen „Programmentwurf" zum geplanten „Staatslexikon" und aus den Vorworten zu den Neuauflagen deutlich hervor: Programmentwurf (1876): „Was die obersten Prinzipien anlangt, welche den Mitarbeitern des neuen Werkes als Leitsterne vorschweben werden, so sind es die Dogmen der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche. Insonderheit werden in Betracht zu ziehen sein die Propositionen des Syllabus und die Dekrete des vati-

Staat und Kirche:

Wie die Kirche selbst ein milder gehandhabtes Oberaufsichtsrecht des Staates grundsätzlich nie anerkannt hat, so wird sie es

---

kanischen Konzils. Bezüglich dieses Punktes sind alle Mitarbeiter einig. Dagegen kann es innerhalb dieser Grenzen keinem Mitarbeiter verwehrt werden, seine wissenschaftlichen Anschauungen zur Geltung zu bringen: in dubiis libertas, d. h. in denjenigen Dingen, die wirklich dubiös sind. Denn sollte es sich um Fragen handeln, über welche zwar ein formeller Ausspruch der Kirche noch nicht vorliegt, wohl aber übereinstimmende Anschauungen der hervorragendsten katholischen Lehrer und ganzer theologischer Schulen bestehen, dann wäre ein Abgehen von denselben nicht zu billigen. Ebensowenig können Rücksichten auf bestehende Staats- oder politische Einrichtungen von maßgebender Bedeutung sein; ihnen gegenüber darf aus den Lehren der Kirche kein Hehl gemacht werden... Will man der Nachwelt, die bei der fortschreitenden Scheidung der Geister vielleicht noch schwereren Kämpfen entgegengehen wird, als wir sie durchmachen, keinen Anlaß zu Vorwürfen darbieten, so schrecke man vor den Konsequenzen der katholischen Prinzipien nicht zurück." Vorwort zur zweiten Auflage (1900): „Die programmatische Grundlage des Staatslexikons bleibt unverändert. In dieser Beziehung wird auf den Vorbericht zur ersten Auflage verwiesen. Bei strenger Innehaltung des katholischen Standpunktes wird jedoch in einzelnen neuzeitliche staatliche Verhältnisse behandelnden Artikeln den Bedürfnissen der Gegenwart in höherem Maße Rechnung zu tragen, zwischen den katholischen Prinzipien und deren Anwendung auf die Gegenwart, zwischen feststehenden Lehren der Kirche und mehr oder minder autoritativen Schulmeinungen genauer zu unterscheiden sein." Vorwort zur 3. u. 4. Auflage (1908): „Der Gesamtvorstand der Görresgesellschaft hat schon auf der Münchener Generalversammlung (1905) beschlossen, daß in der 3. Auflage

auch in Zukunft nie anerkennen, weil sie es nicht anerkennen kann, ohne sich selbst aufzugeben. Da nämlich die katholische Kirche das Bewußtsein in sich trägt, den allein wahren Glauben zu besitzen und die allein wahre, von Christus gestiftete Kirche zu sein, so kann sie unmöglich die andern Konfessionen oder Sekten als religiöse Gemeinschaften, die ein Recht auf staatliche Anerkennung und staatlichen Schutz haben, gelten lassen. Wahrheit und Irrtum können nicht gleiche Rechte genießen. Gewiß mag der Staat die anderen Konfessionsgemeinschaften beaufsichtigen; er mag sie, falls er sich dieser Notwendigkeit nicht entziehen kann, zulassen und unter den von ihm festgesetzten Bedingungen rezipieren; aber die Folgerung, daß sich unter diesen nun einmal bestehenden tatsächlichen Verhältnissen die katholische Kirche dieselbe Beaufsichtigung müsse gefallen lassen, und daß überhaupt der katholischen Kirche dieselbe Stellung gebühre wie den anderen Konfessionen, kann sie nie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, anerkennen; sie müßte das Bewußtsein, die allein wahre Kirche zu sein, aufgeben ... Weil eben der moderne Staat dieses Oberaufsichtsrecht als eine ihm aus sich zustehende Gewalt beanspruchte, so sah sich der römische

---

das Programm der 2. Auflage auf kirchenrechtlichem und kirchenpolitischem Gebiete strenger durchzuführen sei als es in der ... 2. Auflage möglich erschien. Auch im übrigen wird das Programm der 2. Auflage der 3. Auflage zur Richtschnur dienen." Dasselbe besagt eine Erklärung des Herausgebers des „Staatslexikons", des Zentrumsführers Dr. Julius Bachem auf der Generalversammlung der Görresgesellschaft zu Limburg a. d. Lahn im Jahre 1908: „In der 3. Auflage werden auch manche Artikel die Verfasser wechseln. Damit soll an den entsprechenden Artikeln der 2. Auflage keine Kritik geübt werden. Der Wechsel ist insbesondere unter den Gesichtspunkten eingetreten, daß manche der ersetzten Artikel der 2. Auflage eher für ein Kirchenlexikon als für ein Staatslexikon geeignet erschienen, daß das Staatsrechtliche manchmal sehr zurücktritt." (Jahresbericht 1908, S. 28.)

Stuhl sehr oft genötigt, diesem Prinzip das alte kirchliche Prinzip der vollen Freiheit und Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt gegenüberzustellen ...

In der Enzyklika Quanta cura und im Syllabus findet sich das ganze Lehrgebäude über das Verhältnis von Kirche und Staat von neuem dargestellt und durch die höchste kirchliche Autorität vor aller Welt verkündet. ...

Das in den genannten Erlassen Pius' IX. enthaltene Lehrgebäude über das gegenseitige Verhältnis von Staat und Kirche, durch welches das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Kirche ausgeschlossen wird, läßt sich kurz so skizzieren:

1. Die Kirche ist vollkommen unabhängig vom Staate, und zwar besitzt sie diese Unabhängigkeit kraft göttlichen Rechtes. ...

Die Kirche ist eine wahre und vollkommene Gesellschaft, die gänzlich frei ist; sie besitzt ihre eigenen und ständigen Rechte, die ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehen wurden. Mit dieser vollkommenen Unabhängigkeit der Kirche ist das Oberaufsichtsrecht des Staates unvereinbar. ...

2. Ein anderer Grundsatz des modernen Staates ist die Neutralität oder der Indifferentismus des Staates gegenüber jeder Konfession. Der Staat soll gewissermaßen über den Parteien stehen, sich zu keiner Konfession bekennen, um so allen, wie man meint, leichter gerecht werden zu können. Dieses letztere wird selbstverständlich nur von jenen Anhängern des modernen Staates betont, welche für sich noch nicht mit jeder Religion gebrochen haben. Es soll demnach auch der moderne Staat der katholischen Kirche gegenüber sich neutral verhalten. Diese Neutralität des Staates, auch gegenüber der katholischen Kirche, liegt in der Forderung der Trennung des Staates von der Kirche. Nun wurde aber diese in der 55. Proposition des Syllabus verworfen, die lautet: Ecclesia a statu, statusque ab ecclesia seiungendus est. Also nicht Neutralität des Staates gegenüber der Kirche darf die Staatsmaxime sein, sondern wie jede einzelne physische Person dem Glaubens-

und Sittengesetze der von Christus zum Heile der ganzen Welt gestifteten Kirche sich unterwerfen muß, so kann auch der Staat, der aus physischen Personen besteht, und von diesen regiert wird, sich der Pflicht nicht entziehen, in allen seinen Maßnahmen die Glaubens- und Sittenlehren der wahren Kirche als Richtschnur zu nehmen. ... Darum muß auch die Staatsgewalt als solche, d. h. in ihrer Sorge und Tätigkeit für das zeitliche Wohl ihrer Untertanen, nach den Grundsätzen des wahren Glaubens sich richten; sie kann diesen gegenüber sich nicht neutral oder gleichgültig verhalten.

3. Dadurch werden aber die Staaten keineswegs in eine direkte Abhängigkeit von der Kirche und ihrer Autorität gebracht ... Zu seiner [des Staates] Kompetenz gehören eben die zeitlichen, also der Autorität der Kirche ihrer Natur nach entzogenen Angelegenheiten der Untertanen. Diese Angelegenheiten ordnet der Staat in Unabhängigkeit von der Kirche. Falls aber die Akte der Staatsgewalt gegen das christliche Sittengesetz, gegen die Gerechtigkeit oder eine andere christliche Tugend verstoßen, da muß allerdings die Staatsgewalt wegen dieses Verstoßes der Kirche unterworfen sein. Nicht also direkt, sondern indirekt, nicht an sich, sondern infolge eines besonderen Anlasses, steht die Staatsgewalt mit ihren Gesetzen und Maßnahmen unter der kirchlichen Autorität. Das ist die vielfach so mißkannte und entstellte Lehre von der indirekten Gewalt der Kirche über den Staat. Eine solche Abhängigkeit des Staates von der Kirche wird in Übereinstimmung mit den authentischen Lehren früherer Päpste (Innozenz' III.) von Pius IX. gelehrt, wenn er den Satz verwirft, daß die Kirche auch nicht einmal eine indirekte Gewalt über zeitliche Dinge habe. ...

Dieselben Grundsätze über das Verhältnis von Kirche und Staat, welche Pius IX. durch Verwerfung und Proskription der gegenteiligen Irrtümer authentisch lehrt, wiederholt Leo XIII. in wissenschaftlich be-

lehrender Weise in der genannten Enzyklika De civitatum constitutione christiana (1. November 1885). Allerdings läßt sich nicht behaupten, daß dieser Enzyklika eine gleiche verpflichtende Kraft innewohne, wie dem öfter erwähnten Rundschreiben Pius' IX. Quanta cura, sowie dem ihm beigegebenen Syllabus, da Leo XIII. nicht von der ihm zu Gebote stehenden Vollmacht, die Gläubigen zur Annahme der von ihm vorgetragenen Lehren zu verpflichten, Gebrauch macht ... wir besitzen viele Erlasse der kirchlichen Autorität, welche die richtigen Anschauungen unmittelbar enthalten und lehren. Doch wird zugegeben werden müssen, daß sie nirgendwo so kurz zusammengedrängt sich authentisch ausgesprochen finden, wie in dem Syllabus Pius' IX., sowie von keinem Papst in so umfassender und gründlicher Weise wissenschaftlich behandelt wurden, wie in der genannten Enzyklika Leo XIII. Diese Dokumente dürfen darum in Zukunft von niemand übersehen werden. (III[1] 1519 bis 1527.)

„Der Staat ist der Kirche untergeordnet. Der christliche Herrscher ist in seinen gesetzgebenden, richterlichen und politischen Funktionen ebenso wie in seinem Privatleben dem Lehramt und Hirtenamt wie dem priesterlichen Amt der Kirche unterworfen. Alle Einrichtungen, Gesetze, Handlungen der weltlichen Regierungen unterstehen der Direktive der höchsten kirchlichen Autorität, sofern es dieser zukommt, sie in ihrem Verhältnis zu den Interessen der sittlich-religiösen Ordnung zu prüfen und zu regeln. Es soll hier nicht erwogen werden, unter welchem Gesichtspunkt dem Papste eine direkte Gewalt über die vom Staate geordneten zeitlichen Verhältnisse zusteht. Es genügt, die direktive Gewalt der kirchlichen Autorität über die staatliche hier festzustellen." (II[1] 1242 f., II[2] 851.) Als Verfasser dieser Ausführungen zeichnet der Bischof von Mainz, Dr. Haffner.

„Der Kirche steht ferner auch die Aufsicht über die staatliche Gesetzgebung von ihrer sittlichen Seite zu kraft ihres höchsten Lehramts, und sie greift auch von

dieser Seite in die zeitlichen Angelegenheiten der menschlichen Gesellschaft ein, weil sie berufen und beauftragt ist, die geoffenbarten Wahrheiten des Glaubens und der Sitten allen Menschen zu verkünden und sie in diesen Punkten vor Irrtümern zu schützen. Damit hängt auch die Vollmacht der Kirche zusammen, über die Verbindlichkeit des Eides in concreto eine nähere Erklärung zu geben oder im Namen Gottes eine Auflösung derselben zu verkünden, eben weil sie berufen ist, alle Gläubigen in sittlichen Fragen zu belehren und zu leiten auf dem Wege zum Himmel. Dieses Amt bezieht sich auf den Eid der Treue, welchen die Untertanen den Fürsten ablegen. Führt die Verbindlichkeit desselben zum Bösen, so ist keine Dispensation, sondern nur eine Erklärung von seiten der Kirche erforderlich.

„Aus allem ergibt sich somit mit annähernder Glaubensgewißheit die indirekte Macht der Kirche auch über die zeitlichen Angelegenheiten, nicht minder die Unterwürfigkeit der christlichen Könige und Fürsten der geistlichen Macht der Kirche gegenüber; aber daß nun speziell auch der Papst die Macht besitze, die Fürsten abzusetzen, ist weder doktrinell von der Kirche gelehrt worden, noch ergibt sich dieses mit Notwendigkeit aus den sonstigen wesentlichen Rechten der Kirche. Möglich ist auch die Erklärung, daß diese Folge nur zu bestimmten Zeiten mit der Exkommunikation verbunden war, weil sie sich aus der damaligen Staatsverfassung bei den christlichen Völkern von selbst ergab. Trotzdem ist es unwahr, was Bossuet behauptet, daß die Päpste durch öftere Anwendung einer solchen usurpierten Gewalt die fürstliche Macht im Staate untergraben oder beschädigt hätten.“ (II [1] 1053, II [2] 668.)

„In der Kirchenpolitik und über das Verhältnis von Staat und Kirche weist Görres der Kirche, welcher die Hauptaufgabe des Menschengeschlechts und der Geschichte, das Reich Gottes auf Erden darzustellen und herrschend zu machen, zugefallen ist, um dieses höheren Zweckes willen und ihres umfassenden Wesens

wegen die höhere, übergeordnete Stellung zu. In den ‚Triariern‘ nennt er den Satz, **Kirche und Staat seien als gleichberechtigt in der Wirklichkeit anzuerkennen, ‚ganz und gar irrig und unrichtig‘**, falls er ein mehreres als die gleiche Berechtigung zur Wirklichkeit behaupten und die Gleichheit auf ihre Stellung und ihr wechselseitiges Verhältnis ausdehnen sollte. **Die Kirche ist vielmehr die erstgesetzte und die vollberechtigte, wo dann in Fällen des höheren Konflikts das Untere sich nach dem Oberen, nicht aber umgekehrt zu richten hat.**“ (II² 1087.)

„Eine abschließende Fixierung des nach kirchlichen Grundsätzen normalen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ist bislang von keinem allgemeinen Konzil gegeben worden. Den Vätern des letzten vatikanischen Konzils hat ein Schema de ecclesia vorgelegen, dessen einschlägige Bestimmungen (c. 13—15; dazu can. 18—21) zum Zwecke einer Orientierung über die doktrinelle Auffassung jenes Verhältnisses hier auszugsweise eine Stelle finden mögen. Gott ist der Urheber des Staates wie der Kirche, weshalb zwischen beiden nicht Streit, sondern Eintracht herrschen kann und soll. Die Trennung von Staat und Kirche ist nicht wünschenswert, **vielmehr soll der Staat die Übertretungen der Vorschriften der wahren Kirche mit weltlichen Strafen ahnden... Der Kirche Recht wie Pflicht ist es, auch über die staatlichen Vorschriften und politischen Handlungen zu urteilen**; was nach göttlichem oder kirchlichem Recht unerlaubt ist, kann von Staats wegen nicht erlaubt sein: **die Politik des einzelnen wie der Gesamtheit untersteht vielmehr dem Sittengesetz, dessen Dolmetsch das unfehlbare kirchliche Lehramt ist.**“ (III² 451.)

Über Konkordate heißt es:

„Eine innere Notwendigkeit derartiger Vereinbarungen würde nur aus derjenigen Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat gefolgert werden können, welche die beiden Gewalten völlig koordiniert nebeneinanderstellt... Diese Notwendigkeit der Konkordate läßt sich nicht mehr behaupten, sobald die beiden höchsten

Gewalten in ein Subordinationsverhältnis zueinander gebracht werden. Denn dann ist die übergeordnete Gewalt befugt, auf dem Gebiete der res mixtae die Grenze zu ziehen, wie andererseit die untergeordnete Gewalt eben wegen dieser ihrer Unterordnung diese Grenze zu achten hat. Es kommt dann nur darauf an, welche der beiden Gewalten als die unabhängige, souveräne, und welche als die abhängige und zum Gehorsam verpflichtete anzusehen ist. Die Anwälte des sog. „modernen Staates" vindizieren diesem das Recht, den Ausschlag zu geben. ... Ich stehe nicht an, in dem folgenden Sinne der Privilegientheorie mich anzuschließen. In den Konkordaten handelt es sich sozusagen ausnahmslos seitens des Staates um solche Konzessionen, welche derselbe schon an sich der Kirche zu gewähren verpflichtet ist. Wenn nun die Kirche, um den Staat zur Erfüllung seiner Pflichten desto eher zu bewegen, demselben mancherlei Rechte einräumt, und sich verpflichtet, diese Rechte nicht einseitig aufzuheben, so kann dies doch prinzipiell nicht anders als ein dem Staat gewährtes Privileg aufgefaßt werden. Nur darf man nicht übersehen, daß die Kirche sich ihrerseits auch binden wollte, und wirklich gebunden hat, dies Privileg so lange zu gewähren, als es ihr möglich ist, bzw. die Vereinbarung aufrecht erhalten wird. Würde daher die Kirche ohne Grund das einmal gemachte Zugeständnis widerrufen, so wäre das gewiß Treubruch, aber die Gewalt, und zwar die keinem irdischen Richter untergeordnete Gewalt, jederzeit die im Konkordat bewilligten Privilegien zu widerrufen, kann kein Katholik in Abrede stellen. ... Das synallagmatische Vertragsmoment darf nicht dahin ausgedehnt werden, daß hiedurch das rechte Verhältnis von Staat und Kirche getrübt wird. Jene Ausdrücke behalten ja auch einen ganz reellen Sinn, wenn man sie dahin versteht, daß die Kirche sich in der Tat verpflichtet, die eingeräumten Konzessionen aufrecht zu erhalten, solange ihr dies möglich ist, ohne aber in dem Falle, in welchem eine Beseitigung derselben indiziert sein sollte, den Staat seiner prinzipiellen Verpflichtung gegenüber der Kirche entbinden zu wollen. Mit anderen Worten, das Vertragsmoment in den Kon-

kordaten darf nur als das akzessorische angesehen werden.“ (I [1] 1502. 1503. 1508. 1509.)

Dieselbe Auffassung ist in der 2. Auflage enthalten. In Band III Sp. 670, heißt es:

„Alle [Kanonisten] stimmen jedoch darin überein, daß der Vertrag die stillschweigende Klausel rebus sic stantibus enthält, daß somit die Kirche nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet wäre, die gemachten Konzessionen zu widerrufen, sobald dieselben dem Seelenheile der Gläubigen zum Nachteile gereichen würden.“

Hervorzuheben ist, daß diese Ausführungen den gegenwärtigen Generalvikar der Erzdiözese Köln, Dr. Kreutzwald zum Verfasser haben.

„Wie Gott selbst seine Macht nur dazu gebrauchen kann, um die Menschen zum Guten zu führen und vom Bösen abzuhalten, so hat er sie auch nur zu diesem Zwecke der Staatsgewalt mitgeteilt. Diese hat die Aufgabe, ‚Dienerin zum Guten‘, ‚Furcht für das Böse‘ zu sein. Würde sie diesen ihren höchsten Zweck verkennen und sich zur Dienerin für das Böse herabwürdigen, so wäre es geradezu verboten, ihr Gehorsam zu leisten. Gegen den, sei es durch das Naturgesetz, sei es durch positive Offenbarung kundgegebenen Willen Gottes gilt kein Befehl, also auch nicht der des Staates. Dasselbe ist zu sagen, wenn die staatliche Autorität etwas anordnet, was den Gesetzen der Kirche zuwider ist. Die Kirche ist von Christus gegründet zum höchsten aller Zwecke: um die Früchte der Erlösung, übernatürliche Gnade und Vollkommenheit auf dieser Erde, das ewige Leben im Jenseits den Menschen mitzuteilen. Als vollkommene Gesellschaft, ausgerüstet mit der Vollmacht, Gesetze zu geben und für die Beobachtung derselben Sorge zu tragen, hat er sie gegründet. ... Unmöglich kann dem Staate, der einen viel tiefer stehenden Zweck verfolgt, die Vollmacht zukommen, die Kirchengesetze umzustoßen oder etwas gegen dieselben

anzuordnen. Unmöglich kann also die staatliche Autorität von ihren Untertanen etwas verlangen, was gegen die von Gott der Kirche mitgeteilten Rechte oder ihre Gesetze verstößt. . . . Wie haben sich demgemäß die Untertanen zu verhalten, wenn die Staatsgewalt ihre Kompetenz überschreitet und Gesetze oder Verordnungen erläßt, zu denen sie nicht berechtigt ist? Widerspricht die Vorschrift dem Naturgesetze, Gottes positiven Geboten oder den Gesetzen der Kirche, so darf ihr nicht nur der Gehorsam versagt werden, er muß ihr versagt werden. In diesem Falle ist also der passive Widerstand nicht nur erlaubt, sondern auch geboten. Doch bedarf es bezüglich der Rechte der Kirche, welche zu verletzen ja schon das Naturgesetz verbietet, sowie bezüglich der kirchlichen Vorschriften einer einschränkenden Bemerkung. Die Kirche kann auf manche ihrer Rechte, wenigstens zeitweilig, aus wichtigen Gründen verzichten; noch leichter kann sie sich dazu verstehen, ein partikuläres Recht in einem einzelnen Falle nicht auszuüben. Sie kann die von ihr selbst erlassenen Gesetze wieder aufheben und noch leichter für einen vorübergehenden Fall von der Befolgung derselben seitens ihrer Untertanen absehen. Sie kann dieses tun, aber sie braucht es nicht; keine menschliche Autorität kann sie dazu verhalten. Auch wenn der Staat leichtfertigerweise oder gar aus böswilliger Absicht eine Kollision seiner Anordnungen mit den Rechten und Gesetzen der Kirche herbeiführt, hängt es lediglich vom weisen Ermessen der kirchlichen Autorität ab, ob sie es den Untertanen freistellen soll, die staatlichen Verordnungen zu beobachten, oder ob ein offener Kampf gegen dieselben durch passiven Widerstand vorzuziehen sei. . . . Überschreitet hingegen die staatliche Autorität ihre Kompetenz durch solche Verfügungen, welche zwar einem höheren Gesetz nicht zuwiderlaufen, zu denen ihr aber, da sie außerhalb des Staatszweckes liegen, die Vollmacht fehlt, so dürfen die Untertanen wohl Folge leisten, doch sind sie dazu nicht verpflichtet. Passive Resistenz ist gestattet, aber nicht geboten." (II[1] 1098—1101; II[2] 712—717.)

„Die Lösegewalt der Kirche umfaßt nicht bloß die auf dem jus humanum beruhenden Verpflichtungen. Auch Gelübde und Eide können von der Kirche servatis servandis nachgelassen bzw. als nicht verbindlich erklärt werden. Jedoch kann die Kirche eine durch Eid entstandene Verbindlichkeit nur aus durchaus triftigen Gründen aufheben oder in eine andere umwandeln. . . . In letzter Instanz zu entscheiden, ob solche Gründe vorliegen, ist freilich Sache des Oberhauptes der Kirche. Wenn aber die Päpste in früherer Zeit von diesem Rechte der Eidesentbindung gegenüber kirchenfeindlichen Fürsten mitunter Gebrauch machten, so ist der Beweis, daß dies leichtfertig geschehen sei, bisher noch nicht erbracht worden. . . . Demgegenüber mögen die folgenden maßvollen Äußerungen des gelehrten Kanonisten Bianchi angeführt werden: ‚Die Gewalt, welche die Kirche oder der Papst als ihr Haupt besitzt, die Souveräne ihrer zeitlichen Rechte verlustig oder die Untertanen des Eides der Treue entbunden zu erklären, kann nur dann wirklich in Ausführung gebracht werden, wenn die Willensverkehrtheit eines Fürsten, der versuchen würde, seine Untertanen zur Empörung gegen Gott zu verleiten, sich in einem solchen Maße zeigte, daß alle Grundlagen des Verhältnisses, welches die Völker gegen die öffentliche Gewalt der Gesellschaft verpflichtet, wegfielen und der Fürst selbst alle Rechte, die er über sie hat, verlöre. Die Erklärung der Absetzung der Fürsten kann nur eintreten, wenn jede Hoffnung auf deren Besserung verschwunden ist, und wenn fruchtlos jede Bitte, jede Ermahnung, jede Drohung, jede andere geistliche Strafe angewendet worden sind.'" (II[1] 488 f.)

Der Kanonist Bianchi mit seinen „maßvollen" Äußerungen ist in der 2. Auflage nicht mehr erwähnt, jedoch sind die entscheidenden Sätze, nach welchen der Papst jeden Eid lösen kann, geblieben (II[2] 154 f.). Verfasser dieser Ausführungen über die Lösbarkeit aller Eide durch den Papst ist wiederum der gegenwärtige Generalvikar von Köln, Dr. Kreutzwald.

Über den Eid der Bistumsverweser heißt es:

„Zu den hier erwähnten Eiden ist für Preußen noch der Eid der Bistumsverweser ausdrücklich hinzuzufügen, welchen das in diesem Punkte bisher nicht modifizierte Kulturkampfgesetz vom 20. Mai 1874 § 2 vorschreibt. (‚Zugleich hat er,‘ sc. der Bistumsverweser, ‚zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.‘) Dieser Eid muß als ganz besonders ungerechtfertigt bezeichnet werden; denn der nur vorübergehend fungierende Bistumsverweser kann unmöglich eine politische Bedeutung haben. Allerdings wird dieser Eid, welchen, solange noch ein Paragraph der Kulturkampfgesetzgebung übrig ist, ein katholischer Priester nie schwören könnte, regelmäßig erlassen. Immerhin bleibt aber die gesetzliche Möglichkeit, diesen Eid auch einmal nicht zu erlassen und dadurch die Verwaltung einer verwaisten Diözese vollständig zu hemmen. Zudem, was könnte es dem Staate nützen, wenn sich ein gewissenloser Priester dazu hergäbe, einen solchen gegen sein Gewissen gehenden Eid abzulegen? Kann er sich im Gewissen an die Beobachtung der kirchenfeindlichen Gesetze wirklich gebunden halten? Was aber von diesem kirchlich unerlaubten Eide gesagt werden muß, gilt naturgemäß von allen anderen Eiden, die auf solche Staatsgesetze, welche den kirchlichen Anschauungen von dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche widersprechen, geleistet werden sollen. Wenn aber Hinschius sagt ‚und das sind alle modernen Staatsverfassungen‘, so muß dies entschieden zurückgewiesen werden. Die Kirche kann mit allen Staatsverfassungen in Frieden und Einklang leben, sofern nur nicht die unantastbaren Rechte der Kirche durch dieselben beeinträchtigt werden.“ (II[1] 485 f.; II[2] 151 f.)

Auch diese Ausführungen tragen die Unterschrift des gegenwärtigen Generalvikars der Erzdiöse Köln, Dr. Kreutzwalds.

„Von hervorragender Bedeutung war das Richteramt

des Papstes in den Zeiten des Mittelalters hinsichtlich der Absetzung der Fürsten. Hier lag ein doppelter Rechtstitel vor. Die enge Verbindung von Staat und Kirche brachte es mit sich, daß nach öffentlichem Recht der Fürst als geborener Verteidiger der Kirche angesehen wurde. Verfiel derselbe in Häresie, so wurde angenommen, daß er sein Schützeramt nicht mehr wahrnehmen könne, und zwar um so weniger, als der Übernahme der Regierung durchgängig das feierliche Versprechen der Verteidigung der Religion voranging. ... Ein zweiter Grundsatz lautet dahin, daß die Natur dieser Gewalten nach ihrem Zwecke zu beurteilen sei. Die Kirche begründet das ewige Heil der Menschen, der Staat verfolgt in erster Linie die irdische Wohlfahrt. Je höher die ewigen Interessen über den irdischen stehen, um so mehr erhebt sich die geistliche Gewalt über die weltliche. Wird die Frage erhoben, auf welchen Titel hin die Päpste im Mittelalter über die Fürsten zu Gericht gesessen haben, so ist hinzuweisen auf das öffentliche Recht in den germanischen Reichen, welches die Zugehörigkeit zur Kirche als Bedingung für die Übernahme der Regierung forderte; auf den Mangel einer geordneten Rechtspflege, welchem die Päpste abzuhelfen berufen wurden; auf die Hochachtung der Völker vor dem obersten Träger der kirchlichen Gewalt; aus der zu allen Zeiten empfundenen Notwendigkeit eines internationalen völkerrechtlichen Gerichts. Die genannten äußeren Rechtstitel suchte man indes auch durch theologische Grundlagen zu stützen, und in dieser Beziehung sind im Laufe der Zeit drei Systeme aufgetaucht: 1. Das System der direkten Superiorität der geistlichen Gewalt über die weltliche... Kardinal Bellarmin weist diese keineswegs in der Bibel begründete wie andererseits gefahrvolle Theorie entschieden ab. Dagegen bekennt er sich zu dem System der indirekten Superiorität der geistlichen Gewalt über die weltliche, und zwar a) mit Bezug auf die Personen. Zwar ist der Papst an und für sich zur Absetzung weltlicher Fürsten nicht befugt, wohl aber kann er indirekt dazu übergehen, sofern die ihm anvertraute Beschützung des christlichen Glaubens und der Kirche diesen Schritt erfordert. Über die Zahl der hierhin zu beziehenden Fälle vermochte man sich nicht zu

einigen, aber im Prinzip selbst bestand Übereinstimmung, namentlich dann, wenn Apostasie und Zerstörung der Einheit zur Beschützung der Kirche zwangen. Die Anwendung dieses Rechtes konnte, was aber in den allerwenigsten Fällen geschah, in förmlicher Absetzung bestehen, meistens aber machte es sich als Erklärung geltend, daß der Fürst bereits nach Reichsrecht der Krone verlustig gegangen sei. b) Was Gesetze anlangt, so kann der Papst bürgerliche Gesetze nur im Kirchenstaat erlassen; seine Wirksamkeit als Gesetzgeber bewegt sich ihrer Natur nach nur auf geistlichem Gebiet. Wenn dagegen das Seelenheil den Erlaß oder die Aufhebung eines bürgerlichen Gesetzes fordert, so ist der Papst dazu befugt und verpflichtet. 2. Das nämliche gilt von seiner richterlichen Tätigkeit; nur ratione peccati, wegen des damit verknüpften religiösen Moments kann er weltliche Sachen vor sein Forum ziehen. Die Theologen begründen diese Theorie der indirekten Gewalt mit dem Hinweis auf die dem Papste über die ganze Kirche verliehene Obsorge. Wären die Träger der fürstlichen Gewalt hiervon ausgenommen, so könnten sie durch etwaigen Mißbrauch derselben den Zweck der Kirche vereiteln. Dem Papst läßt sich ohne Auflösung der Kirche die Gewalt nicht aberkennen, in gewissen Fällen Untertanen vom Eid der Treue zu entbinden, denn nie kann der Eid zu einem Bande der Sünde werden; der Erreichung des letzten Zieles müssen alle übrigen Verbindlichkeiten weichen. Der Ausspruch der Kirche enthielt nicht so sehr eine Absetzung, als vielmehr nur die Erklärung, die Absetzung sei schon erfolgt.... 3. Die dritte Theorie ist bekannt unter dem Namen der potestas directiva. Nicht Zwangsgewalt, sondern nur eine Art leitender Aufsicht über die Fürsten steht dem Papste zu. Demzufolge erklärt man die Tatsachen des Mittelalters teils aus dem geltenden öffentlichen Recht, teils aus speziellen Rechtstiteln, wie dem Vasallenverhältnis, teils aber aus der Stellung eines obersten Lehrers und Leiters der Christen. Hauptvertreter dieser Ansicht ist Fenelon. Im wesentlichen weicht sie indes von der Theorie der indirekten Gewalt nicht ab. Denn beide nehmen an, der Papst könne im äußersten Falle

erklären, daß ein Fürst sein Thronrecht eingebüßt habe und geleistete Treueide ihre Kraft verloren hätten. ... Was kirchenfeindliche Gesetze anlangt; so steht nach beiden Theorien dem Papste die Befugnis zu, jene als solche zu bezeichnen und abzuweisen. Damit tritt der Papst in die Fußstapfen der Apostel und ersten Bischöfe; das gebietet ihm die Heiligkeit seines Amtes. Von diesem Recht hat Pius IX. gegenüber den Maigesetzen Gebrauch gemacht, indem er dieselben als in sich null und nichtig bezeichnete. Auch mit Bezug auf das Richteramt stimmen beide Theorien überein. Das Urteil der Kirche geht direkt auf die Sittlichkeit der menschlichen Handlungen, indirekt auf die damit verbundenen weltlichen Dinge. Praktisch ist übrigens bei der Entwickelung der modernen Verhältnisse nur ein Fall: Widerspruch eines positivbürgerlichen mit einem kirchlichen Gesetz. Hier macht die Kirche von der ebengenannten richterlich-erklärenden Gewalt Anwendung." (IV^1 167 ff.; IV^2 287 ff.)

2. Praktische Betätigung der politischen Abhängigkeit des Zentrums vom Papste, als dem von ihm theoretisch anerkannten Oberherrn des Staates und seiner selbst.

a) Zentrum und Papst.

Die enge Verbindung zwischen Pabst und Zentrum und seine Abhängigkeit vom Papste werden durch folgende Tatsachen veranschaulicht:

Am 16. Januar 1887 ließ der damalige Vorsitzende der Zentrumsfraktion, Freiherr von Franckenstein, beim Papste anfragen:

„ob der Hl. Stuhl der Ansicht sei, daß der fernere Bestand des Zentrums im Reichstage nicht mehr notwendig sei, in welchem Falle er nebst der Mehrzahl seiner Kollegen auf weitere Mandate verzichten würde". (Mitgeteilt im Antwortschreiben des Kardinalstaatssekretärs Jako-

bini vom 21. Januar 1887 an den Münchener Nuntius di Pietro: bei Majunke, Geschichte des Kulturkampfes, S. 583.)

Und als das Zentrum in der Septennatsfrage eine Zeitlang dem Willen des Papstes widerstrebte, reiste sein Führer, derselbe Freiherr von Franckenstein, nach Rom, um dem Papste über das Verhalten des Zentrums Rechenschaft abzulegen. (Über Haltung des Zentrums in der Septennatsfrage weiter unten.)

Auch Windthorst bestätigte in seiner Rede zu Köln am 6. Februar 1887 die Abhängigkeit der Existenz des Zentrums vom Papste:

„Der Heilige Vater spricht seine Überzeugung aus, daß die Zentrumsfraktion auch jetzt noch fortdauern und für die Folgezeit immer bestehen müsse. Können wir Besseres verlangen? Der Heilige Vater hat diese Antwort gegeben auf eine Anfrage des Vorsitzenden der Zentrumsfraktion im deutschen Reichstage, des Baron zu Franckenstein, und der hatte angefragt, ob es dem Interesse der Kirche entspräche, wenn unsere Mandate im Reichstage nicht fortdauerten; wir würden dann unsere Mandate nicht weiter fortsetzen. Darauf antwortete der Heilige Vater offenbar klar und bestimmt: Nein! Er billigt also sogar die Personen, die bisher in der Fraktion waren! Können wir einen bessern Wahlaufruf machen, als den, welchen der Heilige Vater uns hat schreiben lassen? Ich könnte meinen Vortrag hier schließen und Sie auffordern: Wählet wie der Heilige Vater es will." (Archiv für kathol. Kirchenrecht, 1887, Heft 4, S. 140 ff.).

In einer Zentrumsversammlung zu Frankfurt a. M. am 26. März 1894 erklärte der Zentrumsführer Lieber in bezug auf die innerhalb der Zentrumsfraktion gepflogenen Beratungen über den am 14. März 1894 vom Reichstag

angenommenen Handelsvertrag zwischen Deutschland und Rußland:

„Wir [das Zentrum] hatten mehr nach Fulda [wo damals Kardinal Kopp Bischof war, und wo die deutschen Bischöfe jährlich zusammenkommen] und Rom [Papst] als in Berlin nach dem Schloß und der Wilhelmstraße hin den Beweis zu führen, daß wir im neuen Reichstage nicht die demokratische Partei des nackten und unfruchtbaren Widerspruches seien.“ (Germania vom 11. u. 12. April, Westfälische Volkszeitung vom 11. April 1894.)

Das unbedachte Eingeständnis der römischen Abhängigkeit des Zentrums[1]) wirkte so peinlich, daß das „Zentralorgan der Zentrumspartei“, die Germania, am 12. April 1894 „erläuternd“ schrieb:

„Wir konstatieren, daß natürlich keinerlei Direktiven, Wünsche und dergleichen von kirchlicher Seite betreffs des Handelsvertrags vorlagen.“

Daß durch die „Konstatierung“ die in Liebers Worten ausgedrückte Abhängigkeit des Zentrums „von kirchlicher Seite“ — Bischöfe und Papst — zugegeben wird, dafür fehlt den Zentrumskreisen, weil die römische Abhängigkeit für sie ein gewohnter Zustand ist, das Verständnis.

Am 21. Januar 1887 richtete in der Septennatsangelegenheit der Kardinal-Staatssekretär Jakobini auf Befehl Papst Leos XIII. ein Schreiben an den Münchener Nuntius di Pietro (weiter unten ist davon aus-

[1]) Lieber glaubte sein Aus-der-Schule-Plaudern durch Niederlegung seiner beiden Mandate (zum Reichs- und Landtage) sühnen zu müssen. (Niederrheinische Volksztg. vom 11. und Germania vom 12. April 1894.) So wichtig war also die Indiskretion.

führlich die Rede), worin die Oberhoheit des Papstes über das Zentrum zu klarem Ausdrucke kommt:

„Dem Zentrum in seiner Eigenschaft als politische Partei ist [vom Papste] stets volle Aktionsfreiheit eingeräumt worden": Al Centro poi, considerato come partito politico, si e sempre lasciata piena liberta di azione. (Originaltext nach der Germania vom 9. Februar 1887; vgl. auch: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band 58, S. 128 ff.)

Wenn der Papst erklärt, er habe bisher dem Zentrum „politische (!) Aktionsfähigkeit eingeräumt", so erklärt er damit zugleich, er könne die Aktionsfähigkeit auch „ausräumen".

Auch der Schlußsatz des Briefes ist für die Hörigkeit des Zentrums gegenüber dem Papste beweisend:

„Das gegenwärtige Schreiben, das gleich dem frühern die erhabenen Ansichten Seiner Heiligkeit wiedergibt, wollen Sie dem Baron Franckenstein [dem Vorsitzenden des Zentrums] mitteilen und ihm einschärfen, es zur Kenntnis der Zentrumsmitglieder zu bringen. Rom den 21. Januar 1887. L. Kardinal Jakobini." (A. a. O.)

Das ist die Sprache des Oberbefehlshabers [des Papstes] zum Unterbefehlshaber [dem Vorsitzenden der Zentrumsfraktion]; oder, um im Bilde des Zentrumsführers, des Grafen Ballestrem zu bleiben (oben S. 29 f.): der Papst erteilt seiner „Leibgarde" Befehle.

Unter dem 29. Dezember 1908 meldete die Germania aus Rom:

„Der Papst empfing gestern in längerer Privataudienz den Reichstagsabgeordneten Spahn, der die Glückwünsche

des Zentrums zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum überbrachte."

Die Kölnische Volkszeitung (28. Februar 1909) glaubte eilfertig versichern zu müssen, daß die Romfahrt des Zentrumsführers „keinen politischen Zweck gehabt habe"; sie gestand aber ein, daß Herr Spahn der Überbringer offizieller Glückwünsche seiner Partei gewesen sei. Die Glückwünsche sind für sich allein schon genügender Beweis für die einzigartigen und intimen Beziehungen des Zentrums zum Papst. Gut unterrichtete italienische Blätter, so der katholische Corriere d'Italia, meldeten aber außerdem, Herrn Spahns Gratulations-Reise habe in der Hauptsache einer kirchenpolitischen Berichterstattung gedient. (Kölnische Volkszeitung vom 29. Februar 1909.)

Am 24. April 1908 schrieb die Germania unter der Überschrift: „Papst und Zentrum":

„daß in diesen letzten Tagen Seine Heiligkeit der Papst Anlaß gehabt und genommen hat, sich in der allerfreundlichsten und wohlwollendsten Weise über das Zentrum auszusprechen. Man hat daher Grund, all die tendenziösen Nachrichten und Andeutungen, welche die gegnerische Presse über die Unterredungen des Reichskanzlers mit Seiner Heiligkeit und mit dem Kardinalstaatssekretär gebracht hat, mit dem äußersten Mißtrauen aufzunehmen."

Die hier ausgedrückte Freude „des Zentralorgans der Zentrumspartei" über die Zufriedenheit „Sr. Heiligkeit des Papstes mit dem Zentrum" tritt noch stärker hervor in einem Artikel desselben Blattes: „Der Papst über das Zentrum" vom 28. November 1909:

„Die liberalen Zeitungen lieben es, ab und zu die Behauptung aufzustellen, der Hl. Vater wäre vom deutschen Zentrum gar nicht so sehr erbaut; öfters bringen sie sogar Meldungen über ernste Differenzen und große Unzufriedenheit des Papstes. Es ist zwar jedem Eingeweihten klar, daß dies ein aufgelegter Unsinn ist, aber immerhin ist es bezeichnend, daß solche Nachrichten immer wieder auftauchen. Von autoritativer Stelle wird versichert, daß der Papst von den außerordentlichen Verdiensten, die sich das Zentrum um den katholischen Glauben erworben hat, vollständig unterrichtet ist und dieselben hochzuschätzen weiß. Als vorige Woche der neuernannte Bischof von Dakka, Msgr. Chineborn, in mehrstündiger Audienz dem Papste die Fortschritte und Bestrebungen um die katholische Organisation in Nordamerika schilderte, sagte ihm Papst Pius X.: ‚Nehmen Sie sich den deutschen katholischen Volksverein und das Zentrum zum Muster, nicht nur deren Organisation, nein, suchen Sie auch deren Geist zu erfassen, denn gerade der Geist, der im Zentrum herrscht, hebt es so turmhoch über alle katholischen Organisationen anderer Nationen empor.'"

In einem telegraphischen Bericht der Germania vom 27. September 1912 über eine Audienz des Zentrumsabgeordneten Cahensly beim Papste heißt es: „Der Papst segnet die Zentrumspartei."

b) Das Zentrum billigt, teils ausdrücklich, teils stillschweigend, Eingriffe des Papstes in Politik und Sozialpolitik.

Das päpstliche Dekret Non expedit. Als nach dem Untergange des Kirchenstaates (1870) das Königreich Italien mit Rom als Hauptstadt entstanden war, erfolgte vom Papsttume aus ein Eingriff in die politischen Rechte der italienischen Katholiken, der in seiner Brutalität fast ohnegleichen ist.

Pius IX. verbot durch ein auf seinen Befehl von der „heiligen Pönitentiarie" erlassenes Dekret, das mit den Worten beginnt: Non expedit (und deshalb so zitiert wird), den Katholiken Italiens (nicht bloß denen des gewesenen Kirchenstaates) die aktive und passive Teilnahme an den politischen Wahlen. Ni elettori, ni eletti, weder Wähler noch Gewählte, war, auf Befehl des Papstes, für die italienischen Katholiken fortan Grundsatz. Beide Nachfolger Pius' IX., Leo XIII. und Pius X., haben das Verbot wiederholt erneuert: Leo XIII. am 30. Juli 1887 und am 15. Mai 1895; Pius X. am 14. Juni und am 1. August 1905. (Historisch-politische Blätter Band 81, S. 600; Acta s. Sedis 19, 94. 95; 27, 641—642; Germania vom 24. Juni und 11. August 1905.)

Diese politische Knebelung vieler Millionen Katholiken durch den Papst während eines Zeitraumes von fast 50 Jahren ist von der gesamten Zentrumspresse stets verteidigt worden und wird von ihr verteidigt bis zur gegenwärtigen Stunde. In schier unzähligen Artikeln haben sich im Laufe der Jahre die führenden Zentrumsblätter Germania und Kölnische Volkszeitung mit dem päpstlichen Dekret Non expedit beschäftigt.

Alle Artikel sind auf den Ton gestimmt, der aus zwei Auslassungen des „Zentralorgans der Zentrumspartei", der Germania, herausklingt, von denen die eine, wie das genannte Blatt selbst erklärt, „von sehr geschätzter parlamentarischer Seite" stammt, also von einem Zentrumsabgeordneten:

„Ein autoratives Urteil über den heutigen Stand des Non expedit. (Von unserem eigenen Berichterstatter.) Rom, 30. November. Wie bereits telegraphisch mitgeteilt, veröffentlicht die am 3. Dezember erscheinende Civilta cattolica[1]) einen höchst beachtenswerten Artikel über ‚Die italienischen Katholiken und die politischen Wahlen‘, d. h. über das so viel besprochene Non expedit. Der Artikel bestätigt vollkommen dasjenige, was die Germania in jenem bekannten römischen Telegramm vom 2. November brachte, das damals von verschiedenen Seiten angezweifelt wurde. . . .

Der Artikel der Civilta Cattolica erklärt, er müsse auf das neue Faktum zurückkommen, daß die Katholiken an den politischen Wahlen teilgenommen haben, ungeachtet des päpstlichen Verbots, und die Dinge auf den rechten Fleck stellen. Niemand wird im allgemeinen die Katholiken verurteilen, die ihr Votum bei politischen Wahlen abgeben. Wahr ist, daß das Non expedit nicht aufgehoben ist, vielmehr die höchste Autorität es für gut befunden hatte, dasselbe in öffentlicher Weise zu erneuern, wie dies früher wiederholt geschah. Die Beteiligung der italienischen Katholiken an den letzten Wahlen trägt daher den Charakter einer einfachen Ausnahme von der Regel. Einige nun glauben, das Non expedit an seiner ganzen Unverletzlichkeit verteidigen zu müssen; sie zeihen die Dagegenhandelnden der Rebellion; andere dagegen schwanken zwischen für und wieder; die Liberalen in der einen, die Katholiken in der anderen Weise. Auf solche Art ist eine große Konfusion der Ideen entstanden wegen einer Angelegenheit, welche an sich sehr einfach ist. Das Non expedit ist eine einfache kirchliche Disziplinarverordnung. Folglich ist es seiner Natur nach veränderbar. Es basiert durchaus nicht auf der Schlechtigkeit der Sache selbst, welche es verbietet, sondern nur auf Zweckmäßigkeitsgründen. Denn sonst müßte ja das Wählen oder das Sichwählenlassen an und für sich schon etwas Schlechtes sein, was

---

[1]) Offizielles Organ des Jesuitenordens.

wohl niemand behaupten möchte. Wenn dies so wäre, dann gelte es ja nicht nur in Italien, sondern auch in jedem anderen Lande. Es ist dagegen Tatsache, daß 1877 die Frage des Non expedit in Italien noch nicht definitiv entschieden war und daß außerhalb Italiens die Beteiligung der Katholiken an den politischen Wahlen vom Hl. Stuhle nicht nur nicht verboten, sondern approbiert und empfohlen wurde. Das italienische Wahlverbot bezog sich also nicht auf eine an sich nicht verbotene Sache, sondern es untersagte nur die Teilnahme an den Wahlen, weil der Papst, unter ganz bestimmten Umständen, dieselbe als unzuträglich für das Wohl der Kirche ansah, dessen einzigster und kompetenter Richter er ist. Das italienische Parlament ist etwas anderes als diejenigen anderer Länder. Die übrigen Staaten sind nicht in derselben Weise gebildet worden, wie der italienische, welcher auf den Ruinen der weltlichen Souveränität des Oberhauptes der Kirche errichtet wurde. Damit nun dieser Anteilnahme der Deputierten an der Gesetzgebung kein sakrilegisch-usurpatorischer Charakter anklebe, ist es unumgänglich notwendig, daß der Papst in Ausübung seiner eigenen Souveränität die Anteilnahme durch seine Zustimmung legitimiere. Daß der Papst auf solche Weise zustimmen kann, und daß diese Zustimmung für den vorstehenden Zweck hinreichend ist, **das ist für uns Katholiken über allen Zweifel erhaben. Die Päpste Pius IX. und Leo XIII. hielten es nicht für opportun, für ihre Zeiten diese Zustimmung zu erteilen, und sanktionierten deshalb ‚aus Gründen höchster Ordnung' das Non expedit, d. h. das Verbot der Beteiligung der italienischen Katholiken an den Parlamentswahlen ohne die Erlaubnis des Papstes. Pius X. hat die Maxime seiner beiden Vorgänger nicht berührt.** Auch er hat seine guten Gründe, die Befolgung des Verbotes zu verlangen oder nicht zu verlangen, je nachdem die Lage es erfordert, **wie er ebenso das Recht hat, durch einen Akt seiner Souveränität das ganze Verbot aufzuheben.** Da es sich nun um ein von Zeit-, Personal- und sachlichen Umständen abhängiges Disziplinarverbot handelt, so wird

jeder verstehen, daß dieses Verbot, welches wichtig und zeitgemäß war unter gewissen Umständen, das Gegenteil werden kann unter veränderten Umständen. Es kann somit der Fall eintreten, daß die Wahlbeteiligung der Katholiken in Italien, welche früher unangebracht erschien, unter neuen Umständen erwünscht sei, heute oder an einem näheren oder entfernteren Zeitpunkte. Für diese Entscheidung gibt es nur einen Richter, den Papst." (Germania vom 3. Dez. 1904.)

„Die deutschen Katholiken und die Wahlen zum italienischen Parlament. Von sehr geschätzter parlamentarischer Seite wird uns geschrieben: Mit lebhaftem Interesse hat man in den Kreisen der deutschen Katholiken den Ausgang der italienischen Parlamentswahlen verfolgt. Die Spannung steigerte sich, als die Germania aus unanfechtbarer Quelle die Nachricht brachte, der Heilige Vater habe mit Rücksicht auf die veränderten Zeitumstände den Bischöfen die Vollmacht erteilt, in besonderen Fällen von dem bis dahin streng aufrecht erhaltenen Wahlverbote zu dispensieren. ... Um es gleich von vornherein zu sagen: die Nachricht der Germania wurde in der gesamten Zentrumspresse mit großer Freude begrüßt. Uns ist auch nicht ein einziges katholisches deutsches Organ bekannt geworden, welches nicht rückhaltlos die Maßnahme des Hl. Vaters gebilligt hätte. Ganz derselbe Eindruck herrschte unter den Abgeordneten der Zentrumspartei und in den weitesten Kreisen der katholischen Bevölkerung, namentlich der Gebildeten." (Germania vom 3. Dezember 1904, erstes Blatt.)

Gleichen Inhaltes sind die das Dekret Non expedit behandelnden Artikel der Kölnischen Volkszeitung, z. B. vom 5., 19., 23., 29. November und 5. Dezember 1904[1]). Überall: Rom hat gesprochen, die Sache ist erledigt!

---

[1]) Zahlreiche Artikel der Germania und Kölnischen Volks-

Und die Verteidigung des Dekrets Non expedit durch die Zentrumspresse dauert auch in der Gegenwart noch an, wie die Artikel der Germania vom 9. April 1911 und vom 6. Oktober 1913 und ein Artikel der Kölnischen Volkszeitung vom 2. April 1911 beweisen.

Man vergegenwärtige sich noch einmal den Sachverhalt: aktives und passives Wahlrecht sind politische Grundrechte des wahlmündigen Staatsbürgers. Diese politischen Grundrechte kassiert ein „Dekret" des Papstes, und die Zentrumspartei billigt durch ihre Presse diesen Eingriff! Der Einwand: der Papst handle dabei als „Souverän" des „widerrechtlich geraubten" Kirchenstaates, hält nicht Stich. Der Kirchenstaat und sein Souverän existieren nicht mehr, ebensowenig wie Hannover, Kurhessen, Nassau und deren Souveräne noch existieren.

Überdies: der Papst verbietet das Wählen nicht bloß den Katholiken im Bereiche des früheren Kirchenstaates, sondern allen Katholiken von ganz Italien. Daraus geht klar hervor, daß der Papst nicht als sogenannter weltlicher Souverän verbietet, sondern als Papst, d. h. als religiöses Oberhaupt.

Daraus ergibt sich weiter, daß der Papst, was er in Italien tatsächlich verbietet, auch in anderen Ländern verbieten kann, wenn er die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes auch dort „nicht für angezeigt" (non expedit) erachtet.

---

zeitung habe ich vollständig abgedruckt in meiner Schrift: „Rom und das Zentrum" (Leipzig, Breitkopf & Härtel), S. 131—147.

Und so bedeutet die Zustimmung des Zentrums zur politischen Gewaltmaßregel des Papstes in Italien gegebenenfalls auch seine Zustimmung zur gleichen Gewaltmaßregel in allen übrigen Ländern, wo Katholiken wohnen, einschließlich Deutschlands.

Diese wichtige Wahrheit wird neuerdings durch den „Fall Lemire" in Frankreich schlagend bestätigt.

Der katholische Geistliche Lemire war seit 20 Jahren rechtmäßig gewählter Vertreter des Arrondissement Hazebrouck (Nordfrankreich). Seine politische Richtung und sein Blatt Le Cri de Flandres erregten das Mißfallen der kirchlichen Behörde, und am 11. Januar 1914 erließ der Bischof von Lille einen „Hirtenbrief" (der von den Kanzeln verlesen wurde), „in dem der Deputierte Abbé Lemire mit der Exkommunikation bedroht wurde, falls er nicht binnen vier Tagen feierlich erklärt, daß er seine Politik aufgebe, daß er sich von dem Blatt Cri de Flandres lossagen und daß er nicht mehr als Kammerkandidat auftreten werde." (Germania vom 15. Januar 1914.) Also ein Vorgehen gegen politische Rechte des Staatsbürgers Lemire. Denn obwohl Lemire katholischer Geistlicher ist, bleibt er doch Staatsbürger. Oder falls er das nicht bleibt, ist auch die gesamte römisch-ultramontane Geistlichkeit exlex, bildet einen Staat im Staate, ohne staatsbürgerliche Pflichten; dann aber auch ohne staatsbürgerliche Rechte.

Solange aber diese Auffassung, die allerdings der ultramontanen Grundauffassung entspricht, nicht offen verkündet wird, ist auch der katholische Geistliche Staatsbürger mit allen politischen Pflichten und Rechten eines solchen, wozu in erster Linie das aktive und passive Wahlrecht gehört.

Das Vorgehen der Kirche gegen den Geistlichen Lemire ist also ein widerrechtlicher politischer Eingriff.

Und dies Vorgehen billigt die Zentrumspresse bis zu dem Grade, daß das führende Organ der Zentrumspartei, die Ger-

mania, auf die Äußerung Lemires hin, „daß nur seine Wähler ihn von seinem Mandat entbinden können“ und „daß er seiner Pflicht treu bleiben werde“, erklärt:

„Der Abbé Lemire hat von seiner ‚Pflicht‘ eine merkwürdige Auffassung: weiß er, der ‚Citoyen‘, denn gar nichts mehr von seiner Pflicht als Katholik und besonders als Priester?“ (Germania vom 15. Januar 1914.)

Übrigens haben wir vor einigen Jahren auch in Deutschland zwei „Fälle Lemire“ gehabt, und auch in diesen Fällen stand das Zentrum auf Seite Roms gegen das politische Recht deutscher Staatsbürger.

Dem Pfarrer Grandinger wurde vom Erzbischof von Bamberg im Mai und Juni 1907 der Eintritt in die liberale Fraktion der bayerischen 2. Kammer und dem Pfarrer Tremel wurde von demselben Bischof ein politischer Vortrag im liberalen Verein zu Regensburg im Jahre 1909 untersagt.

Für diese Eingriffe des Bischofs in die staatsbürgerlichen Rechte hatte die Zentrumspresse lebhafte Zustimmung, für das anfängliche Sträuben der Gemaßregelten heftigen Tadel. (Germania vom 9. Mai, 8. Juni 1907, vom 16. Februar 1908 und vom 27. März 1909; Kölnische Volkszeitung vom 8. und 9. Mai und vom 6. und 10. Juni 1907 und vom 15. und 18. Februar 1908.)

Eingreifen des Papstes in die Septennatsangelegenheit und Gehorsam des Zentrums.

Als Bismarck Ende 1886 den Septennatsentwurf über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres dem Reichstage vorlegte, stimmte das Zentrum zweimal geschlossen gegen das Septennat (Dezember 1886 und Januar 1887). Der Reichstag wurde aufgelöst. Nach einem bei-

spiellos heftigem Wahlkampfe kam das Zentrum in alter Stärke in den neuen Reichstag. Statt aber wiederum gegen das unveränderte Septennat zu stimmen, enthielt es sich am 9. März 1887 der Abstimmung.

Um die Größe des Umfalles, der in der Stimmenthaltung liegt, ganz zu verstehen, vergegenwärtige man sich die Tatsachen:

1. Nur wenige Wochen vorher (am 14. Januar) hatte das Zentrum geschlossen gegen das Septennat gestimmt; 2. die ganze Wahlagitation des Zentrums, zwischen Auflösung des alten und Einberufung des neuen Reichstages, richtete sich in der schärfsten Form gegen Septennat und „Septennatskatholiken"; die Zentrumspresse schrieb Artikel auf Artikel gegen das Septennat; 3. mit verschwindenden Ausnahmen setzte sich das Zentrum des neuen Reichstages aus ganz denselben Männern zusammen, die auch im Zentrum des aufgelösten Reichstages gesessen und gegen das Septennat gestimmt hatten; 4. sachlich hatte sich in bezug auf das Septennat nichts geändert; die an den neuen Reichstag herantretende Forderung war mit allen ihren Begleitumständen ganz die gleiche geblieben, wie sie dem alten Reichstage vorgelegen und wegen ihrer Ablehnung zu seiner Auflösung geführt hatte.

Welches war die Ursache des so auffallenden Wechsels in der Haltung des Zentrums innerhalb weniger Wochen?

Der Kardinalstaatssekretär Jakobini hatte auf Befehl des Papstes am 21. Januar 1887 an den Münchener Nuntius di Pietro folgendes Schreiben gerichtet:

„Hochwürdigster Herr! Ich habe Ihr geschätztes Schreiben, dem Sie das Schreiben des Baron von Franckenstein angeschlossen hatten, empfangen. Während ich davon absehe, die Gründe zu prüfen, mit welchen der Baron bemüht ist, das bei der Abstimmung über die Septennatsvorlage vom Zentrum beobachtete Verfahren zu rechtfertigen, halte ich es für sehr dringend und wichtig, auf einen andern Teil seines Schreibens aufmerksam zu machen. Der Baron wünscht zu erfahren, ob der Heilige Stuhl der Ansicht sei, daß der fernere Bestand des Zentrums im Reichstag nicht mehr notwendig sei, in welchem Falle er, nebst der Mehrzahl seiner Kollegen auf weitere Mandate verzichten würde [1]. Er fügte hinzu, daß das Zentrum nicht Gehorsam zu leisten imstande sei bei Gesetzen, welche nicht kirchliche sind, und sich nicht auf die Rechte der Kirche beziehen. Sie, Monsignore, müssen hierauf dem Baron zunächst versichern, daß der Heilige Stuhl die Verdienste unverändert anerkennt, die das Zentrum und seine Führer bei der Verteidigung der Katholiken sich erworben haben. Im Namen des Heiligen Vaters wollen Sie ihm auf seine Anfrage folgende Bemerkung mitteilen: Die Aufgabe der Katholiken, ihre religiösen Interessen zu beschützen, kann noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden; man muß dabei die absolute und andauernde, sowie die hypothetische und zeitliche Seite ins Auge fassen. Auf eine gänzliche Beseitigung der Kampfgesetze hinzuwirken, die legitime Auslegung der neuen Gesetze zu verteidigen, deren Ausführung zu überwachen: das bedingt jetzt die Aktion der Katholiken im Parlament. Es ist ferner zu bedenken, daß in einer Nation, bei der die religiösen Verhältnisse gemischt und der Protestantismus als Staats-

---

[1] Schon oben (S. 80 f.) habe ich hervorgehoben, wie sehr diese Anfrage des Zentrumsvorsitzenden beim Haupte der katholischen Religion über den Fortbestand des Zentrums den konfessionellen Charakter der Partei erkennen läßt; ebenso wie die Tatsache, daß Baron Franckenstein nach Rom gereist war, um die erste Abstimmung des Zentrums gegen das Septennat vor dem Papste zu rechtfertigen.

religion angenommen ist, sich Veranlassungen zu religiösen Reibungen finden können, bei denen die Katholiken berufen sind, ihre Ansichten in gesetzlicher Weise zu verteidigen, oder ihren Einfluß zur Besserung ihrer Lage geltend zu machen. Auch wollen Sie nicht verfehlen hervorzuheben, daß eine katholische parlamentarische Partei, die für die unhaltbare Lage des erhabenes Hauptes der Kirche Mitgefühl hat, passende Gelegenheiten benutzen kann, um die Wünsche ihrer katholischen Landsleute zu Gunsten des Papstes auszusprechen und zur Geltung zu bringen. Dem Zentrum in seiner Eigenschaft als politische Partei ist stets volle Aktionsfreiheit gewährt worden; als solche könnte es auch nicht direkt die Interessen des Heiligen Stuhles vertreten. Wenn der Heilige Vater geglaubt hat, dem Zentrum seine Wünsche hinsichtlich des Septennats aussprechen zu müssen, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, daß diese Frage mit Fragen von religiöser und moralischer Bedeutung zusammenhängt. Zunächst sind triftige Gründe vorhanden, anzunehmen, daß für die endgültige Revision der Maigesetze ein mächtiger Impuls und eine große Berücksichtigung seitens der Regierung zuteil geworden wäre, wenn letztere durch das Verhalten des Zentrums bei der Abstimmung über das Septennat befriedigt worden wäre. Der Heilige Stuhl hätte dann durch Vermittlung des Zentrums auf die Erhaltung des Friedens hingearbeitet und auf diese Weise das Berliner Gouvernement verpflichtet und es günstig für das Zentrum und freundlich für die Katholiken gestimmt. Schließlich hat der Heilige Stuhl mit dem hinsichtlich des Septennats erteilten Ratschlage eine neue Gelegenheit herbeiführen wollen, sich dem Kaiser von Deutschland und dem Fürsten Bismarck angenehm zu machen. Der Heilige Stuhl kann sich vom Standpunkte seiner eigenen Interessen, die mit den Interessen der Katholiken identisch sind, nicht eine Gelegenheit entgehen lassen, durch die er für die Verbesserung seiner künftigen Lage das mächtige Deutsche Reich günstig stimmen könnte. Die vorstehenden Betrachtungen, die nach der Anschauungsweise des Heiligen Stuhles auf die mit dem Septennat zusammen-

hängenden religiösen und moralischen Fragen sich beziehen, hatten den Heiligen Vater veranlaßt, seine Wünsche dem Zentrum zu erkennen zu geben. Das gegenwärtige Schreiben, das gleich dem frühern die erhabenen Ansichten Seiner Heiligkeit wiedergibt, wollen Sie dem Baron Franckenstein mitteilen und ihm einschärfen, es zur Kenntnis der Zentrumsmitglieder zu bringen. Rom den 21. Januar 1887 L. Kardinal Jakobini." (Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 58, S. 128 f. Über den Schlußsatz vgl. oben S. 83.)

Die Sprache tat ihre Wirkung.

Geschlossen für das Septennat stimmen, nachdem es kurz vorher zweimal geschlossen dagegen gestimmt hatte, konnte das Zentrum nicht, ohne sein, auf Befehl des Papstes zu vollziehendes politisches Harakiri zu einem allzu blutigen, allzu auffälligen zu machen. So wählte man die milder wirkende „seidene Schnur", d. h. man erdrosselte die eigene, früher laut dagegen erhobene Stimme, indem man sich der Abstimmung enthielt. Der Vorsitzende der Zentrumsfraktion, Freiherr von Franckenstein gab bei Beginn der Reichstagssitzung vom 9. März 1887 die Erklärung ab, das Zentrum werde sich „an der formellen Abstimmung nicht beteiligen". (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, VII. Legislaturperiode, I. Session 1887, S. 39.) Und so schwiegen 83 Zentrumsstimmen, die vorher monatelang ihr „Nein" gerufen hatten.

Die Unterwürfigkeit gegen Rom war damit bekundet. Doch auch ein positiver Beweis des Gehorsams wurde gegeben: sieben Zentrumsmitglieder mußten für das Septennat stimmen: Graf Adelmann, Graf

Preysing, Frhr. von Buol (der spätere Reichstagspräsident), Frhr. von Landsberg, Dr. Diedenhofen, Lender, Peter Reichensperger. (Stenographischer Bericht, S. 43—45.)

Das ist die aktenmäßig festgestellte Unterwerfung des Zentrums unter die Befehle des Papstes in einer national-militärischen Angelegenheit.

Aber, so wendet man ein, schon am 3. Januar 1887 hatte der Papst durch ein Schreiben seines Kardinalstaatssekretärs das Zentrum für das Septennat zu beeinflussen gesucht und dennoch stimmte das Zentrum am 14. Januar 1887 geschlossen gegen das Septennat. Allerdings! Allein, wie der Zentrumsführer, Reichstagsabgeordnete und langjährige Chefredakteur der Germania, Dr. Paul Majunke, in seiner: „Geschichte des Kulturkampfes in Preußen-Deutschland" (S. 580f.) mitteilt, wurde dies erste päpstliche Schreiben durch die Zentrumsführer Windthorst und Franckenstein der Zentrumsfraktion „aus Diskretion" vorenthalten, zu deutsch: es wurde unterschlagen, so daß die am 14. Januar abstimmende Gesamtfraktion von der Existenz des Schreibens nichts wußte. Erst das zweite päpstliche Schreiben vom 21. Januar gelangte zur Kenntnis des Zentrums und seine befehlshaberische Sprache tat dann sofort seine Wirkung. (Vgl. oben S. 96f. und mein Buch: „Rom und das Zentrum", Leipzig, Breitkopf & Härtel, S. 193—216, wo ich die ganze Septennatsangelegenheit unter Abdruck der Aktenstücke ausführlich behandelt habe.)

Majunke gibt sogar zu, daß, wenn das erste päpstliche

Schreiben „zur Kenntnis der Gesamtfraktion" gebracht worden wäre, „das Resultat der betreffenden Fraktionssitzung vielmehr wahrscheinlich das gewesen wäre, daß etwa die eine Hälfte für, die andere gegen das Septennat sich erklärt hätte. Damit wäre aber der Heilige Vater zufrieden gewesen, da dieser Prozentsatz genügt hätte, um dem Septennat die Majorität im Plenum zu verschaffen. Es wäre dann durchaus nicht notwendig gewesen, daß das ganze Zentrum das Septennat votiert hätte; der Papst hatte [im ersten Briefe] auch nur verlangt — was in der Natur seines Amtes lag —, daß die Mitglieder des Zentrums das Septennat in jeder ihnen ‚möglichen' Weise begünstigen sollten." (A. a. O. S. 580. 581.)

Am 9. Oktober 1911 dekretierte der Papst in einem »Motu proprio«:

„Jede Privatperson, weltlich oder geistlich, Mann oder Frau, die ohne Genehmigung der geistlichen Gewalt irgendeine geistliche Person vor die weltlichen Gerichte, Zivil- oder Kriminalgerichte, vorlädt oder zum Erscheinen zwingt, verfällt der speziell dem römischen Papste reservierten Exkommunikation latae sententiae." (Text nach der Kölnischen Volkszeitung vom 27. November 1911.)

Hierdurch wird also jedem christlichen Staatsbürger (auch dem evangelischen, denn jeder gültig Getaufte untersteht den päpstlichen Gesetzen) unter schwerster Kirchenstrafe verboten, bei den staatlichen Gerichten, sei es in Zivil-, sei es in Kriminalsachen, Recht zu suchen gegen „irgendeine geistliche Person" (Priester, Bischof, Nonne, Mönch), es sei denn, er habe zuvor die Erlaubnis dazu von der „geistlichen Gewalt" erbeten.

Der Papst erneuerte also, oder vielmehr er betonte aufs neue das mittelalterliche privilegium fori, wodurch die Geistlichen in allen Zivil- und Kriminalsachen der staatlichen Gerichtsbarkeit (forum) entzogen und nur der geistlichen unterstellt werden.

Als über diesen Eingriff in staatsbürgerliche Rechte und in staatliche Gerichtsbarkeit große Erregung in Deutschland entstand, wurde sie von Rom aus beschwichtigt durch die Erklärung, der „privilegierte Gerichtsstand" der Geistlichen sei für Deutschland „durch den apostolischen Stuhl ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben" (Kölnische Volkszeitung vom 27. Nov. 1911), mit anderen Worten: der Papst nimmt Deutschland, bis es ihm gut scheint, anders zu verfügen, gnädig aus.

Die gesamte Zentrumspresse trat für Berechtigung und bindende Kraft dieses »Motu proprio« ein: Germania vom 18., 21. und 30. November und vom 31. Dezember 1911; Kölnische Volkszeitung vom 25. und 27. November und vom 10., 12. und 15. Dezember 1911; aber sie stellte zugleich fest, daß der Papst Deutschland von den Wirkungen seines Erlasses ausgenommen habe.

Wie sehr die päpstliche Verfügung aber auch in Deutschland wirkte, trotzdem der Papst es „ausgenommen" hatte, beweisen folgende Tatsachen:

Im Dezember 1911 erklärte der Redakteur der ultramontanen Neißer Zeitung öffentlich, er habe, um nicht den kirchlichen Strafen zu verfallen, sich an den zuständigen Bischof gewandt für die Erlaubnis, einen Geistlichen wegen Beleidigung zu verklagen. (Germania vom 31. Dezember 1911 und vom 1. Januar 1912.) Bei einem Prozeß des Kirchenvorstandes von

St. Severin in Köln im Dezember 1911 ließ der Beklagte, ein Katholik, durch seinen Anwalt erklären: er erhebe gegen den Kirchenvorstand deshalb keine Widerklage, weil sie sich richten müsse gegen den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, den Pfarrer Wollersheim, dadurch verfiele er aber der Exkommunikation. (Hamburger Korrespondent vom 22. Dezember 1911.)

Übrigens suchten die Geistlichen auch schon vor formellem Erscheinen des »Motu proprio« seinen Geist den Laien gegenüber durchzusetzen.

Drastisch geht das hervor aus einem Geschehnisse im September 1911 in Rangendingen (Hohenzollern). Dort hatte der katholische Pfarrer O. Witz ein junges Mädchen wegen „leichtfertiger Kleidung", d. h. wegen einer durchbrochenen Bluse, auf offener Straße in beleidigender Form zurechtgewiesen. Die 23jährige junge Dame verklagte den Pfarrer wegen Beleidigung. Darauf erhielt ihr Vater folgenden Brief des Pfarrers:

„Rangendingen, 18. September 1911. Verehrter Herr! Da Sie sich gestern zu der gewünschten Mitteilung nicht im Pfarrhofe eingefunden haben, so teile ich Ihnen auf diesem Wege mit, was ich Ihnen sagen wollte. Ihre Tochter hat gegen mich eine Klage wegen Beleidigung beim Amtsgerichte eingereicht, weil ich ihr eine Rüge wegen ihrer leichtfertigen Kleidung erteilt habe, wobei ich übrigens die mir zur Last gelegten Worte nicht gebraucht habe. Sie werden wohl wissen, daß es einem Katholiken nicht erlaubt ist, seinen Seelsorger wegen seelsorgerlichen Maßregeln vor das weltliche Gericht zu ziehen. Sollte Ihre Tochter bei der angestrengten Klage beharren, so würde ich mich gezwungen sehen, gegen Ihre Tochter wie auch gegen Sie, soweit Sie für Ihre Tochter verantwortlich sind, zur Aufrechterhaltung der seelsorgerlichen Autorität die kirchlichen Strafen, soweit sie mir als Pfarrer zur Verfügung stehen, anzuwenden. Wenn Ihre Tochter glaubt, es sei ihr Unrecht geschehen, so steht es ihr frei, sich beim Bischof zu beschweren. Übrigens ist es ein Zeichen von wenig kirchlichem und christlichem Geiste, wenn eine junge Person von

ihrem Seelsorger sich keine Zurechtweisung mehr gefallen lassen will. Ich hoffe von Ihrer katholischen Gesinnung, daß Sie diese Sache in Ordnung bringen werden und sich nicht durch ungeeignete Ratgeber zu einem Schritte verleiten lassen, der für Ihre Tochter und für Sie nur von schlimmen Folgen sein könnte. Ihr ergebenster O. Witz, Pfarrer." (Münchener Neueste Nachrichten v. 23. November 1911.)

Dieser Drohung fügten sich Tochter und Vater und nahmen die Klage zurück!

In Ländern, wo der päpstliche Erlaß „gilt", ist die Berufung auf ihn durch Geistliche und Bischöfe selbstverständlich. So berichtet die Kölnische Zeitung vom 5. Februar 1914:

„Vor dem Pariser Appellhof schwebt Anfechtung wider ein Vermächtnis zugunsten des Bischofs von Autun. Die vor einigen Jahren im Alter von 86 Jahren verstorbene Witwe eines Börsenmaklers hatte aus ihrem auf 6 Millionen Franken geschätzten Vermögen dem Prälaten ihr Schloß in Nully im Werte von etwa 1800000 Franken hinterlassen. Die natürlichen Erben, die für das übrige Vermögen Gesamterben sind, fechten diese Klausel an. Bei Beginn der Verhandlung vor dem Appellhof verlasen die Anwälte der Kläger ein Schreiben des Bischofs an eine der Miterbinnen, die Gräfin Yvert. Das Schreiben ist vom 20. November 1911, also sechs Wochen nach der päpstlichen Kundgebung. Der Prälat beginnt damit, der Gräfin das Motu proprio vom 9. Oktober in Erinnerung zu bringen. Er führt wörtlich die Stelle an, wonach eine Privatperson, weltlich oder geistlich, die ohne Ermächtigung der geistlichen ‚Behörde' irgendeine geistliche Person vor den weltlichen Gerichten in Zivil- oder Strafsachen ladet oder vor ihnen zu erscheinen zwingt, selbsttätig dem Kirchenbann verfällt, dessen Aufhebung dem Papst vorbehalten ist. Diese Bestimmung sei in dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren anwendbar. Als im September er, der Bischof, der Dame geschrieben habe, daß bei ihren ausgesprochenen katholischen Gesinnungen unmöglich die Justiz zwischen ihr und ihm ein-

schreiten dürfe, da habe er nicht erwartet, daß der päpstliche Stuhl sobald die Gläubigen auf das kirchliche Recht mit bezug auf diesen Gegenstand aufmerksam machen würde. Der Brief schloß mit der Aufforderung, die Angelegenheit ‚in erster Instanz' gemäß den Vorschriften der Kirche vor das Offizialgericht von Paris oder zur endgültigen Aburteilung vor die römische Kurie zu bringen."

Durch eine Enzyklika vom 24. September 1912, die Gewerkschaftsenzyklika, griff der Papst in das deutsche Wirtschaftsleben ein: er zog „die soziale Frage und die mit ihr verknüpften Streitfragen über Charakter und Dauer der Arbeit, über die Lohnzahlung, über den Arbeiterstreik" vor seinen Richterstuhl. (Germania vom 10. November 1912.)

Und wiederum verteidigte die gesamte Zentrumspresse die Einmischung des Papstes.

Die „Gewerkschaftsenzyklika" hat, wie man weiß, viel Staub aufgewirbelt. Darauf soll nicht eingegangen werden. Es genügt hervorzuheben:

Der Papst beansprucht, wichtigste Punkte des deutschen Wirtschaftslebens (Arbeitsdauer, Arbeitslöhne, Streiks) als höchste Instanz endgültig zu entscheiden; er beschränkt souverän das reichsgesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht der Arbeiter, indem er katholischen Arbeitern den Eintritt in die „christlichen Gewerkschaften" nur unter der Bedingung gestattet, daß sie gleichzeitig konfessionell-katholischen Arbeitervereinigungen sich anschließen; er erklärt, „christliche Gewerkschaften" nur „dulden" zu wollen.

Dieser autokratische Herrschaftswille des Papstes über die gesamte soziale Frage, gleichviel in welchem Lande, kommt erneut zum Ausdruck in einem Schreiben,

das der Kardinalstaatssekretär Merry del Val „auf Befehl Seiner Heiligkeit“ an den Wiener Fürsterzbischof am 26. Januar 1914 richtete, und welches „das Zentralorgan der Zentrumspartei“, die Germania am 8. Februar 1914 und die Kölnische Volkszeitung am gleichen Tage zustimmend veröffentlichten:

„... Die soziale Frage ist keine rein wirtschaftliche, sondern in erster Linie(!) eine religiöse und sittliche Frage und in dieser Hinsicht **dem Urteile und der Autorität der Kirche unterworfen.**“

Die Germania hatte übrigens schon am 29. Mai 1910 erklärt:

„Die Katholiken [d. h. das Zentrum] haben in der Enzyklika Graves de communi Leos XIII. und dem Motu proprio Pius' X. [vom 18. Dezember 1903, worin 19 Grundregeln‘ für das sozialpolitische Verhalten der Katholiken aufgestellt werden] eine Richtschnur für ihre Haltung in sozialpolitischen Fragen.“

Auch die folgende Tatsache beweist, wie vollkommen die Unterwürfigkeit des Zentrums unter die sozialpolitischen Befehle des Papstes ist.

Am 2. Osterfeiertage 1904 überreichte das „Zentralkomitee der Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands“ Papst Pius X. eine Adresse, in der es heißt:

„Zu deinen Füßen niedergeworfen versprechen wir im Namen der Katholiken von ganz Deutschland feierlich, daß wir entschlossen sind, die soziale Aktion gemäß den päpstlichen Weisungen [actio socialis secundum normas pontificias] betreiben zu wollen.“ (Germania vom 6. April 1904.)

In seiner Antwort bedachte der Papst das Zentrum mit besonderen Lobsprüchen: „Ein großer Teil des Verdienstes gebührt der Zentrumsfraktion des Reichstages“ (Germania vom 6. April 1904)[1].

Mit Überreichung der Unterwürfigkeitsadresse war aber die Bedeutung des österlichen Ereignisses keineswegs erschöpft. Ein angesehenes ultramontanes Mailänder Blatt Il Osservatore cattolico plauderte nämlich aus:

„In Rom sei eine Abordnung des Zentrums ein-

---

[1]) Es ist durchaus berechtigt, die Adresse des „Zentralkomitees der Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands“ dem Zentrum aufs Konto zu schreiben. Denn zum „Zentralkomitee“ gehörten, als die Adresse überreicht wurde, die Zentrumsführer: Prinz Arenberg, Cahensly, Hitze, Orterer, Porsch, Schädler, Stephan und bei Überreichung der Adresse an den Papst waren gegenwärtig die Zentrumsführer: Herold, Graf von Hertling [der jetzige bayerische Ministerpräsident], Fritzen, Trimborn. (Germania vom 6. und 8. April 1904.) Auch steht die Tatsache fest, daß die „Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands“ mit dem Zentrum in engster, fast organischer Verbindung stehen. Man vergleiche darüber die Äußerungen der Zentrumsführer Graf Ballestrem, Lieber und Porsch auf der „Generalversammlung der Katholiken Deutschlands“ zu Mainz im Jahre 1892, und die Äußerungen der Zentrumsführer Graf Praschma sen. und Lieber auf der „Generalversammlung der Katholiken Deutschlands“ zu Bonn im Jahre 1900 (oben S. 29—31. 33) und „Verhandlungen der 39. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Mainz vom 29. August bis 1. September 1892, herausgegeben von dem Lokalkomitee zu Mainz“, Mainz, Franz Kirchheim, 1892, S. 365 ff. 370. 373 (Lieber). 432 f. 437—439. 444 (Ballestrem). 445 f. (Porsch).

getroffen, die vom Kardinalstaatssekretär eine einheitliche Marschroute in deutscher Politik erbitten wolle, damit ein Zwiespalt im Zentrum vermieden und die Fühlung mit Rom erhalten bleibe. Einige Blätter sagen, daß der Papst mit dem forschen Auftreten des Zentrums in letzter Zeit unzufrieden sei, andere behaupten, der Besuch gelte der Flottenvorlage." (Germania vom 6. April 1904.)

Wie die Liebersche Schwatzhaftigkeit über Papst, Zentrum und russischen Handelsvertrag (oben S. 81 f.) dem Zentrum äußerst fatal war, so auch die Gesprächigkeit des Mailänder ultramontanen Blattes. Späße über „finstere Pläne Roms", über „das Hirn minderbegabter Biertischpolitiker"; unwirsche Ausrufe wie: „wenn doch die italienischen Blätter über deutsche Verhältnisse, die sie nicht kennen und deshalb auch nicht verstehen, gar nichts oder nur sehr wenig schreiben wollten"; allgemeine Behauptungen: es sei „eine durchaus falsche Nachricht" usw. (Germania vom 6. April 1904), mußten als Ersatz dienen für das, was unbedingt hätte kommen müssen, wenn die Mitteilung des Osservatore cattolico nicht gestimmt hätte: eine unzweideutige Richtigstellung. Aber sie blieb aus, und vor allem blieb sie dort aus, wo man die beste Kenntnis der tatsächlichen Vorgänge besaß: der Vatikan und seine Organe schwiegen.

Im Jahre 1911 gab der Dominikanermönch und ultramontane Publizist, Albert Weiß, eine Schrift heraus: „Lebens- und Gewissensfragen". In ihr übt er (2, 485—516) scharfe Kritik an gewissen katholischen Kreisen in Deutschland, welche „politische und wirt-

schaftliche Angelegenheiten" geschieden wissen wollen von „Religion" und „Moral", d. h. eine Oberaufsicht der Kirche in politischen und sozialpolitischen Dingen ablehnen.

Die Germania, das „Zentralorgan der Zentrumspartei", gibt zu diesen Ausführungen des Weißschen Buches die Erklärung ab:

„Ein sonderbares Bild, dessen Urtyp bei uns Zentrumsleuten, Gott sei Dank, weder theoretisch noch praktisch in die Erscheinung tritt." (Germania vom 28. Juni 1911.)

Die Einmischung Roms in innerpolitische Verhältnisse der österreichischen Doppelmonarchie brachte im Jahre 1895 den benachbarten Kaiserstaat in schwerste Wirren. Der Minister des Äußeren, Graf Kalnoky, fiel ihnen zum Opfer.

Der päpstliche Nuntius in Wien, Agliardi, hatte Einspruch erhoben gegen eine neuzeitlichen Begriffen angepaßte Änderung der ungarischen Ehegesetze. Graf Kalnoky, der österreichisch-ungarische Minister des Äußeren, wies in einer Note an den ungarischen Ministerpräsidenten Baron Banffy die Einmischung zurück. Sofort nahm das „Zentralorgan der Zentrumspartei", die Germania, dagegen in schroffer Form Stellung:

„Aus dieser Note geht hervor, daß Graf Kalnoky bezüglich der Rechte des Nuntius, beziehungsweise des Heiligen Stuhles, recht bedenklichen Anschauungen huldigt, Anschauungen, die mit der Eigenschaft eines guten Katholiken sich recht schwer vereinigen lassen. ... Gegen die Zumutung [daß der päpstliche Nuntius sich nicht in innerpolitische

Angelegenheiten eines Landes einmischen dürfe] müssen alle, dem Heiligen Stuhle ergebenen Katholiken mit den österreichischen Abgeordneten aufs entschiedenste protestieren." (Germania vom 8. Mai 1895.)

„Der katholische Ministerpräsident Österreichs hat außer acht gelassen, daß kirchliche Angelegenheiten [also die staatliche Ehegesetzgebung ist eine „kirchliche" Angelegenheit!], wo sie auch schweben, bei der internationalen Natur der von Christus gestifteten Kirche alle Katholiken interessieren und tangieren." (Germania vom 11. Mai 1895.)

Im Oktober 1913 fand zu Lyon ein Kongreß der katholischen Juristen Frankreichs statt (übrigens gibt es auch in Deutschland einen vom Zentrum stark unterstützten „Verein katholischer Juristen"). Aus Anlaß des Kongresses richtete der Kardinalstaatssekretär Merry del Val am 14. Oktober 1913 auf Befehl des Papstes ein Schreiben an den Erzbischof von Lyon, worin für die Beratungen der katholischen Juristen über das Verhältnis von Kirche und Staat die Richtlinien vorgezeichnet werden:

Vor allem sei zu verwerfen, daß Kirche und Staat koordiniert seien; aufrecht zu halten sei die Lehre von der indirekten Jurisdiktion der Kirche über den Staat. (Tägliche Rundschau vom 26. Oktober 1913.)

Die Zentrumspresse billigte diese „Richtlinien" stillschweigend.

Am 13. Januar 1914 veröffentlichte die Germania, das „Zentralorgan der Zentrumspartei", ein Schreiben Pius' X. an Kardinal Dubillard von Chambery, worin der Papst „Studier- und Betrachtungsstoff"

zusammenstellt für „die Liga pro Pontifice et ecclesia“. Das Wesentliche des „Studier- und Betrachtungsstoffes“ ist

„daß die katholische Kirche vom Staate gänzlich unabhängig sein muß, da sie so sehr erhaben dasteht, weit über jeder bürgerlichen, auch noch so vollkommenen Gesellschaft.“ (Germania vom 13. Januar 1914.)

* * *

Aus allem ergibt sich: das Zentrum ist nicht auf deutsch-vaterländischer, sondern auf römisch-päpstlicher Grundlage aufgebaut; seinen politischen Schwerpunkt hat es nicht in Deutschland, sondern in Rom; es vertritt theoretisch und praktisch die Lehre, daß der römische Papst der Oberherr Deutschlands und seiner Gesetzgebung ist.

Eine solche Partei ist aber ein Fremdkörper im national-politischen Leben.

B. Das Zentrum ist ein Fremdkörper im kulturellen Leben.

Wahre Kultur, auf welcher der Fortschritt der Menschheit beruht, hat zur Voraussetzung: geistige Freiheit.

Das ist so wahr, daß alle modernen Kulturstaaten in ihre Verfassungen den Satz aufgenommen haben: „Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.“

Das Zentrum aber ist Gegner der Geistesfreiheit.

* * *

Dem eigentlichen Beweise schicke ich voraus **zwei Aussprüche von Zentrumsführern**, welche die allgemeine

Stellung des Zentrums zu Wissenschaft und freier Forschung prägnant charakterisieren.

Im August 1907 erklärte der bayerische Zentrumsführer, Dr. von Orterer, 1. Präsident der 2. bayerischen Kammer, auf einer Versammlung zu Salzburg:

„Die deutschen Hochschulen müssen vom Gifte des Modernismus, das sie infiziert, gereinigt werden."

Am 29. August 1907 rief der Zentrumsführer Dr. Fehrenbach, damals Präsident der 2. Badener Kammer, als Vorsitzender der „Generalversammlung der Katholiken Deutschlands" zu Würzburg, in die Schlußsitzung der „Generalversammlung" hinein:

„Ist die Forschung Sache der Wissenschaft, so ist die Entscheidung Sache des kirchlichen Lehramtes. Die Entscheidung mag fallen, wie sie will, ihr gegenüber gibt es nur die Unterwerfung. Die Kirche ist nicht so grausam, eine freudige Unterwerfung zu verlangen, aber was sie verlangen kann und was sie verlangen darf, das ist eine klare, unzweideutige Unterwerfung." (Kölnische Volkszeitung vom 29. August 1907.)

Beweis.

I. Kundgebungen des ultramontanisierten Papsttums gegen Geistesfreiheit, gegen Lehr- und Lernfreiheit.

Wie politisch, so und fast noch mehr kulturell ist das Zentrum vom Papsttume abhängig, ihm gehorsamspflichtig. Also müssen bei Beurteilung der Kulturschädlichkeit des Zentrums die freiheitswidrigen Erlasse und Maßnahmen Roms an erster Stelle aufgeführt werden.

1. Der Syllabus Pius' IX. vom 8. Dezember 1864

(vgl. oben S. 64. 65). Die Autorität des Syllabus ist eine solche, daß jeder ultramontane Katholik ihm gegenüber zu innerlichem und äußerlichem Gehorsam im Gewissen verpflichtet ist. In meiner Schrift: „Der Syllabus, seine Autorität und Tragweite", München, J. F. Lehmanns Verlag, hatte ich diese Autorität formuliert: „Unzweifelhaft steht fest: der Syllabus ist für jeden Katholiken eine im Gewissen absolut bindende Norm, deren Befolgung stets und unter allen Umständen für ihn geboten, deren Außerachtlassung für ihn Sünde ist" (S. 11). Diese Formulierung hat der frühere Universitätsprofessor der katholischen Theologie in Freiburg im Breisgau und jetzige Auditor am höchsten päpstlichen Gerichtshofe in Rom, Dr. Franz Heiner, als richtig „bedingungslos akzeptiert". (Der Syllabus, Mainz 1905, S. 21.)

Hauptsächlich in den Sätzen 10, 11, 12, 13, 14 und 22 verurteilt der Syllabus die Lehr- und Lernfreiheit[1]):

„Obgleich etwas anderes der Philosoph und etwas anderes die Philosophie ist, hat nicht nur jener die Pflicht, sich der Autorität, die er für die wahre anerkannt hat, zu unterwerfen, sondern es kann und muß sich auch die Philosophie der Autorität unterwerfen."

„Die Kirche darf nicht nur gegen die Philosophie vorgehen, sondern sie darf auch die Irrtümer der Philosophie selbst

---

[1]) Da der Syllabus eine Verurteilung „irrtümlicher" Sätze ist, so bildet das kontradiktorische Gegenteil jedes Satzes die positive ultramontan-katholische Lehre. Diese Lehre habe ich im Text vorgelegt, wobei ich das mangelhafte Deutsch zu entschuldigen bitte; aber mir kam es auf wortgetreue Übersetzung des lateinischen Originals an.

nicht dulden und es ihr nicht überlassen, daß sie sich selbst verbessere."

„Die Dekrete des Apostolischen Stuhles und der römischen Kongregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft nicht."

„Die Methode und die Prinzipien, nach welchen die alten scholastischen Doktoren die Theologie ausgebildet haben, stimmen mit den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritte der Wissenschaft mindestens überein."

„Die Philosophie darf nicht ohne Rücksicht auf die übernatürliche Offenbarung betrieben werden."

„Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller bindet, ist nicht auf das allein beschränkt, was von dem unfehlbaren Ausspruche der Kirche als Glaubenssatz allen zu glauben vorgelegt wird."

Fassen wir das in diesen Sätzen Enthaltene zusammen, so ergibt sich: 1. der Ultramontanismus stellt die Philosophie unter die Lehrautorität der Kirche, wobei zu beachten ist, daß das Wort „Philosophie" sich nicht auf Philosophie im eigentlichen Sinne (Logik, Metaphysik, Ontologie, Psychologie) beschränkt, sondern gemäß der scholastischen Ausdrucksweise des Syllabus auch die gesamten Naturwissenschaften umfaßt; 2. er bestreitet der Philosophie das Recht, sich aus sich selbst heraus weiter zu entwickeln und bei diesem Entwicklungsprozeß etwa vorkommende Irrungen selbsttätig auszuscheiden; Entwicklung und Ausscheidung hat nach von der Kirche festgesetzten Grundsätzen zu geschehen; die Kirche ist die alleinige Auslegerin der „geoffenbarten Wahrheit", die für jede philosophische Forschung Maßstab und Richtschnur sein muß; 3. er erklärt, Dekrete des Apostolischen Stuhles und der römischen Kongregationen der Vergangenheit wie der Zukunft enthalten keine Behinderung

der Wissenschaft. Man denke dabei an das Vorgehen Roms gegen Galilei und an die unzähligen Indexdekrete, von denen weiter unten noch die Rede sein wird!

Von ganz besonderer Bedeutung ist der letzte (22.) Satz, der katholischen Professoren und Schriftstellern Forschungsfesseln selbst wegen solcher Dinge anlegt, die nicht zum eigentlichen Glaubensgebiete gehören. Sinn und Tragweite des wichtigen Satzes treten scharf hervor in dem amtlichen Schreiben Pius' IX. an den Erzbischof von München vom 21. Dezember 1863, das als Vorläufer des Syllabus gelten kann.

Im September 1863 hatte zu München unter Döllingers Vorsitz ein Kongreß katholischer Gelehrten stattgefunden. Obwohl der Kongreß seine kirchliche Gesinnung klar hervorhob, glaubte Rom doch in den Verhandlungen des Kongresses zuviel Freiheitsehnsucht zu spüren und so erstickte es die Sehnsucht durch das erwähnte Schreiben, das für Roms Stellung zur Wissenschaft von höchster Bedeutung ist. Zunächst tadelt der Papst scharf, daß die Einladung zur Zusammenkunft „in privatem Namen erlassen und veröffentlicht worden sei, ohne daß irgendwie die Anregung, die Autorität und die Sendung der kirchlichen Gewalt eintrat, der es nach angeborenem eigenen Rechte allein zukommt, die Lehre, zumal (!) in theologischen Dingen, zu überwachen und zu leiten." Dann erinnert er daran, „daß der Apostolische Stuhl, vermöge der Pflicht seines hochwichtigen Amtes in letzter Zeit die Werke einiger Schriffsteller Deutschlands mit Zensur belegen und verbieten mußte, da sie nicht von einem gewissen Prinzip und von

einer gewissen Methode der falschen Wissenschaft oder der heutigen trügerischen Philosophie abgehen wollten[1]." Und nun folgen programmatische Sätze:

„Wir wissen auch, Ehrwürdiger Bruder, daß einige Katholiken, die sich mit der Pflege ernster Wissenschaft beschäftigen, in allzu großem Vertrauen auf die Kräfte des menschlichen Verstandes durch die Gefahr von Irrtümern nicht abgeschreckt, sich bei der Behauptung einer trügerischen und keineswegs aufrichtigen Freiheit der Wissenschaft über die Grenzen fortreißen ließen, deren Überschreitung der schuldige Gehorsam gegen das zur Bewahrung der Integrität der ganzen geoffenbarten Wahrheit von Gott eingesetzte Lehramt der Kirche nicht zuläßt. Daher stimmen solche in unglücklicher Täuschung befangene Katholiken oft sogar mit jenen überein, die gegen die Beschlüsse des Apostolischen Stuhles und unserer Kongregationen deklamieren, behauptend, sie hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft und setzen sich der Gefahr aus, jene Bande des Gehorsams zu brechen, durch die sie nach Gottes Willen mit dem Apostolischen Stuhl verbunden sind, der von Gott selbst zum Lehrer und Verteidiger der Wahrheit gesetzt ist. ... Das [nämlich die Pflege der Wissenschaft] kann aber nicht erreicht werden, wenn das in Grenzen eingeschlossene Licht der menschlichen Vernunft nicht auch bei Erforschung jener Wahrheiten, die es mit eigenen Kräften und Fähigkeiten erreichen kann, die geziemende höchste Ehrfurcht gegen das unfehlbare und unerschaffene Licht der göttlichen Vernunft hat, die in der christlichen Offenbarung allenthalben mit wunderbarem Glanze leuchtet. Denn obwohl jene natürlichen Wissenschaften auf ihren eigenen, durch die Vernunft erkannten Prinzipien fußen, müssen doch ihre katholischen Pfleger die göttliche Offenbarung [deren authentische Auslegung allein dem Papste zusteht] wie einen Leitstern vor Augen haben, dessen Licht sie vor Klippen und Irrtümern bewahren soll, wenn sie in ihren For-

---

[1]) Gemeint sind die philosophischen Schriften der deutschen Professoren Hermes, Günther und Frohschammer.

schungen und Auseinandersetzungen gewahren, sie könnten, wie es oft geschieht, durch diese verleitet werden, etwas zu behaupten, was mehr oder weniger der unfehlbaren Wahrheit der von Gott geoffenbarten Dinge widerspricht. ... Wir halten uns überzeugt, daß sie [die Teilnehmer am Kongreß] nicht haben erklären wollen, es könne die vollkommene Anhänglichkeit an die geoffenbarte Wahrheit [deren Inhalt und Umfang Rom bestimmt] erreicht werden, wenn bloß den von der Kirche ausdrücklich festgestellten Dogmen Glauben und Gehorsam gezollt wird. ... Da es sich um jene Unterwerfung handelt, zu der alle Katholiken im Gewissen verpflichtet sind, so müssen die Männer jenes Kongresses auch anerkennen, es sei für katholische Gelehrte nicht genug, daß sie die Dogmen der Kirche annehmen und verehren, sondern sie müssen sich auch den Entscheidungen unterwerfen, die über die Lehre von den päpstlichen Kongregationen gefällt werden. ... Unterlasse nicht, allen einzuschärfen, daß sie alle profanen Neuerungen sorgfältig meiden und sich nie von jenen betrügen lassen, welche die falsche Freiheit der Wissenschaft und nicht nur ihren Fortschritt, sondern auch die Irrtümer als Fortschritt unverschämterweise preisen." (Lateinischer Text des Schreibens bei Denzinger: Enchiridion 9. Aufl., Nr. 1531 bis 1537.)

2. Der Syllabus Pius' X. vom 3. Juli 1907. Über seine Autorität ist dasselbe zu sagen, wie über die des ersten Syllabus: er ist für die ultramontanen Katholiken ein im Gewissen verpflichtendes Gesetz. Im Satz 5 wird die gesamte Wissenschaft unter die Oberaufsicht der Kirche gestellt:

„Da im Glaubensschatze nur geoffenbarte Wahrheiten enthalten sind, so steht es in irgendeiner Beziehung der Kirche zu, ein Urteil zu fällen hinsichtlich Behauptungen menschlicher Wissenschaften."

Welches diese „Beziehung" ist, wann sie eintritt und wie weit sie geht, entscheidet autoritativ allein die Kirche.

3. Das Kölner Provinzialkonzil vom Jahre 1860[1]):

„Obschon die Kirche die Naturwissenschaften nicht lehrt, so steht ihr doch, weil sie die Hüterin der geoffenbarten Lehre ist, das Recht zu, philosophische Lehren zu verurteilen, die der Offenbarung widersprechen oder den Umsturz des Glaubens herbeiführen. Daraus folgt: Lehren, die von der Kirche verurteilt sind, müssen aufgegeben werden; Lehrsysteme, die der kirchlichen Lehre und dem kirchlichen Geiste widersprechen, dürfen nicht aufgestellt werden; die Philosophie muß, nach dem Beispiel der Kirchenväter und der hervorragendsten Theologen, wo sie irgendwie die Offenbarung berührt, dem Geist der Kirche entsprechend umgestaltet werden." (Tit. 1, c. 6.)

4. Das Vatikanische Konzil vom Jahre 1870. Sein Ausspruch bildet eine „unfehlbare" ex cathedra-Entscheidung, deren Inhalt Glaubenswahrheit, Dogma ist. Dieses Dogma gegen die Wissenschaft lautet:

„Die Kirche, die mit dem apostolischen Amte zu lehren zugleich den Auftrag besitzt, die Hinterlage des Glaubens zu bewahren, hat auch das göttliche Recht und die Pflicht, die unechte Wissenschaft zu verurteilen, damit nicht jemand durch nichtige Philosophie getäuscht werde. Allen Gläubigen ist es deshalb verboten, Lehrmeinungen, die dem Glauben entgegen sind, besonders wenn die Kirche sie verurteilt hat, als berechtigte

---

[1]) Provinzialkonzilien, d. h. Konzilien einer Kirchenprovinz haben nicht dieselbe Bedeutung für die Lehre Roms wie allgemeine (ökumenische) Konzilien; allein auch ihre Dekrete sind zur Beurteilung der Lehre Roms authentische Quellen, besonders wenn Dekrete nachträglich vom Papste bestätigt werden, wie das beim Kölner Provinzialkonzil der Fall war.

wissenschaftliche Ergebnisse anzuerkennen, vielmehr müssen sie solche Meinungen, die den trügerischen Schein der Wahrheit haben, für Irrtümer halten. Wenn jemand sagt, die menschlichen Wissenschaften dürften so frei sich entwickeln, daß ihre Behauptungen, auch wenn sie der geoffenbarten Glaubenslehre widersprechen, für wahr zu halten seien und die Kirche könne sie nicht verurteilen, der sei im Banne." (Sess. 3, c. 4 de fid. et rat. und can. 4, 2: Denzinger, Enchiridion, 9. Aufl., S. 393 f.)

5. Die Konstitution Leos XIII. Officiorum ac munerum vom 25. Januar 1897. Durch sie hat Leo XIII. für Bücherverbot und Zensur neues, für die ganze katholische Welt bindendes Recht geschaffen. Einige Stellen aus der „Konstitution":

„Alle Bücher, die vor dem Jahre 1600 entweder von den Päpsten oder von ökumenischen Kirchenversammlungen verurteilt wurden ... sollen in derselben Weise als verboten gelten, wie sie vordem verboten worden sind ... In gleicher Weise sind verboten Bücher von Nichtkatholiken, die ausgesprochenermaßen über Religion handeln, wofern nicht feststeht, daß sie nichts gegen den katholischen Glauben enthalten ... Tagesblätter, Zeitungen und Zeitschriften, die ausgesprochenermaßen Religion oder gute Sitten angreifen [und ob sie es tun, entscheidet allein die Kirche], sind nicht nur durch das Naturgesetz, sondern auch durch kirchliches Verbot untersagt ... Kein Katholik, besonders kein Geistlicher, darf in derartigen Blättern, Zeitungen oder Zeitschriften etwas veröffentlichen, es sei denn aus einer gerechten und vernünftigen Ursache [über deren Vorhandensein allein die Kirche entscheidet]. Die Bücher, die durch besondere oder durch diese allgemeinen Dekrete verurteilt sind, dürfen nur von jenen gelesen und aufbewahrt (!) werden, die vom Apostolischen Stuhle oder dem, der dazu delegiert ist, die nötigen Vollmachten erhalten haben ... Alle, welche die apostolische Vollmacht erhalten haben, verbotene Bücher zu lesen

und aufzubewahren (!), dürfen dennoch nicht Bücher und Zeitungen lesen und aufbewahren (!), welche von dem zuständigen Ordinarius [Diözesanbischof] untersagt sind ... Wer die Erlaubnis hat, verbotene Bücher zu lesen, soll wohl bedenken, daß er streng verpflichtet ist, derartige Bücher so aufzubewahren, daß sie anderen nicht in die Hände kommen. Obgleich es Sache aller Katholiken, besonders aber der Gebildeten ist, gefährliche Bücher bei den Bischöfen oder beim Apostolischen Stuhle anzuzeigen, so gehört das doch vornehmlich zur Amtspflicht der Nuntien ... Diejenigen, bei welchen die Anzeige gemacht wird, haben die heilige Pflicht, die Namen der Anzeigenden geheim zu halten [damit ist, wie auch die Geschichte des Index beweist, das Denunziantentum amtlich eingeführt] ... Vom Apostolischen Stuhle verbotene Bücher darf niemand herausgeben [auch nicht zu wissenschaftlichen Zwecken, z. B. die Werke Luthers, die Kritik der reinen Vernunft von Kant]; wenn aber aus einem gewichtigen und vernünftigen Grunde [über dessen Vorhandensein allein die Kirche entscheidet] eine vereinzelte Ausnahme hiervon wünschenswert erschiene, so soll dies nur nach eingeholter Erlaubnis der Indexkongregation und unter den von ihr vorgeschriebenen Bedingungen geschehen ... Alle Gläubigen müssen der kirchlichen Präventivzensur wenigstens diejenigen Bücher unterwerfen, welche sich mit der Hl. Schrift, mit Theologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, der natürlichen Theologie, Ethik oder anderen derartigen Zweigen der Religion oder Sittenlehre befassen, und überhaupt alle Schriften, bei denen Religion und Sittlichkeit auf besondere Weise im Spiele ist. Geistliche sollen nicht einmal Bücher über rein natürliche Wissenschaften und Künste herausgeben, ohne sich mit ihrem Bischofe darüber zu benehmen, um so ihre Willfährigkeit gegen ihn zu bekunden ... Bei Buchhändlern, zumal (!) katholischen, sollen verbotene Bücher nur käuflich sein, wenn sie durch ihren Bischof von der heiligen Indexkongregation dazu Erlaubnis erhalten haben, und auch dann sollen sie dieselben keinem verkaufen, von dem sie nicht vernünftigerweise voraussetzen können, daß er ein solches Buch zu verlangen berechtigt ist."

(Text der ganzen Konstitution bei Hilgers S. J., Der Index der verbotenen Bücher, Freiburg 1904, S. 26—36.)

6. Das »Motu proprio« Pius' X. vom 18. Dezember 1903:

„Die katholischen Schriftsteller müssen sich betreffs alles dessen, was die religiösen Interessen und die Einwirkung der Kirche auf die [bürgerliche] Gesellschaft anbelangt, mit Herz und Verstand, gleich den anderen Gläubigen, ihren Bischöfen und dem römischen Papste unterwerfen. Vor allen Dingen müssen sie sich hüten, bei irgendwelcher schwierigen Frage dem Urteil des Apostolischen Stuhles vorzugreifen. Alle katholischen Schriftsteller müssen alle ihre Schriften, welche auf Religion, christliche Moral und Natursittenlehre Bezug haben, kraft der Konstitution Officiorum ac munerum, der Präventivzensur des Bischofs unterbreiten. Die Geistlichen ferner müssen, laut derselben Konstitution, wenn sie auch nur Schriften vollständig technischen Inhaltes veröffentlichen, sich vorher die Erlaubnis ihres Bischofes hierzu einholen. Sollten Meinungsverschiedenheiten entstehen, so wende man sich, anstatt etwas hierüber in den Blättern zu veröffentlichen, an die kirchliche Behörde, die gerechterweise die Sache schlichten wird. Erfolgt von dieser Seite ein Tadel, so gehorche man ohne Murren und Winkelzüge, und ohne öffentlich Klage zu führen; höchstens wende man sich in der vorgeschriebenen Art, wenn es der Fall erheischt, an die allerhöchste Behörde. Wir ordnen ferner an, daß die katholischen Zeitungen diese Regeln vollständig abdrucken und die Erklärung abgeben, sie beobachten zu wollen, und sie sollen sie auch wirklich gewissenhaft befolgen, sonst erhalten sie einen ernsten Verweis, und sollte derselbe nichts fruchten, so werden sie von der kirchlichen Behörde verboten werden."

7. Die Enzyklika Pius' X. vom 8. September 1907:

„Man wird sich diese Vorschriften, sowohl unsere eigenen wie die unseres Vorgängers [Leos XIII.] jedesmal vergegenwärtigen müssen, wenn es sich um die Wahl der Rektoren und Professoren für die Seminare und die katholischen Universitäten [Fakultäten] handeln wird. Wer auf die eine oder andere Art sich vom Modernismus angesteckt zeigt, soll ohne weiteres von dem Amte eines Rektors oder eines Professors ausgeschlossen sein; wenn sie ein solches Amt schon innehaben, sollen sie daraus entfernt werden; ebenso wer den Modernismus heimlich oder offen begünstigt, sei es, daß er die Modernisten herausstreicht oder ihre sträfliche Haltung entschuldigt, sei es, daß er die Scholastik, die heiligen Väter, das kirchliche Lehramt kritisiert; sei es, daß er der zuständigen kirchlichen Autorität den Gehorsam verweigert; ebenso, wer in Geschichte, Archäologie, biblischer Exegese neue Auffassungen vertritt; ebenso endlich, wer die theologischen Wissenschaften vernachlässigt, oder ihnen die weltlichen vorzuziehen scheint. In dieser ganzen Frage der Studien, ehrwürdige Brüder, könnt ihr nie genug Wachsamkeit und Festigkeit anwenden; namentlich in der Wahl der Professoren. Denn insgemein bilden sich die Schüler nach dem Muster der Lehrer. Stark im Bewußtsein eurer Pflicht, handelt darum in allen diesen Dingen klug aber energisch. ... Eine weitere Aufgabe der Bischöfe in bezug auf die Schriften, die vom Modernismus angesteckt sind und ihn verbreiten, ist es, ihre Veröffentlichung zu verhindern und, wenn sie veröffentlicht sind, ihre Lektüre zu verhüten. Alle Bücher, Zeitungen, Zeitschriften dieser Art sollen weder den Schülern in den Seminaren, noch den Hörern an den Universitäten in die Hände gegeben werden; sie sind in der Tat nicht weniger verderblich als die Schriften gegen die guten Sitten, ja sie sind es noch mehr, denn sie vergiften die Quellen des christlichen Lebens. Das gleiche gilt von gewissen Werken, die von Katholiken veröffentlicht sind, Leuten, deren Gesinnung man im übrigen nicht für verdächtig halten kann, die aber ohne tiefere theologische Kenntnis, wohl aber durchdrungen von der modernen

Philosophie, sich bemühen, dieselbe mit dem Glauben zu versöhnen, um sie, wie sie sagen, nutzbringend zn machen. Weil man diese Schriften im Hinblick auf den Namen und guten Ruf der Verfasser unbedenklich liest, sind sie in Wirklichkeit noch viel gefährlicher und bewirken, daß die Leser, ohne es zu merken, zum Modernismus hinübergleiten. ... Wir wollen also, daß die Bischöfe ohne alle Menschenfurcht, ohne jede aus menschlicher Schwäche kommende Klugheit, ohne Rücksicht auf das Geschrei der Übelgesinnten, zwar mit Milde, aber auch mit Festigkeit, ihres Amtes walten: indem sie sich der Vorschriften Leos XIII. erinnern, die in der Apostolischen Konstitution Offiziorum enthalten sind: Daß die Bischöfe wie Beauftragte des Apostolischen Stuhles sich Mühe geben, die schlechten Bücher und sonstigen Schriften, die in ihren Diözesen veröffentlicht oder verbreitet werden, zu verurteilen, und sie aus den Händen der Gläubigen zu reißen. Mit diesen Worten ist ihnen ein Recht übertragen, aber auch eine Pflicht auferlegt. Keiner soll denken, er habe den Verpflichtungen seines Amtes genügt, wenn er Uns das eine oder andere Werk ausgeliefert hat und die übrigen in großer Zahl sich verbreiten und zirkulieren läßt. — Laßt euch nicht hindern, ehrwürdige Brüder, im Falle, daß der Verfasser eines Buches anderwärts das Imprimatur sich hat verschaffen können; dieses Imprimatur kann vielleicht gefälscht sein oder kann auf Grund oberflächlicher Prüfung erteilt sein, oder auch aus zu weitgehendem Wohlwollen und Vertrauen im Hinblick auf den Verfasser, was wohl manchmal in den Ordensgenossenschaften geschieht. Sodann, die nämliche Nahrung ist nicht allen zuträglich; ein Buch, das an einem Orte ungefährlich ist, kann hingegen durch die Umstände an einem anderen sehr schädlich sein. Wenn also der Bischof, nachdem er die Ansicht kluger Leute gehört hat, es für notwendig hält, in seiner Diözese irgendein Buch dieser Art zu zensurieren, so möge er es tun. Wir geben ihm gern die Erlaubnis dazu, wir machen es ihm sogar zur Pflicht. Die Sache muß natürlich in passender Art gemacht werden, indem man, wenn das genügt, das Verbot bloß auf die Geistlichen einschränkt, jedenfalls unter dem Vorbehalt, daß es

Pflicht der katholischen Buchhändler bleibt, durch den Bischof verbotene Bücher aus dem Handel ohne weiteres zurückzuziehen. — Und soweit die Buchhändler in Frage kommen, sollen die Bischöfe darüber wachen, daß nicht die Erwerbslust sie dazu führe, mit verderblichen Erzeugnissen Handel zu treiben. Es ist Tatsache, daß manche unter ihnen Bücherverzeichnisse auslegen, in denen die Schriften der Modernisten im Übermaß empfohlen werden. Wenn diese den Gehorsam verweigern, sollen die Bischöfe nicht zögern, ihnen nach einer Verwarnung den Titel Katholischer Buchhändler zu entziehen, desgleichen und mit noch mehr Grund den Titel Bischöflicher Buchhändler. Was die Päpstlichen Buchhändler anbelangt, so sollen sie dieselben dem Päpstlichen Stuhle anzeigen. — Für alle erinnern Wir zum Schluß an den Artikel 26 der Konstitution Offiziorum: Diejenigen, welche die päpstliche Erlaubnis erhalten haben, verbotene Bücher zu lesen und zu behalten, haben darum nicht auch das Recht, Bücher oder Zeitungen irgendwelcher Art, die von dem betreffenden Ordinariat untersagt sind, zu lesen und zu behalten, es sei denn, daß ihnen in dem päpstlichen Indult ausdrücklich die Erlaubnis erteilt worden ist, Bücher, die von irgendwelcher Autorität verurteilt sind, zu lesen und zu behalten.

Es genügt nicht, die Lektüre und den Verkauf schlechter Bücher zu hindern, man muß auch deren Veröffentlichung hindern. Die Bischöfe müssen also die größte Strenge anwenden, wenn sie die Erlaubnis zur Veröffentlichung geben. Aber da die Zahl der Werke, die gemäß der Konstitution Offiziorum ohne Erlaubnis des Ordinariats nicht erscheinen dürfen, groß ist, und da anderseits der Bischof sie nicht alle persönlich im voraus durchsehen kann, so hat man in einigen Diözesen offizielle Zensoren in ausreichender Zahl eingesetzt, um die Durchsicht der Bücher vorzunehmen. Wir loben ganz ausdrücklich diese Zensoreneinrichtung, und wir fordern nicht allein dazu auf, sie auf alle Diözesen auszubreiten, sondern wir machen das zur allgemeinen Vorschrift. Es soll also in allen bischöflichen Kurien offizielle Zensoren geben, die mit der Prüfung der zur Veröffentlichung bestimmten Werke betraut sind; es

sollen sowohl aus dem weltlichen wie dem Ordensklerus Leute ausgewählt werden, die durch ihr Alter, ihr Wissen, ihre Klugheit empfohlen sind, und die in der Billigung oder Verwerfung einer Lehre die rechte Mitte einhalten. Diesen soll die Prüfung aller Schriften übertragen werden, welche nach Artikel 41 und 42 der genannten Konstitution ohne Erlaubnis nicht herausgegeben werden können. Der Zensor soll sein Urteil schriftlich abgeben. Lautet das Urteil zustimmend, so soll der Bischof die Druckerlaubnis erteilen durch das Wort Imprimatur, aber es soll ihm die Formel Nihil obstat vorausgehen und darunter die Unterschrift des Zensors gesetzt sein ... Wir verordnen im besonderen die genauere Beobachtung des Artikels 42 der Konstitution Offiziorum, dessen Wortlaut ist: „Den Gliedern des weltlichen Klerus ist es verboten, die Leitung von Zeitungen und Zeitschriften ohne die vorherige Erlaubnis der Bischöfe zu übernehmen." Wenn sie diese Erlaubnis mißbrauchen, so soll sie ihnen nach vorausgegangener Verwarnung entzogen werden. Was die Priester betrifft, welche Korrespondenten oder Mitarbeiter von Zeitungen sind — um diese geläufigen Bezeichnungen anzuwenden —, so ist es, da jene in den Zeitungen oder Zeitschriften nicht selten vom Modernismus angesteckte Artikel veröffentlichen, Pflicht der Bischöfe, sie zu überwachen, und wenn sie dieselben bei einem Fehler ertappen, zunächst zu verwarnen und dann ihnen die Schriftstellerei zu untersagen. Der gleiche Befehl gilt für die Ordensoberen; im Falle sie ihn vernachlässigen, sollen die Bischöfe mit päpstlicher Vollmacht einschreiten. **Für jede Zeitung und Zeitschrift, welche von Katholiken geschrieben werden, soll nach Möglichkeit ein Zensor bestimmt werden, der zu geeigneter Zeit die einzelnen Nummern durchgehen soll, und wenn er darin auf irgendeinen gefährlichen Ausspruch stößt, soll er unverzüglich den Widerruf desselben fordern.** Dasselbe Recht hat der Bischof, selbst wenn das Urteil des Zensors günstig ausgefallen sein sollte.

Wir bestimmen, daß in jeder Diözese ein Rat, den wir Überwachungsrat nennen wollen, unverzüglich

eingerichtet werde. Die Männer, die berufen sein werden, daran teilzunehmen, sind nach der oben besprochenen Art der Zensoren auszuwählen. Alle zwei Monate sollen sie sich an einem bestimmten Tage unter dem Vorsitze des Bischofs versammeln. Über ihre Beratungen und Beschlüsse haben sie Stillschweigen zu beobachten. Die Obliegenheiten ihres Amtes sind folgende: Allen Anzeichen und Spuren des Modernismus in den Büchern wie in dem Unterricht sollen sie genau nachgehen; sie sollen, um den Klerus und die Jugend zu behüten, kluge, aber schnelle und wirksame Maßregeln ergreifen. Ihre Aufmerksamkeit sollen sie ganz besonders auf die Neuheit der Worte richten und sich in bezug darauf an die Mahnung Leos XIII. erinnern: „Man kann in den Schriften der Katholiken nicht eine Sprache billigen, die dem Geiste einer verkehrten Neuheit folgt, die sich lustig zu machen scheint über die Frömmigkeit der Gläubigen, und von einer neuen Art christlichen Lebens spricht, von neuen Lehren der Kirche, neuen Bedürfnissen des modernen Geistes, einem neuen sozialen Berufe des Klerus, einer neuen christlichen Humanität und anderen Dingen dieser Art. Solches dürfen sie weder in den Büchern, noch in den Vorlesungen der Professoren dulden ... Wir empfehlen dem obengenannten Überwachungsrat, daß er auf die sozialen Einrichtungen und ebenso auf die Schriften über soziale Fragen ein aufmerksames und wachsames Auge habe, damit sich der Modernismus nicht darin einschleiche, sondern damit sie vielmehr den Weisungen der Päpste entsprechen."

8. Das »Motu proprio« vom 1. September 1910. Die Personen, die von dieser einschneidenden Kundgebung erfaßt werden, sind nach dem Auditor an der römischen „Rota" (höchster päpstlicher Gerichtshof), dem früheren Professor an der Universität Freiburg i. Br., Dr. Heiner: „Priesterkandidaten vor der Weihe, Beichtväter und Prediger, Pfarrer, Kanoniker und Benefiziaten, Beamte der bischöflichen Kurien und geistlichen Ge-

richte einschließlich der Generalvikare, Fastenprediger, Beamte der römischen Kongregationen und Gerichte, Vorsteher der religiösen Gesellschaften, auch die Theologieprofessoren." (Allgemeine Rundschau, München, 10. Dezember 1910.)

Sie alle müssen den sogenannten **Antimodernisteneid** leisten, welcher wissenschaftliche Freiheit beseitigt.

Die meisten Punkte des Eides beziehen sich auf Theologie und Philosophie; manches erstreckt sich aber auch auf die Wissenschaften im allgemeinen.

So müssen die genannten Personen z. B. schwören:

„Ebenso verurteile ich den Irrtum derjenigen, welche behaupten, daß der von der Kirche vertretene Glaube mit der Geschichte in Widerspruch stehe.

Ich verdamme und verwerfe auch die Meinung derjenigen, welche behaupten, die Persönlichkeit des christlichen Gelehrten zerlege sich in zwei Teile, in den Gläubigen und in den Historiker; als ob der Historiker das Recht hätte, das aufrecht zu erhalten, was dem Glauben widerstreitet, oder unter der einzigen Bedingung, daß er direkt kein Dogma leugnet, Prämissen aufzustellen, aus denen man den Schluß ziehen könnte, daß die Dogmen entweder falsch oder zweifelhaft sind.

Ferner verwerfe ich die Ansicht derjenigen, welche behaupten, daß der Gelehrte, welcher geschichtlich-theologische Fragen behandelt, oder wer auch immer über diesen Gegenstand schreibt, zuerst sich von allen Voraussetzungen frei machen müßte, sei es hinsichtlich des übernatürlichen Ursprungs der katholischen Tradition, sei es hinsichtlich des von Gott versprochenen Beistandes zur Erhaltung eines jeden Teiles der offenbarten Wahrheit; und welche sodann behaupten, daß die Schriften eines jeden Kirchenvaters interpretiert werden müßten außerhalb eines jeden Zusammenhanges mit irgendeiner göttlichen Autorität, ausschließlich nach den Grundsätzen der Wissenschaft und mit jener

Unabhängigkeit des Urteils, welche man bei dem Studium irgendeines profanen Dokuments anzuwenden pflegt." (Germania vom 5. Februar 1911.)

Hier werden also Geschichte und altchristliche Literatur (Schriften von Kirchenvätern) dem kirchlichen Urteile unterstellt.

In diesen Zusammenhang gehört auch das vom Papsttume (schon vor Pius X.) beanspruchte Oberaufsichts- und Bestimmungsrecht über **„dogmatische Tatsachen"** und über **Text und Sinn der Bibel.**

„Dogmatische Tatsachen" nennt Rom „alle geschichtlichen Begebenheiten, die zwar nicht unmittelbar zum ‚Offenbarungsinhalt' gehören, die aber mit dem Offenbarungsinhalt so verbunden sind, das ihre Leugnung das katholische Dogma gefährden würde." Über solche Geschichtstatsachen hat nicht die wissenschaftliche Forschung, sondern Rom das letzte Wort zu sprechen. Zu diesen Tatsachen gehören z. B. die Legitimität der allgemeinen Konzilien (Nicäa, Ephesus usw., Trient, Vatikan), die Legitimität der Wahl jedes einzelnen Papstes: Keine wissenschaftliche Forschung darf zu dem Ergebnis kommen, daß irgendein Konzil wegen Zwanges oder Unfreiheit, daß irgendeine Papstwahl wegen Simonie oder Bestechung illegitim gewesen ist. Auch die geschichtliche Frage der Anwesenheit und des Todes Petri (als des ersten Papstes) in Rom gehört zu den von der Kirche, nicht von der Wissenschaft zu entscheidenden „dogmatischen Tatsachen".

Die Stärke dieser Fessel, die dem katholischen Gelehrten damit angelegt wird, ist ungeheuer. Nehmen wir an, ein katholischer Forscher beabsichtige, eine Geschichte der Konzilien oder des Papsttums zu schreiben. Seine Forschungen führen ihn zu dem Ergebnis, daß mehrere Konzilien, mehrere Papstwahlen nicht „legitim" waren, d. h. daß die Berufung der Konzilien nicht auf die richtige Weise geschehen ist, oder daß bei den Beratungen und Abstimmungen wegen physischen oder moralischen Zwanges die

Freiheit der Konzilsväter beschränkt oder aufgehoben war; daß dieser oder jener Papst seine Wahl durch Simonie erkauft habe usw., dann muß dieser katholische Forscher seine wissenschaftliche, durch Geschichtstatsachen erworbene Überzeugung zum Opfer bringen und ihr entgegen schreiben: „Dies oder jenes Konzil, diese oder jene Papstwahl seien doch legitim.“ Denn Legitimität der Konzilien und Papstwahlen sind „dogmatische Tatsachen“, welche die Kirche zur Stütze ihrer Dogmen vom „unfehlbaren“ Lehramte und von der „ununterbrochenen Reihenfolge“ der Päpste benötigt. Und deshalb darf die Geschichte von diesen Tatsachen nichts anderes lehren, als was das Dogma festgesetzt hat (vgl. oben S. 124 Antimodernisteneid).

Die gesamte Bibel untersteht der Kirche. Sie allein entscheidet endgültig über den Sinn irgendeiner Stelle, und da der Sinn an Sätze und Worte gebunden ist, so entscheidet sie allein auch endgültig über Worte und Sätze in der Bibel, d. h. über die Textkritik. Philologie, Archäologie, vergleichende Sprachwissenschaft mögen noch so bestimmt zeigen, diese oder jene Stelle kann nicht den von der Kirche ihr beigelegten Sinn haben; dieses oder jenes Wort, dieser oder jener Satz gehören nicht zum ursprünglichen Text, sind späteres Einschiebsel; wenn die Kirche sagt, sie haben den und den Sinn, sie gehören zum ursprünglichen Text, so hilft alles nichts: dann haben der katholische Philologe, Exeget, Archäologe das Opfer ihres Verstandes zu bringen, ebenso wie der katholische Geschichtschreiber es den „dogmatischen Tatsachen“ gegenüber zu bringen hat.

Ein besonders lehrreiches Beispiel dieser „unfehlbaren“ Allgewalt in bezug auf biblische Textkritik bietet das Dekret Roms über die Verse 7 und 8 des 5. Kapitels im 1. Johannisbriefe. In der Wissenschaft stand und steht die Unechtheit der Verse fest; sogar katholische Bibelforscher haben sich gegen ihre Echtheit ausgesprochen. Aber die katholische Kirche bedarf ihrer als „Schriftbeweis“ für ihr Dreifaltigkeitsdogma, und so entschied am 13. Januar 1897 „die heilige Inquisitionskongregation“: die Verse sind echt, und Leo XIII. bestätigte am 15. Januar 1897 dies die Wissenschaft totschlagende Dekret.

Ähnliche Dekrete ergingen unter Pius X. über die Echtheit alttestamentlicher Schriften, der Evangelien und einzelner Apostelbriefe. (Germania vom 29. Mai 1907, 5. August 1911, 19. November 1913.)

Nun wird man in Zentrumskreisen gegen die Heranziehung des Antimodernisteneides, der „dogmatischen Tatsachen" und der Bibel einwenden:

Das alles sind ausschließlich innerkirchlich-religiöse Angelegenheiten, welche nur die Katholiken und besonders die obengenannten geistlichen Personen der katholischen Kirche betreffen, also geht es die übrige Welt, zumal die politisch-kulturelle Welt nichts an.

Die Einrede ist unstichhaltig. Denn auch die Katholiken und die römisch-ultramontane Geistlichkeit sind Teile unseres Volkes; überdies übt die Geistlichkeit ungemessenen Einfluß aus auf unsere ultramontan-katholischen Mitbürger, d. h. auf viele Millionen von Deutschen. Somit hat der Staat ein unbestreitbares starkes Interesse an der geistig-kulturellen Entwicklung, die dieser Volksteil, unter dem Einflusse der Geistlichkeit, nimmt.

Es muß also Grundsatz bleiben: wie der Staat Recht und Pflicht hat, alle innerhalb seiner Grenze liegenden Schulen zu beaufsichtigen und von ihnen ein gewisses Maß nationaler und kultureller Leistungen zu beanspruchen, ebenso hat er dies Recht und diese Pflicht hinsichtlich der mit seiner Genehmigung tätigen Lehranstalten der römischen Kirche. Es darf nicht sein, daß der Staat auch nur für einen Teil seiner Bürger Maßnahmen duldet, die, unter dem Schutze kirchlichen Charakters, den Bildungszustand weiter Kreise

herabdrücken und so den kulturellen Fortschritt des ganzen Volkes hemmen.

10. Der Index. Der im 16. Jahrhundert ins Leben gerufene und bis jetzt bestehende „Index der verbotenen Bücher" ist das fortwährend in Anwendung bleibende Mittel Roms, das geistige Vorwärtsschreiten und die freie wissenschaftliche Betätigung der Menschheit wirksam zu hindern, Lehr- und Lernfreiheit zu vernichten.

Die trockene Namensnennung nur weniger Autoren, deren Bücher ganz oder zum Teil durch Rom verboten sind, zeigt eindrucksvoller als jede Erörterung, wie einschneidend der Index arbeitet: Abälard, d'Annunzio, C. F. Burdach, Balzac, Casanova, Moritz Carriere, Flaubert, Feydeau, A. Dumas (Vater und Sohn), Baco von Verulam, d'Alembert, Bunsen, Cartesius, Copernikus, Carpzow, Daumer, Diderot, Döllinger, Erasmus, Fenelon, de la Fontaine (seine Fabeln), Fogazzaro, George Sand, Oliver Goldschmidt, Madame Greville (von der Pariser Akademie preisgekrönte Romanschriftstellerin), Gioberti, Giordano Bruno, Kant, Lalande, Lessing, Lenau, Heinrich Heine, Friedrich der Große, Victor Hugo, Galilei, Gregorovius, Hinschius, Hobbes, John Stuart Mill, David Hume, Hugo Grotius, de la Mettrie, de la Menais, Mantegazza, Maeterlinck, John Locke, Machiavelli, Ada Negri, Renan, Mignet, Hyppolite Taine, Peter Bayle, Mosheim, Montesquieu, Pascal, Rosmini, Rousseau, Pufendorf, Spinoza, Leopold von Ranke, David Strauß,

Sabatier, Tolstoi, Voltaire, Eduard Zeller, Hermes, Theiner, Lamartine, Hirscher, Günther, Frohschammer, Schell, Merkle, Joseph Müller, Loisy, Laberthonniere, Houtin, Minghetti, Ruggero Bonghi, Jules Verne, Zola.

Hier ist — die Liste ist sehr unvollständig — Theologie, Philosophie, Astronomie, Rechtswissenschaft, Geschichte, Politik, schöne Literatur, Kunst, Poesie in Hauptvertretern in buntem Durcheinander von Rom getroffen.

Zwei Namen ragen besonders hervor: Kant und Leopold von Ranke: der größte deutsche Philosoph und der größte deutsche Geschichtsforscher. Vor Roms Richterstuhl sind ihre Werke keine Wissenschaft; wobei zu beachten ist, daß Kant und Ranke gerade mit ihren bedeutendsten Werken auf dem Index stehen: „Kritik der reinen Vernunft" und „Geschichte der römischen Päpste".

Auch noch ein anderer Name ist, weil er der medizinischen Wissenschaft angehört, bemerkenswert: C. F. Burdach, Verfasser des Programmwerkes der modernen Physiologie: „Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft", ein Werk, an dem Gelehrte wie K. E. von Baer, Johannes Müller und Rudolf Wagner mitgearbeitet haben.

Leo XIII. hat im Jahre 1900 eine amtliche Neuausgabe des Index vom Jahre 1600 an bis heute veranstaltet. In diesem Zeitraum sind rund 5000 Bücher von Rom geächtet worden. 107 deutsche Verfasser stehen im Index von 1900. Von ihnen sind 169 Schriften verboten; zu diesen 169 kommen noch 13 deutsche anonyme Schriften,

so daß im ganzen 182 Bücher deutscher Schriftsteller gegenwärtig im Index stehen. (Hilgers S. J., Der Index der verbotenen Bücher, Freiburg, 1904, S. 92f. 126.)

Bücher, die Rom auf den Index gesetzt hat, dürfen, ohne Erlaubnis des Beichtvaters oder des Bischofs oder des Papstes, von niemand gelesen werden. Dies Verbot gilt für alle Katholiken, gelehrt oder ungelehrt, alt oder jung; auch die katholischen Hochschullehrer sind von ihm nicht ausgenommen. (Kölnische Volkszeitung vom 2. Februar 1903; Germania vom 22., 23. und 25. Januar 1902.)

Das Drückende des Index wird natürlich auch in gläubig katholischen Kreisen schwer empfunden. Allein Rom gab nie, auch nur um Haaresbreite nach.

Ein Vorgang aus dem Jahre 1907 ist hierfür typisch.

Treu katholische Männer, an ihrer Spitze die Zentrumsführer Faßbender, Schmedding, Graf Praschma, denen sich anfänglich auch der jetzige bayerische Ministerpräsident und damalige Zentrumsführer Graf von Hertling anschloß, hatten sich in einer sehr demütigen, „vom Geiste kindlichen Gehorsams" getragenen Bittschrift an den Papst gewandt, um Milderung — nicht Aufhebung des Bücherverbotes zu erlangen. Sie wurden schroff abgewiesen, und das Sehnen nach etwas wissenschaftlicher Freiheit wurde im Keime erstickt. (Germania vom 16., 17., 27. und 28. Juli 1907; Kölnische Volkszeitung vom 17. Juli 1907 und vom 9. Mai 1908.)

11. Einzeltatsachen. Da das vatikanische Konzil (oben S. 115) „unfehlbar" erklärt hat, daß „die gesamten menschlichen Wissenschaften" der Oberaufsicht der Kirche unterstehen, so ist es nicht zu verwundern, wenn wir die Kirche in alle menschlichen Wissensgebiete mit ihrem: „Du

sollst“ oder: „Du sollst nicht“ eingreifen sehen. Eingriffe in die Medizin mögen aber, weil sie der neuesten Zeit angehören, noch besonders erwähnt werden. Zwei „Dekrete der heiligen Inquisitionskongregation“ vom 21. Mai 1884 und vom 24. Juli 1895 verbieten die gynäkologisch-chirurgischen Eingriffe: „Amputation des graviden Uterus wegen Myom“ und die „Kraniotomie“.

12. Die Borromäusenzyklika vom 26. Mai 1910. Schon oben (S. 56) habe ich betont, daß konfessioneller Frieden für den paritätischen Staat eine verfassungs- und staatsrechtliche, eine kulturelle Notwendigkeit ist.

Eine päpstliche Kundgebung gegen den konfessionellen Frieden gehört somit hierher; um so mehr, wenn sie in so verletzend-schroffer Form erfolgt, wie durch die Enzyklika Pius' X. vom 26. Mai 1910.

Dort heißt es:

„Damals [im 16. Jahrhundert] tobten die Leidenschaften, die Kenntnis der Wahrheit war verdunkelt; es war ein beständiger Kampf mit dem Irrtum, und die menschliche Gesellschaft stürzte sich dem Unheil entgegen und schien dem Verderben preisgegeben. Und unter diesen Umständen traten stolze und widerspenstige Menschen auf, ‚Feinde des Kreuzes Christi‘, Menschen mit ‚irdischer Gesinnung, deren Gott der Bauch war‘. Diese verlegten sich natürlich nicht auf Besserung der Sitten, sondern auf Leugnung der Dogmen, sie vermehrten die Unordnung und ließen für sich und andere der Zügellosigkeit freien Lauf, oder sie untergruben, mit Verachtung der Führerschaft der Kirche und im Gefolge der Leidenschaft verkommener Fürsten und Völker, mit einer gewissen Tyrannei Lehre, Verfassung und Disziplin der Kirche. Dann ahmten sie jene Gottlosen nach, denen die

9*

Drohung gilt: ‚Wehe euch, die ihr das Gute bös und das Böse gut nennt‘, und nannten den rebellischen Wirrwarr Reform und sich selbst Reformatoren. In Wahrheit aber waren sie Verführer, und indem sie durch Streitigkeiten und Kriege die Kräfte Europas erschöpften, haben sie die Empörung und den Abfall der modernen Zeiten vorbereitet, in denen sich die drei Arten von Kampf, die früher getrennt waren, und aus denen die Kirche immer siegreich hervorging, zu einem einzigen vereinigt haben: die blutigen Kämpfe der ersten Zeit, dann die innere Pest der Häresien, endlich, unter dem Namen evangelischer Freiheit, jene Verderbtheit der Sitten und Verkehrtheit der Disziplin, zu der das Mittelalter nicht gelangt war.“ (Germania vom 1. Juni 1910.)

II. Anerkennung der päpstlichen Eingriffe durch das Zentrum.

1. Das „Staatslexikon“ der „Görresgesellschaft“.

Der Zentrumscharakter des „Staatslexikons“ ist oben (S. 63f.) bewiesen worden. Somit fällt die Gegnerschaft dieses Werkes gegen moderne Kultur dem Zentrum zur Last.

Ganz allgemein, aber entscheidend, wird die Gegnerschaft charakterisiert durch das Eintreten des „Staatslexikons“ für den staats- und kulturfeindlichen Syllabus vom Jahre 1864 (oben S. 64f.); ein Eintreten, das bis zur Forderung innerlichen und äußerlichen Gehorsams dem Syllabus gegenüber geht (oben S. 64).

Mit gleicher Entschiedenheit setzt sich das Zentrums-„Staatslexikon“ ein für Index (oben S. 128) und Bücherzensur (oben S. 116), für völlige Verkirch-

lichung des ganzen Schul- und Unterrichtswesens und gegen Lehr- und Lernfreiheit:

„Vom Anfang ihres Bestehens hat die Kirche das Recht geübt, Bücher, welche der Reinheit des Glaubens und der Sitten Gefahr drohten, unter Strafe zu verbieten und zu vernichten ... Die Hauptschwierigkeit bei Durchführung dieser kirchlichen Zensur liegt darin, daß der Index lange nicht alle anstößigen Bücher enthält und daß die notwendige Verbreitung desselben kaum jemals in genügendem Maße sich wird erreichen lassen.“ (IV[1], 538f., und V[2], 635, wo die Klage über die „Hauptschwierigkeit bei Durchführung der Zensur“ unterdrückt ist.)

„Auf dem vatikanischen Konzil war eine Neuordnung der ganzen Materie beabsichtigt; doch unterblieb sie wegen des vorzeitigen Abbruchs des Konzils. Unter dem 24. Januar 1897 regelte sodann Papst Leo XIII. durch die Konstitution Officiorum ac munerum das materielle Recht des Bücherverbotes unter Aufhebung aller früheren materiellen Bestimmungen, und zwar für die gesamte Kirche. Demnach sind verboten alle dem Glauben oder den Sitten gefährliche Bücher nach genau aufgeführten Kategorien, insbesondere die formell auf den Index gesetzten Bücher. Ferner sind alle Schriften über religiöse Gegenstände der vorgängigen bischöflichen Zensur unterworfen. Lesen und Besitz von namentlich oder durch Indexregeln verbotenen Büchern ist allen denjenigen, deren Beruf die Lektüre und das Studium solcher Schriften verlangt, kraft der Epikie einfachhin gestattet, ohne daß irgendwelche Dispens notwendig wäre. In anderen Fällen wird die Erlaubnis von der Congregatio Indicis erteilt, sofern ein irgendwie berechtigtes Interesse vorliegt; nach der gegenwärtigen Praxis wird von der Kongregation die Einreichung der Bitte als hinreichender Grund zur Gewährung betrachtet. Kraft der Quinquennal-Fakultäten sind auch die Bischöfe berechtigt, Lesen und Besitz verbotener Bücher zu gestatten und zwar nicht nur für ein einzelnes Buch oder eine bestimmte Zeit, sondern ganz allgemein und in gleichem Umfang wie die Indexkongregation. Die Enzyklika pascendi dominici gregis über die

Lehren der Modernisten vom 8. September 1907 schärfte manche Vorschriften der Konstitution Officiorum ac munerum erneut ein und erweiterte sie in einigen Punkten. Sie enthält den Satz: ‚Die Zeitungen und Zeitschriften, welche von Katholiken veröffentlicht werden, sollen, soweit möglich, ihren bestimmten Zensor haben. Dieser hat die einzelnen Blätter und Hefte nach ihrem Erscheinen zur angemessenen Zeit durchzulesen, und wenn sich gefährliche Äußerungen finden, baldmöglich Richtigstellung zu fordern.‘ Doch ist diese Bestimmung auf Vorstellung der Bischöfe hin für Deutschland als unnötig nicht in Vollzug gesetzt worden. Diese kirchliche Zensur verfolgt allein den Zweck der Reinerhaltung der kirchlichen Lehre und der Aufrechterhaltung der kirchlichen Disziplin. Sie unterliegt daher lediglich einer religiös kirchlichen Beurteilung." (IV³, 285f.)

„Ein offener, häufig beklagter und bekämpfter Mangel und Schaden der Universitäten ist die grenzenlose Lehrfreiheit, die geradezu als Lebensprinzip der höchsten Bildungsanstalten hingestellt und gefördert wird." (V¹, 821; V², 859.)

„In erster Linie steht der Kirche ein Aufsichtsrecht über die Schule zu. Denn die Kirche ist die große Erzieherin des Menschengeschlechtes; dazu hat sie von Gott als dem obersten Erzieher die Sendung erhalten. Nun ist aber die Schule wesentlich Erziehungsanstalt. Folglich muß sie sich als natürliches Glied in den großen Erziehungsorganismus der Kirche eingliedern; diese muß also auch die Aufsicht über die Schule für sich in Anspruch nehmen. Und dies nicht bloß in erziehlicher, sondern auch in didaktischer Beziehung; denn der Unterricht ist ja von der Erziehung nicht zu trennen, er ist nur ein Teil, ein Mittel der Erziehung .... Wenn also der erziehliche Unterricht in einer Schule konzentriert wird, dann muß auch der Lehrer, der in der Schule wirkt, von der Kirche autorisiert sein und er und seine ganze Schule muß unter Oberaufsicht und Leitung der Kirche stehen, sonst dürfen die Eltern als christliche Eltern ihre Kinder gar nicht in die Schule geben .... Das

also ist das normale Verhältnis, das zwischen Kirche und Schule stattfinden muß, wenn letztere als Erziehungsanstalt ihrer Idee in der christlichen Ordnung entsprechen soll. Und das gilt dem Prinzip nach nicht bloß von der Volksschule, sondern es gilt von der Schule ganz allgemein, möge sie auf was immer für einer Stufenleiter im allgemeinen Schulsystem stehen .... Wie die niederen so können also auch die höheren Schulen von der Leitung und Aufsicht der Kirche nicht emanzipiert werden .... Verhält es sich aber also, dann können wir dem Staate auch nicht die Berechtigung zuerkennen, die Schule als ein Glied des staatlichen Organismus für sich in Anspruch zu nehmen und die Oberleitung und die Oberaufsicht über dieselbe zu führen .... Dennoch aber kann man, wenn man vom erziehlichen Standpunkt absieht und jenen Gesichtspunkt festhält, welchen die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens darbieten, dem Staate ein Recht in bezug auf die Schule zuteilen, das freilich nur ein indirektes ist und daher auch nur im Einvernehmen mit der Kirche ausgeübt werden kann .... Dieses Recht kann nun aber nicht in der Weise aufgefaßt werden, als sei der Staat in Kraft desselben befugt, die Schule ganz für sich allein in Anspruch nehmen und jede Aufsicht der Kirche über den sogenannten weltlichen Unterricht auszuschließen." (II[1], 747 ff.; II[2], 363 ff.)

2. Die Jesuiten.

Für den grundsätzlichen Zusammenhang zwischen Zentrum und Jesuitenorden, für die Berechtigung also, die Lehren der Jesuiten, zumal der „deutschen" Jesuiten, deren Rückkehr nach Deutschland das Zentrum fort und fort verlangt, mit den Zentrumsgrundsätzen in wesentliche Verbindung zu bringen, habe ich oben den Beweis erbracht (S. 39 ff.).

Daß der Jesuitenorden den Syllabus von 1864 (oben S. 64 f.) anerkennt, ist selbstverständlich. Hervorzuheben ist aber die Schärfe der Anerkennung und die autoritativ-amtliche Form, in der sie ausgesprochen wird.

Die 23. „Generalkongregation"[1]) des Ordens vom Jahre 1883 erklärt im 12. Dekret:

„Da bei einer solchen Menge von Irrtümern, die überall umherschleichen und in unserer Zeit häufig vom römischen Stuhle verdammt worden sind, zu fürchten ist, daß auch einige der Unsrigen von dieser Pestseuche erfaßt werden, so erklärt die Generalkongregation, daß unsere Gesellschaft der in der Enzyklika Quanta cura vom 8. Dezember 1864 von Pius IX.[2]) verkündeten Lehre anhange, und daß sie verwerfe, wie sie stets verworfen hat, alle im Syllabus desselben Papstes verworfenen Irrtümer. Weil aber von einigen Provinzen [des Ordens] verlangt worden ist, daß der sogenannte liberale Katholizismus namentlich verworfen werde, so stimmt die Generalkongregation diesem Verlangen von Herzen zu und empfiehlt dem sehr ehrwürdigen Pater General dringend, dafür Sorge zu tragen, daß diese Pest mit allen Mitteln von der Gesellschaft [Jesu] ferngehalten werde." (Monum. Germ. paedagog., 2, 117; vgl. auch mein Werk: „14 Jahre Jesuit" II; 427 f., Leipzig, Breitkopf & Härtel.)

Wie der Jesuitenorden zum modern-staatlichen Bildungs- und Schulwesen steht, zeigen einige Stellen aus Werken der Jesuiten Wernz (gegenwärtig General des Ordens),

---

[1]) „Generalkongregation" heißt die höchste gesetzgeberische Instanz des Ordens, die auch über dem Ordensgeneral steht; vgl. mein Werk: „14 Jahre Jesuit", II, 145 (Leipzig, Breitkopf & Härtel).

[2]) Dieser Enzyklika wurde der Syllabus beigegeben und gleichzeitig mit ihr veröffentlicht.

Cathrein, Laurentius, von Hammerstein (oben S. 42f.; 44f.; 46ff.):

Wernz (Ius Decretalium, 5 Bände, Rom 1898—1913):

„Die katholische Kirche kann aus eigenem von Gott ihr verliehenem Recht nicht nur den religiösen Unterricht und die religiöse Erziehung der katholischen Jugend in allen Schulen, seien sie öffentlich oder privat, mit wahrer vom Staate unabhängiger Jurisdiktionsgewalt, allein leiten, sondern sie beansprucht auch, daß der literarische und bürgerliche Unterricht ihr insoweit unterworfen sei als es zur Sicherung der religiösen Erziehung der katholischen Jugend notwendig ist. Obwohl die katholische Kirche sich nicht das alleinige Recht zuschreibt, Elementarschulen, Mittelschulen und Universitäten zu gründen und zu leiten für den Unterricht der Laien in den profanen Wissenschaften und Künsten, so beweist sie doch auf Grund rechtmäßiger Titel, daß ihr gemäß ihrem Gutdünken zur Errichtung und Leitung auch solcher Schulen ein kumulatives und von der Staatsgewalt vollständig unabhängiges Recht zusteht. Endlich, wie die Kirche, nach eigenem Recht, den Gläubigen den Besuch gewisser schlechter Schulen verbieten kann, so kann sie den Gläubigen auch den Besuch der von ihr selbst errichteten Schulen positiv gebieten .... Ein derartiges Recht beschränkt sich durchaus nicht auf Schulen, welche die Kirche kraft eigenen und unabhängigen Rechts gegründet hat, sondern es erstreckt sich auf alle anderen Schulen, seien sie vom Staat, von Stadtverwaltungen oder von Privatpersonen errichtet. Übrigens übt die Kirche, je nach Verschiedenheit der Schulen, ihre Rechte auf verschiedene Art aus. Wie das Schulleitungsrecht der Kirche begründet ist in ihrer ganz und gar unabhängigen Jurisdiktionsgewalt, und nicht etwa in einem gewissen Recht, vorstellig zu werden oder eine beratende Stimme abzugeben, so gebührt ihr auch mit Notwendigkeit die Gewalt, den Gegenstand und die Lehrbücher des religiösen Unterrichts zu bezeichnen, Lehrer, Schüler und Lehrart zu beaufsichtigen und zu leiten, und ganz besonders gebührt ihr

die Gewalt, einzugreifen bei Ernennung, Bestätigung und Absetzung der Lehrer. . . . . Wenn wir erklären, daß der katholischen Kirche auch der literarische und bürgerliche Unterricht der katholischen Jugend unterworfen ist, so wollen wir damit ausdrücken, daß sich diese kirchliche Gewalt auf alle profanen Disziplinen und auf deren Lehrer und Lehrbücher erstreckt, daß von dieser Gewalt auch die Universitäten nicht ausgenommen sind und daß diese Gewalt begründet ist in den höchsten Grundsätzen für das richtige Verhältnis von Glauben und Vernunft. . . . . Die von der Kirche gegründeten und errichteten niederen und höheren Schulen sind rechtlich dem Staate keineswegs unterworfen. Tatsächlich begnügt sich aber die Kirche nicht selten mit demjenigen Recht, dessen sich jeder Privatmann nach gemeinem Recht bei Errichtung und Leitung von Schulen erfreut. Deshalb paßt sich die Kirche den bürgerlichen Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege in den Schulen, über die Zeichnung der Schulbaupläne leicht und klug an, wie sie das nicht selten sogar bei Kirchenbauten tut. Daraus folgt aber durchaus nicht, daß die Kirche zur Beobachtung der von der staatlichen Gewalt erlassenen bürgerlichen Gesetze über gesundheitliche oder bauliche Dinge verpflichtet ist."

Übergehend zu den verschiedenen Arten von Schulen, lehrt Wernz:

„Diejenigen dem kirchlichen Recht entsprechend eingerichteten Schulen werden Elementarschulen genannt, die vorzugsweise den religiösen Unterricht und die religiöse Erziehung bezwecken, dazu auch die Kinder mit derjenigen Kenntnis profaner Dinge versehen, die nach allgemeiner Schätzung für unsere Zeit und je nach Verschiedenheit der Länder für den einzelnen für unentbehrlich gehalten wird . . . . Damit die Elementarschulen Zuwachs erhielten, brauchte die Pseudoreformation durchaus nicht abgewartet zu werden; im Gegenteil, mit ihren falschen Grundsätzen über die kirchliche Gewalt hat sie den Elementarschulen keinen geringen Schaden zugefügt und dem Staate allmählich den

Weg geöffnet zu den modernen Theorien und Gesetzen über das Staatsmonopol in bezug auf die Elementarschulen .... Häufig verlangt die Kirche von den Schullehrern die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, damit sie über ihren Glauben und ihre Lehre sicher sei. Der kirchlichen Gewalt, d. h. gewöhnlich dem Bischof steht allein das Recht zu, zu bestimmen, welche Bücher oder welche Katechismen beim Religionsunterricht zu verwenden sind, was, nach welcher Methode und zu welcher Zeit das einzelne zu lehren ist .... Besonders die religiösen Orden werden von der Kirche nicht nur nicht gehindert, Schulen zu eröffnen, sondern die Päpste und die Bischöfe ermuntern sie zu diesem lobenswerten Werke. Deshalb wird der Kirche, den katholischen Gläubigen, dem Welt- und Ordensklerus eine offene Beleidigung zugefügt, wenn durch gottlose Gesetze, wie z. B. in Frankreich und in Deutschland, Kleriker und Ordensleute, wenigstens gewisser Orden, von den Elementarschulen ferngehalten und nur Laien als taugliche Lehrer zugelassen werden .... Unter den Rechten in den von der Kirche errichteten Elementarschulen ragt besonders die Befugnis hervor, den gesamten religiösen Unterricht und die Übungen der Frömmigkeit frei zu ordnen, die Lehrbücher auszuwählen und den ganzen Lehrplan festzusetzen, mit vollkommener Freiheit Lehrer und Lehrerinnen zu bezeichnen und sie, wenn sie ihr Amt vernachlässigen, abzusetzen .... Für alle Mittelschulen (Gymnasien) beansprucht die Kirche auch heute noch das ihr eigentümliche und angeborene Recht, den katholischen Schülern diejenige religiöse Erziehung und denjenigen religiösen Unterricht angedeihen zu lassen, den sie und nicht die staatliche Gewalt für nötig und nützlich hält .... Weil es ein unbezweifelbares Recht der Kirche ist, darüber zu wachen, daß auf den Mittelschulen, die den Katholiken offenstehen, auch der Unterricht in den profanen Wissenschaften der katholischen Glaubenslehre entsprechend sei, so ist es Sache der Bischöfe, erforderlichen Falles die Lehrbücher für die Profanwissenschaften zu prüfen, und sie sollen, ihrem Rechte entsprechend, fordern, daß schlechte Lehrer entfernt werden ....

Auch auf den vom Staate errichteten und für den Unterricht von Katholiken bestimmten Universitäten fordert die Kirche, kraft ihres eigenen und angeborenen Rechtes, daß nicht nur die theologischen und kanonistischen Fakultäten, nachdem sie den Bestimmungen des kanonischen Rechts entsprechend errichtet worden sind, der kirchlichen Leitung unterworfen bleiben, sondern daß auch in den anderen Fakultäten Dozenten und Professoren katholisch seien und daß ihre Lehren übereinstimmen mit der katholischen Glaubenslehre und mit den guten Sitten. Deshalb leuchtet ein, daß gewisse theologische Fakultäten, die schon von Beginn an der staatlichen Gewalt unterworfen und der kirchlichen stark entfremdet waren, den kirchlichen Vorgesetzten nicht gefielen. Und es ist nicht zu verwundern, daß die Kirche lieber keine theologische Fakultät will, als eine staatliche theologische Fakultät. *Gerade in unserer Zeit kann die Kirche den Besuch nicht katholischer Universitäten für Laien und um so mehr für Kleriker beschränken, verbieten oder auch wieder gestatten.*" (A. a. O. III, 58—88.)

Laurentius (Institutiones juris ecclesiastici, Freiburg, Herder 1903):

„Der Kirche eigentümlich ist die Gewalt, daß sie die religiöse Erziehung leitet, indem sie die Religionslehrer anstellt und die zu benutzenden Lehrbücher genehmigt; ferner muß sie imstande sein, Gefahren für Glauben und Sitte von den Schulen abzuhalten und die schon entstandenen Gefahren zu entfernen. Dieses Recht ist der Kirche eigentümlich und wesentlich. Die Sorge für den religiösen Unterricht kommt der Kirche in bezug auf alle Schulen zu . . . . Die Kirche hat das Recht, eigene Schulen zu errichten, die ihr allein unterstehen, sowohl für Laien wie für Kleriker, um die religiöse Kultur mit der Humanität zu befördern . . . . Eltern und Kirche haben die direkte Aufgabe, die Erziehung zu leiten, deshalb können sie unmittelbar Schulen gründen. Dem Staate liegt die Erziehungsaufgabe nur indirekt ob, zur Förderung des politischen Wohles und des bürgerlichen und sozialen Gemeinsinnes, und er kann zur Erlangung der für

ihn notwendigen Beamten Schulen gründen. Keineswegs kommt aber dem Staate ein derartiger Einfluß auf die Schulen zu, wodurch er das Erziehungsamt der Jugend gegenüber sich selbst aus eigenem Recht zuschreibt .... Objektiv besteht ein gewisses Recht, die christlichen Kinder zu dem ihnen nötigen Unterricht zu zwingen .... Dies Zwangsrecht kommt aber in erster Linie und als ihr eigentümlich der Kirche und erst in zweiter Linie und subsidär dem Staate zu .... Der Staat hat kein ihm eigenes Recht, zu erziehen oder zu unterrichten und noch viel weniger ein Recht, jemand zu zwingen, den von ihm beliebten Unterricht und die von ihm beliebte Erziehung anzunehmen .... Die Kirche kann Schulen, die dem Glauben und der Sitte schädlich sind, schließen oder ihren Besuch den Gläubigen verbieten .... In Elementarschulen, seien sie nun öffentlich oder privat, kirchlich oder weltlich, steht Erteilung, Leitung und Aufsicht über den religiösen Unterricht und die Erziehung der Kirche zu .... Wo äußere Gewalt diese Erziehungs- und Unterrichtsmacht der Kirche hindert, sind eigene kirchliche Schulen zu errichten und mit allem Eifer ist dafür Sorge zu tragen, daß der gebührende kirchliche Einfluß auf die weltlichen Schulen wieder erworben werde.... Das gleiche Recht kommt der Kirche zu in bezug auf die Normalschulen und die Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen..... Ebenso wie Elementarschulen können von der Kirche auch Gymnasien und Mittelschulen errichtet werden. In allen solchen Schulen, von wem immer sie geleitet werden, ist der religiöse Unterricht von der Kirche zu erteilen und zu leiten. Auch die Festsetzung von Übungen der Frömmigkeit in solchen Schulen sowie die Aufsicht darüber, daß keine schlechten Bücher oder schlechte Lehrer den Seelen Gefahr bringen, steht der Kirche zu.... Den Universitäten hat die Kirche ihre Fürsorge in bezug auf das Religiöse so zuzuwenden, daß sie dafür sorgt, daß die Lehrer schlechter Lehren entfernt werden.“ (A. a. O. S. 371—374.)

Cathrein (Moralphilosophie, 4. Auflage, Freiburg, 1904):

„Weil die religiöse Seite die wichtigste der ganzen Erziehung ist und von der übrigen Erziehung abhängt, so steht der Kirche die Oberaufsicht über die gesamte Erziehung zu. Sie kann selbst in weltlichen Dingen den Eltern [und dem Staat] Weisungen erteilen, soweit dies zur religiösen Erziehung notwendig ist .... Da die weltliche und religiöse Erziehung der Jugend Hand in Hand gehen müssen und die religiöse Seite der höhere und wichtigere Teil der Erziehung ist, so folgt unmittelbar, daß die Kirche das Aufsichtsrecht haben muß über alle Schulen, in denen katholische Kinder unterrichtet werden .... Die Kirche hat ein natürliches Recht auf die Errichtung von Schulen der verschiedensten Art, von der Volksschule angefangen bis hinauf zur Hochschule." (II, 582. 585. 588.)

von Hammerstein (Kirche und Staat, Freiburg 1883):

„Was das Material angeht, auf welches die Lehrtätigkeit der Kirche sich erstreckt, so stoßen wir hier genau auf dieselbe Abgrenzung, wie bei der Regierungsgewalt überhaupt: direkt nämlich unterstehen der Kirche die religiösen Wahrheiten; indirekt aber die weltlichen, die profanen Wissenschaften, soweit sie eben in die nötige Beziehung zur Religion treten, und dadurch einen gemischten Charakter erhalten. Diese Beziehung tritt ein, wenn profane Wahrheiten als Vorbedingung des Glaubens notwendig sind, oder wenn dieselben durch ihren scheinbaren Widerspruch mit dem Glauben der Religion gefährlich werden .... Das gesamte Schulwesen des Staates, nicht bloß die Volksschulen (auf welche er ja eigentlich kein Recht hat), sondern auch seine Gymnasien, seine Universitäten, seine Kadettenhäuser usw. unterstehen bis zu einem gewissen Grade der Kirche, und zwar direkt in religiöser und sittlicher Beziehung, indirekt in weltlicher Hinsicht, soweit eben die Beziehung auf Religion und Sittlichkeit in Frage kommt. Das richtige Verhältnis ist also ziemlich genau die Umkehr desjenigen, welches die liberale Staatstheorie aufstellt .... Da die Kirche auf übernatürlichem Gebiete Elternstelle vertritt, so kann sie, wie die

Eltern, die Kinder zu einem bestimmten Schulbesuch anhalten, d. h. Schulzwang üben, und den weltlichen Arm des Staates mit Ausführung desselben betrauen, während der Staat aus eigenem Rechte dieses der Regel nach nicht vermag; denn bei der weltlichen Erziehung kommt derselbe erst an dritter Stelle, nach der Familie und der Gemeinde. Die Kirche ist ferner, durch den Pfarrer vertreten, für das religiöse Gebiet auch Gemeinde, indem sie der von den Eltern verwahrlosten Kinder sich annimmt; sie ist endlich für eben dieses Gebiet gleichsam Staat, d. h. höchste öffentliche Gewalt, indem sie durch ihren Episkopat und Primat in religiös-sittlicher Beziehung dasjenige leistet, was in weltlicher Hinsicht etwa der gesetzgebenden und beaufsichtigenden Tätigkeit des Staates zufällt. Indirekt untersteht wiederum auch hier das ganze Recht, welches in betreff der Erziehung und des Schulwesens der bürgerlichen Gemeinde und dem Staate gebührt, den Vollmachten der Kirche . . . . Die Kirche hat also zunächst ein souveränes Recht, Schulen aller Art, von der Volksschule bis zur Universität, zu gründen und nach ihrem Gutbefinden zu leiten, unabhängig von jeglicher staatlicher Einmischung oder Oberaufsicht, weder Gesundheitspolizei noch Pflege des nationalen Geistes vermag dem Staat irgendeinen Vorwand der Einmischung zu verleihen gegen den Willen der Kirche. Die Kirche hat ebenso ein souveränes Recht, die religiös-sittliche Erziehung und Unterweisung in allen Schulen, auch den Privatschulen des Staates, zu leiten und zu überwachen, und kraft ihres indirekten Einflusses allen schädlichen Einflüssen von seiten der bürgerlichen Erziehung sich entgegenzustellen . . . . Das Recht des Staates dagegen ist auch für die weltliche Seite des Schulwesens ein weit beschränkteres, und hat namentlich auf das Volksschulwesen in katholischen Gegenden kaum irgendwelche Anwendung; denn seine Stellung der Erziehung gegenüber ist eine durchaus subsidiäre und kann nur durch das Bedürfnis seiner Einmischung begründet werden. Dieses Bedürfnis aber kommt nicht zur Entstehung, wo die Kirche sich frei zu entfalten vermag; denn sie pflegt alsdann in überreichlicher Weise für das Notwendige Sorge zu tragen, so daß dem Staate

nichts erübrigt, als der Kirche hilfreiche Hand zu leisten .... Einstweilen drängt sich uns Katholiken unwillkürlich die Frage auf: Dürfen katholische Eltern ihre Kinder in Schulen schicken, deren oberste Leitung in den Händen einer nichtkatholischen oder kirchenfeindlichen Regierung ruht? Zunächst steht fest, daß die Eltern ihre Kinder nicht der Gefahr aussetzen dürfen, Glauben oder Unschuld zu verlieren. Eher müßten sie die größten materiellen Opfer bringen, Geldstrafen über sich ergehen lassen, auswandern oder dergleichen. Ferner steht fest, daß Schulen, welche in letzter Instanz von einer nichtkatholischen Regierung geleitet werden, oder deren Lehrer nicht katholisch sind oder ihre religiösen Pflichten nicht erfüllen, daß solche Schulen keine Garantie bieten für Wahrung des katholischen Glaubens, daß vielmehr die Vermutung gegen sie spricht. Es folgt also, daß Eltern ihre Kinder in solche Schulen nicht schicken dürfen: es sei denn, daß im einzelnen Fall jene Vermutung entkräftet wird, indem durch genügende Erkundigungen bei gewissenhaften sachverständigen Leuten außer Zweifel gestellt wird, daß weder von seiten der Lehrer, der Schulbücher, der Mitschüler usw. eine erhebliche Gefahr für Glauben oder Unschuld vorliegt." (A. a. O. S. 131. 132. 157. 158. 162.)

3. Zentrumsfraktion und Zentrumspresse.

Zweifach kann die Zustimmung von Zentrumsfraktion und Zentrumspresse zu den päpstlichen Knebelungen der Geistesfreiheit bewiesen werden: indirekt und direkt.

Indirekter Beweis: Die Zentrumsfraktion ist wesentlich konfessionell-ultramontan (oben S. 5—39); ihre Mitglieder sind seit 44 Jahren so gut wie ausschließlich ultramontane Katholiken (S. 9); die gesamte Zentrumspresse ist katholisch-ultramontan organisiert (S. 13). Daraus folgt aber, daß Fraktion und Presse dem Haupte

des Ultramontanismus, dem römischen Papste gehorsam sein müssen, d. h. daß sie allen amtlichen Kundgebungen des Papsttums zustimmen.

Direkter Beweis: Nicht für alle (oben S. 109—123) aufgeführten päpstlichen Kundgebungen will ich die Zustimmung nachweisen; dafür verweise ich auf meine Bücher: „Rom und das Zentrum" und „Moderner Staat und römische Kirche" (beide erschienen bei Breitkopf & Härtel in Leipzig). Nur einige greife ich heraus.

Die umfassendste päpstliche antikulturelle Kundgebung der neueren Zeit ist der Syllabus Papst Pius' IX. vom 8. Dezember 1864 mit der Enzyklika Quanta cura vom gleichen Tage (oben S. 64 f.; 109 f.). Über beide Aktenstücke äußerte sich der Zentrumsführer Windthorst in der Reichstagssitzung vom 14. Juni 1872:

„Der Abg. Wagner hat gemeint, es datiere sich der Streit, der jetzt entbrannt ist, von dem vatikanischen Konzil, er datiere vom Syllabus und der Enzyklika [Quanta cura]. Meine Herren, das ist absolut unrichtig. Der Satz, der auf dem vatikanischen Konzil ausgesprochen worden, ist, soweit das Verhältnis der Kirche zum Staat in Frage steht, bereits in der vom Abgeordneten Wagner selbst angeführten Bulle Unam sanctam [vom J. 1302] enthalten, er hat schon auf dem Florentiner Konzil [im J. 1416] einigen Ausdruck gefunden. Ich begreife nicht, wie man heute Staatsmänner, Rechtsgelehrte, selbst Professoren finden kann, welche behaupten, es sei durch den Ausspruch des vatikanischen Konzils, insoweit das Verhältnis des Staates zur Kirche in Frage kommt, irgend etwas geändert .... Aus dem Gesagten folgt, daß weder aus dem vatikanischen Konzil, noch aus dem Syllabus der Streit datiert. Wenn aber dafür, daß wir den Krieg angefangen haben, mit besonderer Betonung auf den Syllabus und die Enzyklika Bezug genommen wird, so erinnere

ich daran, daß diese beiden Schriftstücke schon aus dem Jahre 1864 stammen .... Außerdem können diejenigen, welche die Sache studieren wollen, sich überzeugen, daß alle die Sätze, welche im Syllabus und in der Enzyklika stehen, keineswegs neugedachte Gedanken sind, sondern daß dieselben eine Zusammenstellung enthalten aus verschiedenen päpstlichen Erlassen in Konformität mit der Lehre in langen Jahrhunderten." (Stenographischer Bericht S. 1013. 1014.)

Hier erklärt also der bedeutendste Führer des Zentrums, Windthorst, an für ihn gleichsam amtlicher Stelle, d. h. im deutschen Reichstage seine und seiner Fraktion Übereinstimmung mit dem Syllabus[1]).

Die Kölnische Volkszeitung — ich greife sie aus der Menge der Zentrumsblätter heraus, weil sie auf einem gemäßigt ultramontanen Standpunkt zu stehen behauptet — sagt vom Syllabus:

„er ist ein kurzes, gemessenes Papstwort, das der Interpretation bedarf, das dann aber auch die katholische Welt innerlich und äußerlich im Gewissen verpflichtet .... Gegenüber einem Erlasse wie der Syllabus hat der Katholik zunächst ein silentium obsequiosum [gehorsames Schweigen] zu beachten. Doch das genügt nicht. Es ist auch eine innerliche Unterwerfung notwendig". (24. Dezember 1905.)

---

[1]) Sehr bemerkenswert ist auch die in den Worten Windthorsts ausgedrückte und gebilligte starre Unveränderlichkeit des Ultramontanismus: päpstliche Kundgebungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert — die Bulle Unam sanctam des Papstes Bonifaz VIII. aus dem Jahre 1302 und das Florentiner Konzil vom Jahre 1415 — sagen dasselbe wie päpstliche Kundgebungen aus dem 19. Jahrhundert — Syllabus und Enzyklika von 1864 — und sagen es mit gleich unveränderlicher Autorität.

„Der Syllabus erweist sich so recht als Prüfstein des katholischen Sinnes .... Der Syllabus ist ein Leuchturm, der seine orientierenden Lichtgarben für die Zeiten des nächtlichen Sturmes und des grundsätzlichen Kampfes in scharfer Klarheit ausstrahlt.“ (14. Mai 1906.)

Wiederholt ergeht sich die Zentrumspresse in langen, grundsätzlichen Ausführungen über Berechtigung und Nützlichkeit des Index (z. B.: Germania vom 22., 23. und 25. Januar 1902); fortlaufend veröffentlichen die führenden Zentrumsorgane (Germania, Kölnische Volkszeitung) die je und je erscheinenden Indexdekrete und wo sich Gelegenheit bietet, leisten sie den Indexverboten Gehorsam.

In der „Literarischen Beilage“ vom 18. April 1907 schreibt die Kölnische Volkszeitung:

„Das Recht der kirchlichen Lehraufsicht zum Verbote glaubensgefährlicher Schriften ist ein heiliges und unverletzliches. Es wächst organisch heraus aus dem Wesen der von Gott der Kirche übertragenen Lehrautorität. Den Aussprüchen der höchsten kirchlichen Tribunale sich widersetzen, ihnen gegenüber zwischen subtilen Distinktionen, zwischen äußerem und innerem Gehorsam sich verschanzen, ist ein unmoralisches und unkirchliches Verhalten.“

Das „Zentralorgan der Zentrumspartei“, die Germania, veröffentlicht in ihrer „Wissenschaftlichen Beilage“ vom 28. September 1905 einen Artikel: „Heinrich Heine und die deutsche Strophe“, worin es heißt:

„Der Katholik hat sich freilich bezüglich des Haltens und Lesens nicht purgierter Werke Heines an die Vorschriften über das kirchliche Bücherverbot zu halten; vgl. Konstitution Leos XIII. Officiorum ac munerum 1897, Artikel 10 und 11.“

Als im April 1906 Pius X. den wundervollen und tief religiösen Roman Antonio Fogazzaros: „Der Heilige" eigenhändig und zu eigener Schande auf den Index setzte, und als daraufhin eine sich „modern" nennende katholische Zeitschrift: Das Hochland (München) die schon begonnene Veröffentlichung des Romans unvermittelt abbrach, obwohl sie anerkennen mußte, das Werk sei beseelt vom lautersten religiösen Idealismus, teilte die Kölnische Volkszeitung (8., 9., 12. April, 5. Mai und 12. Dezember 1906) alle für den Kulturstandpunkt Roms tief beschämenden, sich auf die Indizierung Fogazzaros beziehenden Vorgänge, einschließlich des brutalen Indexdekrets mit, ohne auch nur das kleinste Wörtchen des Befremdens. Ja sogar eine schwere persönliche Verunglimpfung Fogazzaros durch Pius X. wurde von dem Kölner Zentrumsblatt getreulich mit allen Einzelheiten berichtet (am 8. April 1906), es fand aber nicht den Mut, die Kränkung des edeln Mannes auch nur zu bedauern.

Am 24. Mai 1910 erging die berüchtigte Borromäusenzyklika.

Auch nicht ein Wort des Tadels hatte die Zentrumspresse gegen diese die Grundlagen des paritätischen Staates angreifende päpstliche Kundgebung. Im Gegenteile, sie verteidigte das schmachvolle Aktenstück und trug durch seine unverkürzte Wiedergabe dazu bei, seine verhetzende Wirkung zu vertiefen (vgl. Germania vom 5., 7. und 16. Juni 1910, Kölnische Volkszeitung vom 6., 7. und 9. Juni 1910). Und als das preußische Abgeordnetenhaus, veranlaßt durch eine nationalliberal-

konservative Interpellation, sich am 9. Juni 1910 pflichtgemäß mit dieser vom Papste herbeigeführten Störung des konfessionellen Friedens beschäftigte, erklärte die Zentrumsfraktion, sich nicht an der Aussprache beteiligen zu wollen, weil die Enzyklika „eine Kundgebung des Oberhauptes der katholischen Kirche sei, die kirchliche Angelegenheiten betreffe", und verließ demonstrativ den Sitzungssaal.

So versagte die Zentrumsfraktion bei Wahrung der verfassungsmäßigen Parität vollständig, weil es sich sonst mit seinem Haupte, dem Papste (das Zentrum „die Leibgarde des Papstes" oben S. 29 f.) in Widerspruch hätte setzen müssen!

Wie sehr die Zentrumspresse bemüht ist, ultramontane Grundsätze zu verbreiten, die jeder wissenschaftlichen Freiheit und damit der Kultur entgegenstehen, beweisen zwei in führenden Zentrumsorganen veröffentlichte programmatische Äußerungen des ultramontanen Universitätsprofessors Georg Hüffer (Breslau und München, jetzt privatisierend in Paderborn).

Im „Historischen Jahrbuche der Görresgesellschaft" (1882, 3, 702; über den Zentrumscharakter der „Görresgesellschaft" und ihrer Publikationen oben S. 63 f.) schreibt Hüffer:

„Ein katholischer Autor muß es als seine strenge Pflicht erkennen, die prinzipiell allein richtige und deshalb objektive Auffassung der Kirche von der Glaubensspaltung [Reformation] zum klar erkannten Grundsatze der eigenen historischen Anschauung zu machen."

Und in der Kölnischen Volkszeitung (vom 15. März 1902) erklärt Hüffer:

„Der katholische Geschichtsforscher muß in der Tat das höchste Wertmaß der frei (!) festgestellten [geschichtlichen] Vorgänge den ewigen, objektiven Prinzipien seiner Kirche als der Säule und dem Fundament der Wahrheit entnehmen."

Das ist gewissermaßen die Theorie der Konfessionalisierung der Wissenschaft. Rom sucht aber selbstverständlich die Theorie auch praktisch zu verwirklichen. Und da sind es Deutschland und Österreich als einzige Länder der ganzen Welt, wo die Verwirklichung, und zwar auf staatlichen Hochschulen schon beginnt Tatsache zu werden. Und bei dieser wahrhaft verbrecherischen Arbeit leistet das Zentrum dem römischen Ultramontanismus Dienst und Gefolgschaft.

Allerdings auch noch ein anderer ist, in schmachvollem Abfall von seiner Kulturmission, mittätig: der preußische Staat, das preußische Kultusministerium! Beide haben, entgegen dem Verfassungsartikel, daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei sein müssen, die konfessionelle Gebundenheit der Wissenschaft teils eingeführt (Straßburg), teils die schon bestehende Gebundenheit erhalten und verstärkt (Bonn). Eine bleibende Kulturschande und gröbste Pflichtverletzung!

Doch die Sünde des Staates, so ungeheuerlich sie ist, lasse ich beiseite; wir haben es hier mit dem Zentrum zu tun.

Im März 1908 veröffentlichte der Professor des Kirchenrechts an der Universität Innsbruck, Lud-

wig Wahrmund, eine Schrift: „Katholische Weltanschauung und freie Wissenschaft“, in welcher das Papsttum scharf angegriffen wurde. Der päpstliche Nuntius in Wien, Fürst Granito di Belmonte, verlangte die Absetzung Wahrmunds, weil nur ein Katholik Professor des Kirchenrechts sein könne (!) und Professor Wahrmund durch seine Schrift vom Katholizismus abgefallen sei. Die Zentrumspresse stellte sich auf Seite des Nuntius (Germania vom 19., 20., 24. März, 16., 18. Juni, 1. Juli 1908 und vom 31. Oktober 1909; Kölnische Volkszeitung vom 6., 19., 22., 28., 29. Juni 1908 und vom 5. und 19. November 1909; Augsburger Postzeitung vom 30. April 1908).

Nach anfänglichem Sträuben gab der österreichische Staat durch ein schwächliches Kompromiß der ultramontan-päpstlichen Anmaßung nach, wofür er von der Zentrumspresse belobt wurde.

Im Jahre 1901 setzte das Zentrum es durch, daß der Sohn des Zentrumsführers Peter Spahn, der 26jährige Martin Spahn, ohne irgendwelches Verdienst, außer seiner Sohnschaft, konfessionell-katho-tholischer Geschichtsprofessor an der Straßburger Universität wurde.

Der greise Theodor Mommsen erließ damals seinen flammenden Protest gegen den Todfeind der Wissenschaft, ihre Konfessionalisierung. Sein Ruf verhallte fast wirkungslos.

Am 1. Oktober 1903 wurde in den Organismus der Staatsuniversität zu Straßburg eine katholisch-

theologische Fakultät eingefügt. Die Zentrumsführer Freiherr von Hertling, heute als bayerischer Ministerpräsident Graf von Hertling, und Herr Peter Spahn waren die von der deutschen Regierung bestellten Unterhändler, um eine Vereinbarung zwischen dem Staate und dem Papsttum herbeizuführen. Artikel 5 dieses Vertrages lautet:

„Wird durch die kirchliche Behörde der Nachweis erbracht, daß ein Professor wegen mangelnder Rechtgläubigkeit oder wegen gröblicher Anstöße gegen die Erfordernisse priesterlichen Wandels zur weiteren Ausübung seines Lehramtes als unfähig anzusehen ist, so wird die Regierung für einen alsbaldigen Ersatz sorgen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, daß seine Beteiligung an den Geschäften der Fakultät aufhört."

Damit hat das dem Ultramontanismus dienstbare Zentrum (Hertling, Spahn) den Staat zum Büttel der Kirche, zum Henker freier wissenschaftlicher Forschung gemacht.

Denn es liegt auf der Hand, daß der „Nachweis", woraufhin der Staat mit seinen Gewaltmitteln einsetzen muß, von der „kirchlichen Behörde" gegen jeden Fakultätsprofessor „erbracht" wird, der seiner eigenen wissenschaftlichen Überzeugung folgt.

Man sage nicht: es handelt sich um eine katholisch-theologische Fakultät, also um ein eigenartiges Gebilde. Solange diese Fakultäten dem Organismus unserer Staatsuniversitäten als vollberechtigte Glieder angehören, muß für sie auch der Verfassungsparagraph gelten: Die Wissenschaft

und ihre Lehre sind frei. Eingehend habe ich dies nachgewiesen in meiner Schrift: „Die katholisch-theologischen Fakultäten im Organismus der preußischen Staatsuniversitäten" (Leipzig, Breitkopf & Härtel).

Damit war es aber noch nicht genug.

Als Ende 1912 der Professor der Philosophie in Straßburg, Bäumker, nach München berufen wurde, und die Straßburger philosophische Fakultät von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen wollte, wurde ihr von der Staatsregierung mitgeteilt, sie müsse einen katholischen Philosophieprofessor vorschlagen. Denn in den vom Zentrumsführer Hertling herbeigeführten Abkommen zwischen Staat und Kurie über die Straßburger katholisch-theologische Fakultät sei in einem Geheimartikel (!) festgesetzt, daß je eine der beiden philosophischen und geschichtlichen Professuren stets von einem Katholiken besetzt sein müsse.

Der Geheimartikel lautet:

„Die kaiserliche Regierung erachtet es in gerechter Würdigung der Bedürfnisse der Studierenden der katholisch-theologischen Fakultät als ihre natürliche Pflicht (!!), an der philosophischen Fakultät der Universität Straßburg je einen der katholischen Religion angehörenden Geschichts- und Philosophieprofessor zu ernennen." (Münchener Neueste Nachrichten vom 21. Januar 1913.)

Das „Zentralorgan der Zentrumspartei", die Germania, und mit ihr alle anderen Zentrumsblätter verteidigten lebhaft diese plan- und vertragsmäßige Konfessionalisierung der Wissenschaft. (Germania vom 31. De-

zember 1912, vom 1., 10., 27. Januar und vom 15. Februar 1913.)

Welches Machtbewußtsein der Artikel 5 Rom verleiht und wie es seine Macht ausnutzt, zeigt der Fall Ehrhard. Professor Ehrhard in Straßburg hatte am 18. Januar 1908 in der „Internationalen Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik" (herausgegeben von Professor Hinneberg, Berlin) einen Artikel veröffentlicht, worin er es als „Gewissenspflicht" erklärt, schärfsten Einspruch zu erheben gegen den Antimoderniсteneid (oben S. 124), weil er der Tod freier, echter Wissenschaft sei. Die Germania (22. Juni 1908) druckte Hauptteile des Artikels unter anerkennenden Worten ab.

Da läßt der Papst durch die „Corrispondenza Romana" die Verwerfung des Ehrhardschen Artikels aussprechen und Professor Ehrhard selbst und Germania beeilen sich, alles, was sie vor wenigen Tagen „aufrechten Sinnes" geschrieben haben, in unterwürfigsten Ausdrücken zu widerrufen (Kölnische Volkszeitung vom 31. Januar und 18. Februar 1908; Germania vom 29. Januar und 2. Februar 1908)! Und der Chor der übrigen Zentrumsblätter lobt die schmähliche Charakterlosigkeit von Professor und „Zentralorgan der Zentrumspartei".

Außer den auf das Zentrum sich stützenden und von ihm gebilligten Angriffen des Papstes selbst auf die freie Kulturentwicklung, sind auch eine ganze Reihe solcher Angriffe der päpstlichen Statthalter in Deutschland, der Bischöfe, zu verzeichnen.

Vor allem der Fall Schrörs in Bonn. Ausführlich habe ich die Angelegenheit behandelt in meiner Schrift: „Die katholisch-theologischen Fakultäten im Organismus der preußischen Staatsuniversitäten“ (Leipzig, Breitkopf & Härtel).

Hier nur das Wesentliche.

Der Professor der katholischen Theologie zu Bonn, Heinrich Schrörs, gab im Jahre 1907 eine Schrift heraus: „Kirche und Wissenschaft. Zustände an einer katholisch-theologischen Universität“ (Bonn, Karl Georgi), in welcher er, der kirchlich gesinnte, treu katholische Priester, aktenmäßig schildert, wie der Kölner Erzbischof der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn das Wenige, was sie an wissenschaftlicher Freiheit besitzt, entgegen von Recht und Gerechtigkeit, systematisch zu nehmen sucht. Das Zentrum und seine Presse stellten sich auf die Seite des vergewaltigenden Bischofs (Germania vom 22. Oktober, 8. und 12. November 1907; Kölnische Volkszeitung vom 31. Oktober, 8. und 11. November 1907; Westfälischer Merkur und Niederrheinische Landeszeitung vom 26. Oktober 1907), und mit der „Leibgarde des Papstes“, ja sie anführend, marschierte, zu seiner Schande sei es gesagt, das preußische Kultusministerium und unterdrückte, als Büttel Roms, das nach Staats- und Universitätsverfassung berechtigte Streben eines preußischen Universitätsprofessors nach wissenschaftlicher Freiheit. Mit hoher Befriedigung meldete am 8. November 1907 das „Zentralorgan der Zentrumspartei“, die Germania:

„In Sachen des Professors Schrörs-Bonn wird uns berichtet, daß das Kultusministerium entschlossen ist, sich auf die Seite des Kardinals Fischer zu stellen. Mit Professor Schrörs wird bereits unterhandelt, damit er die erforderlichen Schritte unternehme, um den Zwischenfall ohne Weiterungen aus der Welt zu schaffen."

Und in der Tat wurde der „Zwischenfall" so sehr „ohne Weiterungen aus der Welt geschafft", daß auch das preußische Abgeordnetenhaus, und in ihm die von „Freiheit" und „Kultur" überfließenden „liberalen" Parteien, den „Fall Schrörs" lautlos in der Versenkung verschwinden ließen!

Ende Dezember 1907 suchte der Bischof von Rottenburg den Geschichtsprofessor Günter in Tübingen zu boykottieren, weil seine Vorlesungen über „Heiligenlegenden" das katholische Empfinden verletzten. Für den Bischof trat natürlich die Zentrumspresse ein (Kölnische Volkszeitung vom 19. Dezember 1907). Der Kultusminister Württembergs tat besser seine Pflicht als sein preußischer Kollege. Dem Bischof wurde erklärt:

„Er habe nicht die Befugnis, einem Universitätsprofessor gegenüber eine auf Beeinflussung seiner Lehrtätigkeit abspielende Einwirkung auszuüben." (Königlich Württembergischer Staatsanzeiger vom 14. Dezember 1907.)

Im Herbste 1906 wurde der Professor der Dogmatik an der Universität Münster, Dr. Renz, von der bischöflichen Kurie aufgefordert, sich schriftlich zu rechtfertigen wegen einiger „bedenklicher" Lehrsätze. Dabei wurde gedroht, den Theologiestudierenden den Besuch der Renzschen Vorlesungen zu verbieten. Also wiederum ein regelrechter

Boykott! Im Auftrage der Regierung suchte Geheimrat Elster die Angelegenheit zu schlichten, d. h. das preußische Kultusministerium verleugnete wiederum seine ihm klar vorgezeichnete Pflicht. Professor Renz wurde, mit Zustimmung des Bischofs von Breslau (des im März 1914 verstorbenen Bischofs Kopp), als Professor der Moraltheologie an die Breslauer Universität versetzt.

Auch diese Knebelung und Strafversetzung wurde von der Zentrumspresse verteidigt, wobei die Germania sich über nicht-öffentliche Vorgänge so genau unterrichtet zeigte, daß der Gedanke sich aufdrängt, sie, das „Zentralorgan der Zentrumspartei“, sei damals das Sprachrohr des Berliner Kultusministeriums und des münsterschen Bischofs gewesen. (Germania vom 27. Juli 1907; Kölnische Volkszeitung vom 26. Juli 1907.)

Schlußwort.

Der Beweis ist erbracht: Das Zentrum ist ein Fremdkörper in unserem national-politischen und kulturellen Leben.

Was tut man mit Fremdkörpern? Man entfernt sie!

Warum entfernen wir nicht Zentrum und Ultramontanismus? Warum dulden wir beide? Wir anderen bilden doch die Mehrheit.

Ich denke selbstverständlich weder an Gewalt noch an Ausnahmegesetzgebung. Aber nochmals: warum dulden wir Zentrum und Ultramontanismus?

Die Antwort führt in das eigentliche und tiefste Elend unseres gesamten öffentlichen Lebens.

Zunächst sei aber noch die Tatsache hervorgehoben: Es besteht in Deutschland eine Zentrumsherrschaft, wenn nicht eine direkte, so doch eine indirekte, wenn nicht eine offene, so doch eine heimliche, d. h. der Einfluß des im Zentrum verkörperten Ultramontanismus, seine politische und kulturelle Schädlichkeit machen sich überall und stark geltend.

Das ist eine schwere Gefahr für unsere nationale und

kulturelle Selbständigkeit. Denn der Ultramontanismus ist die einzige **internationale Weltmacht**, die, vertreten durch die stärkste politische Partei, mitten unter uns steht.

Und der ultramontanen Weltmacht steht keine zielbewußte, rücksichtslose, systematische, konsequente Abwehr gegenüber.

Wie die ganze Signatur unserer Politik, der inneren wie der äußeren, so ist auch die Signatur unserer antiultramontanen, unserer Zentrumspolitik: Ziellosigkeit, Halbheit, Schwächlichkeit, Zerfahrenheit, Kompromißsucht, schaler Opportunismus, kurz: Mangel an Wille!

Und doch ist die ultramontane Gefahr riesengroß!

Wenn das deutsche Volk jemals innerlich an etwas zugrunde gehen wird, dann geht es nicht zugrunde an der Sozialdemokratie, nicht am Partikularismus, nicht an der Polengefahr, selbst nicht an der Zwiespältigkeit der bei uns bestehenden religiösen Bekenntnisse, sondern es geht zugrunde am Ultramontanismus, wie er im Zentrum verkörpert ist.

Ein Wort über die verschiedenen hier aufgeführten Gefahren.

Daß Deutschland nicht am Partikularismus zugrunde gehen wird, liegt auf der Hand. So stark Partikularismus auch vorhanden ist, und so schroff zuweilen seine Äußerungen auch sind, kein Partikularist, weder als Einzelperson noch als Staat, verschließt sich der Erkenntnis, welche ungeheuren politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Vorteile die Einheit Deutschlands gebracht hat, und diese

Erkenntnis wird den Partikularismus als wirkliche Gefahr für unser Deutsches Reich nicht aufkommen lassen.

Schwieriger ist die Polenfrage: Denn in ihr tritt uns die unsere Zukunft bedrohende slawische Gefahr entgegen. Allein gemildert wird die Gefahr, so paradox es klingt, dadurch, daß sie früher oder später als Slawengefahr durch das Schwert entschieden werden muß. Einstweilen und noch für Generationen können wir mit dem Polentum durch eine starke und zielbewußte Politik fertig werden. Freilich, die tut bitter not.

Am bedenklichsten erscheint die sozialdemokratische Gefahr. Doch auch sie muß, verglichen mit der ultramontanen Gefahr, als die kleinere bezeichnet werden.

Die Sozialdemokratie kämpft nicht unter religiösem Gewande. Sie steht also Angriffen offen, weil sie sich nicht schützt durch etwas, nämlich durch Religion, was Angriffe fast unmöglich macht.

Ferner: die Sozialdemokratie sagt ungescheut, was sie will, nämlich: Zertrümmerung unserer staatlichen und volkswirtschaftlichen Ordnung. Somit ist es möglich, auch ihr offen, und wenn nötig, mit Gewalt entgegenzutreten.

Endlich ist die Sozialdemokratie eine wirtschaftliche Bewegung. Sie muß, wenn sie in irgendeinem Volke und Lande Fuß fassen will, notwendig an die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Volkes und Landes anknüpfen. Nun aber sind wirtschaftliche Verhältnisse stets mächtiger als Theorien, und so wird auch die Sozialdemokratie, sie mag wollen oder nicht, mählich und mählich erfaßt werden von dem Rädergetriebe unserer Wirtschaftsverhältnisse.

Werden diese Verhältnisse durch unsere Arbeit besser, so verliert die Sozialdemokratie notwendig an Boden.

Die bisherige Entwicklung der Sozialdemokratie zeigt deutlich, wie richtig diese Auffassung von ihrer Zukunft ist. Bis die Sozialdemokratie zur radikalen Bürgerpartei geworden ist, mögen allerdings noch manche schwere Ausschreitungen vorkommen, vielleicht bis zum Blutvergießen, aber das sind Übergangszustände, die nicht hindern, daß schließlich und endlich die sozialdemokratische Bewegung in das Bett der allgemein wirtschaftlichen und politisch-kulturellen Verhältnisse einmündet.

Auch darin liegt eine Verminderung der sozialdemokratischen Gefahr, daß die Sozialdemokratie, trotz ihres gegenwärtigen Terrorismus, aufgebaut ist und aufgebaut bleiben muß auf der Freiheit des Individuums. Das Individuum aber wird stets und überall sich schließlich dorthin wenden, wo es Besserung wirtschaftlicher und kultureller Verhältnisse erkennt.

Man überschätzt in weiten Kreisen die sozialdemokratische Gefahr deshalb, weil man die sozialdemokratischen Hetzer und Fanatiker in Parlament und Presse verwechselt mit der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung überhaupt. Man nimmt Hetzfanatismus und theoretischen Umsturz zu ernst, gibt ihnen dadurch Bedeutung über Gebühr, anstatt weitsichtig und im Bewußtsein überlegener Stärke an der Besserung der sozialpolitischen Zustände ruhig weiter zu arbeiten und dadurch die sozialdemokratischen Wüteriche in Wort und Schrift der Vereinsamung zu überant-

worten. Denn noch stets — das ist eine durch die Geschichte bezeugte Tatsache — folgt das Volk auf die Dauer der gesunden Entwicklung der Dinge, wendet sich ab von Phantasien und Extremen. Greife man wüsten Schreiern gegenüber fest und auch hart zu, gehe man aber im übrigen stetig den Weg sozialpolitischen Aufstieges: man wird auf diesem Wege nicht anlangen beim sozialdemokratischen „Zukunftsstaate“.

Auch der Gegensatz der religiösen Bekenntnisse, so bedauerlich er ist, so leicht er zu schweren Störungen führen kann und oft führen wird, bildet kein unübersteigliches Hindernis für die gedeihliche Weiterentwicklung unseres Volkes.

Denn so lange der Gegensatz sich innerhalb religiöser Grenzen hält, d. h. so lange er sich auszugestalten sucht von wirklich religiösen Empfindungen aus, die im Gott-Suchen und in der Veredlung des eigenen Inneren ihre Ziele haben, wird er nie zu einer solchen Schärfe sich zuspitzen, daß wirtschaftliche und kulturelle Zustände unseres Volkes darunter leiden. Das geschieht erst dann, wenn unter dem Gewande der Religion sich politische Herrschaftsgelüste geltend machen.

Das aber ist, wie ich gezeigt habe, der Fall beim Ultramontanismus, wie er im Zentrum verkörpert unter uns steht.

* * *

Daß die bisherige Kampfweise gegen Zentrum und Ultramontanismus eine verfehlte war, zeigt der Augenschein

ihrer ständigen Mißerfolge. Seit mehr als 40 Jahren wird antiultramontan „gekämpft" und während dieser ganzen Zeit sind Zentrum und Ultramontanismus von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mächtiger geworden.

Da drängt sich ganz von selbst die Frage auf: Weshalb die ständigen Mißerfolge?

Die wesentlichen Gründe seien kurz genannt.

1. Es fehlte und fehlt die Erkenntnis vom Unterschiede zwischen Katholizismus und Ultramontanismus, und doch ist die Unterscheidung von ausschlaggebender Bedeutung.

Der ganze Bismarcksche Kulturkampf ist am Mangel dieser Unterscheidung gescheitert. Weil Bismarck und seine Ratgeber in ihren „Kulturkampfgesetzen" Ultramontanismus und religiösen Katholizismus in gleicher Weise trafen, deshalb ist der religiöse Widerstand der Katholiken Deutschlands entfacht worden, und hält bis zur gegenwärtigen Stunde noch an. So ist der große Baumeister des Deutschen Reiches gegen seinen Willen zum Förderer des Ultramontanismus und des Zentrums geworden.

Wer die Kirchengeschichte kennt, weiß, daß das ultramontane Element sich innerhalb der katholischen Religion erst allmählich festgesetzt und in ihr ausgebreitet hat. Um von Christus und den Aposteln zu schweigen, auch eine lange Reihe von Päpsten bis ins 8. und 9. Jahrhundert hinein kannten nichts vom Ultramontanismus, d. h. nichts von dem Streben nach weltlich-politischer Macht, die unter dem Deckmantel der Religion die Welt beherrschen will.

Erleuchtete Katholiken aller Zeiten haben stets nachdrücklich, trotz oder vielmehr wegen ihres gläubig-religiösen Standpunktes den Ultramontanismus bekämpft. Ich nenne aus der Gegenwart Döllinger, Franz Xaver Kraus, Reinhold Baumstark, Schell, Merkle und viele andere.

Der antiultramontane Kampf muß ausschließlich vom politischen und kulturellen Boden aus geführt werden, jedes konfessionelle Moment, jede Erregung konfessioneller Leidenschaften müssen peinlich ausgeschaltet werden. Alle Vereinigungen, die irgendwie auf konfessionellem Boden stehen, sind ungeeignet gegen den Ultramontanismus und das Zentrum zu kämpfen, ja sie sind in diesem Kampfe Schädlinge.

2. Es fehlt an gründlicher Kenntnis des ultramontanen Systems.

Der Ultramontanismus ist ein weit ausgreifendes, alle Gebiete des öffentlichen Lebens umfassendes System. Nur wirkliches Studium kann seine allseitige Kenntnis vermitteln und nur auf Grund solcher Kenntnis ist aussichtsreicher Kampf gegen ihn möglich.

In unserem öffentlichen Leben wird sozusagen alles gründlich studiert. Es gibt kein politisches oder nationalökonomisches System, das nicht von Spezialisten durchforscht wird. In den Zeitungsredaktionen, in den Parlamenten, in unseren Regierungskreisen sitzen solche Spezialisten. Nur Spezialisten gegen den Ultramontanismus gibt es nicht.

Unsere Parteien müssen Kräfte anstellen, die sich das Studium des ultramontanen Systems zur Lebensaufgabe

machen, die so imstande werden, Aufklärung über den größten und mächtigsten Kulturgegner zu verbreiten.

Aus der großen Unkenntnis über den Ultramontanismus stammt auch die weit verbreitete Meinung, der ultramontane Katholizismus könne sich modern entwickeln. Es sind die politischen Intellektualisten und die politischen Ästheten, welche diese Meinung in ihren Organen verbreiten. Sie richten dadurch großen Schaden an.

3. Es fehlt antiultramontane Grundsatztreue.

Die Grundsatzlosigkeit dem Zentrum und dem Ultramontanismus gegenüber äußert sich besonders in offiziellen Wahlbündnissen.

Verständlich ist, daß in einzelnen Fällen auch andere Parteien mit dem Zentrum zusammengehen. Offizielle Bündnisse aber von Partei zu Partei dürfen mit dem Zentrum nicht geschlossen werden. Durch ein Bündnis von Partei zu Partei erkennen sich die Parteien als politisch und kulturell gleichberechtigte an. Die politische und kulturelle Gleichberechtigung darf aber dem Zentrum, weil es nach beiden Richtungen hin ein Fremdkörper in unserem Volksleben ist, nicht zuerkannt werden. Es muß ihm gegenüber das Wort gesprochen werden: National und kulturell trennen uns Abgründe.

4. Es fehlt der weltgeschichtliche Standpunkt.

Der antiultramontane Kampf, wie er gegenwärtig in Parlamenten, Parteien und Zeitungen geführt wird, ist meistens nur armseliger Kleinkrieg, gelegentliche Klopffechterei. Die antiultramontanen Kämpfer stehen auf dem

engbegrenzten Standpunkte ihrer Parteipolitik, und kurzsichtige Parteitaktik leitet ihr antiultramontanes Tun.

Das Bewußtsein ist abhanden gekommen, daß der Ultramontanismus eine Weltmacht ist, die seit Jahrhunderten den politischen und kulturellen Fortschritt, zumal in Deutschland, hemmt.

Man hat vergessen, daß der antiultramontane Kampf eine weltgeschichtliche Vergangenheit, eine weltgeschichtliche Zukunft und deshalb auch eine weltgeschichtliche Gegenwart hat.

Bismarck, in seiner Genialität, erkannte die weltgeschichtliche Bedeutung des Kampfes. Seine berühmten Herrenhausreden vom 10. März und 24. April 1873 legen dafür Zeugnis ab:

„Es handelt sich um den uralten Machtstreit zwischen Königtum und Priestertum. ... Das Papsttum ist eine politische Macht jederzeit gewesen, die mit der größten Entschiedenheit und mit dem größten Erfolge in die Verhältnisse dieser Welt eingegriffen hat, die diese Eingriffe erstrebt und zu ihrem Programm gemacht hat. Das Ziel, das der päpstlichen Gewalt ununterbrochen vorschwebte, das Programm, das zur Zeit der mittelalterlichen Kaiser seiner Verwirklichung nahe war, ist die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, ein eminent politischer Zweck ... Dieser Machtstreit unterliegt denselben Bedingungen, wie jeder andere politische Kampf, und es ist eine Verschiebung der Frage, die auf den Eindruck auf urteilslose Leute berechnet ist, wenn man sie darstellt, als ob es sich um Bedrückung der Kirche handelte. Es handelt sich um Verteidigung des Staates, es handelt sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft und wie weit die Königsherrschaft gehen soll, und diese Abgrenzung muß so gefunden werden, daß der Staat dabei bestehen kann.“

Leider hat sich dann, wie schon hervorgehoben, **Bismarck** in den Kampfmitteln vergriffen. Aber sein Ziel war das Richtige, ebenso wie die Wertung der Bedeutung des Zieles.

Unsere Zeit ist bedauerlicherweise, wie in bezug auf viele andere wichtige Punkte, so auch in diesem, allerwichtigsten Punkt von dem hohen Standpunkte des Gründers des Deutschen Reiches herabgesunken.

Den Mangel weltgeschichtlicher Auffassung mache ich besonders den **Universitätskreisen** zum Vorwurfe. In ihnen herrscht bejammernswerte Lässigkeit. Und doch hat die Wissenschaft allen Grund, dem Ultramontanismus geschlossen entgegenzutreten. Und doch wäre ein geschlossenes Vorgehen von den Hochschulen aus mächtigsten Erfolges sicher.

Die Fälle **Spahn, Ehrhard, Schrörs, Renz, Günther, Wahrmund** — weiß man in Universitätskreisen überhaupt noch, was das für „Fälle" sind? —, das schmähliche Abkommen (unter Vermittlung des jetzigen bayerischen Ministerpräsidenten, des **Grafen von Hertling!**) zwischen **Preußen** und der **Kurie** über die Knebelung der Theologieprofessoren an der Universität Straßburg und die Errichtung **katholischer** Philosophie- und Geschichtsprofessuren daselbst (oben S. 151—157), waren Anlässe, welche eine ihrer kulturellen Pflicht sich bewußte Professorenschaft hätte zwingen müssen, einheitlich vorzugehen. Aber altum silentium!

Selbst als der damalige Senior deutscher Wissenschaft, ihre hellste Leuchte, **Theodor Mommsen**, im Jahre 1901,

als Professor Spahn zum Konfessionsprofessor in Straßburg gemacht wurde, seine Stimme erhob gegen Konfessionalisierung und Ultramontanisierung der Wissenschaft, als er den Ernst der Lage und die Schmählichkeit des Vorgehens der preußischen Regierung im „Falle Spahn“ mit den scharfen Worten kennzeichnete:

„Es geht durch die deutschen Universitätskreise das Gefühl der Degradierung. Unser Lebensnerv ist die voraussetzungslose Forschung ... die Wahrhaftigkeit ... Wer daran rührt, der führt die Axt gegen den mächtigen Baum, in dessen Schatten und Schutz wir leben, dessen Früchte die Welt erfreuen. Ein solcher Axtschlag ist jede Anstellung eines Universitätslehrers, dessen Forschungsfreiheit Schranken gezogen werden. Abgesehen von den theologischen Fakultäten ist der Konfessionalismus der Todfeind des Universitätswesens ...“

da war das Echo bei seinen Berufsgenossen bedauernswert schwach. Und fast lautlos ließen die Hüter des „Baumes“ es geschehen, daß im Jahre 1913 in Straßburg dem katholischen Geschichtsprofessor (Martin Spahn) der katholische Philosophieprofessor (Schneider) folgte.

Mommsen hatte nur zu recht, als er mir am 9. Februar 1900 schrieb:

„Den Teufel [den Ultramontanismus] spürt das Völkchen [die Professorenschaft] nie, und wenn er sie beim Kragen hätte.“

Es sind Unterlassungssünden schwerster Art, die das Professorentum auf sich lädt. Die Geschichte wird einst hart darüber urteilen.

* * *

In diesem Zusammenhange ist ein klärendes Wort am Platze über den „Streit im Zentrumslager", über „Köln" und „Berlin" und über die gänzlich falsche Wertung des „Streite " in der Öffentlichkeit: in Presse und Parlament, bei Parteien und Regierungen.

Der Glaube, man habe es in der „Kölner Richtung" mit einem ernsthaften Ringen nach Befreiung vom ultramontanen Joche zu tun, mit einer Verjüngung und Modernisierung des ultramontanisierten Katholizismus, ist ein verderblicher Irrglauben.

Wie „Berlin", so ist und bleibt auch „Köln": Rom. Niemals ist, für den Kenner der Dinge, die Wahrheit des alten Wortes: „alle Wege führen nach Rom", einleuchtender geworden, als bei Betrachtung des „Kölner" und „Berliner" Weges.

Die Oppersdorf und Bachem, die Roeren und Spahn, die Bitter und Hertling, die Kopp und Schulte, die Hartmann und Korum, die Kölnische Volkszeitung und Germania, die Tremonia und „Klarheit und Wahrheit"; die Gisberts, Steegerwald und Fleischer[1]): sie alle sind ultramontan. Sie alle haben das gleiche Ziel: Deutschland zu ultramontanisieren, d. h. es religiös, politisch, kulturell und volkswirtschaftlich unter Roms Botmäßigkeit zu bringen; nur ihre Mittel sind verschieden.

---

[1]) Gisberts und Steegerwald sind Führer der „interkonfessionellen" „christlichen Gewerkschaften"; Fleischer ist Führer der ultramontan-konfessionellen „katholischen Fachabteilungen".

Man wird über mein Urteil erstaunt sein. Ich erhärte es. Dazu muß ich weiter ausholen.

Es hat eine Zeit gegeben, wo selbst das ultramontane Rom die Zügel etwas schleifen, seine tausendjährigen unwandelbaren Grundsätze etwas zurücktreten ließ, und wo, in unmittelbarer Folge dieser Entspannung, es wie ein Aufatmen und wie das Wehen eines Friedensgeistes durch die Welt zog; eine Zeit, wo die religiös-konfessionellen Gegensätze zurücktraten und die Menschheit fühlte, daß im gegenseitigen Verstehen und Dulden die religiöse und die kulturelle Wahrheit liege.

Das war die Zeit der sogenannten Aufklärung am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die in einigen ihrer Wirkungen sogar bis ins 5. Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts fortdauerte. Eine kurze Morgenröte vor einem nachtschwarzen Tage!

Mit Wiederherstellung des Jesuitenordens im Jahre 1814 brach der schwarze Tag an, und sein Dunkel breitete sich durch die Tätigkeit des Jesuitenordens lastend aus und lastet bis heute.

Auch Rom besann sich wieder auf sein eigentliches Wesen. Ein mittelalterlich gesinnter, unduldsamer Papst löste den andern ab: Gregor XVI., Pius IX., Leo XIII.[1]), Pius X.

---

[1]) Daß auch Leo XIII., richtig aufgefaßt, mittelalterlich und unduldsam genannt werden muß, habe ich aus seinen Enzykliken in meinen Büchern: „Moderner Staat und römische Kirche“ und „Rom und das Zentrum“ (beide erschienen bei Breitkopf & Härtel in Leipzig) ausreichend bewiesen.

Pius X.! Gäbe es eine „göttliche Providenz“ im landläufigen Sinne und wäre die „Providenz“ — was freilich noch undenkbarer ist — für das ultramontanisierte Papsttum, Pius X. wäre ein „providentieller“ Papst in hervorragendem Sinne. Wie kaum einer seiner Vorgänger schweißt er die katholische Welt zu einem fugenlosen ultramontanen Block zusammen. Jeder seiner vielen, höchstgesteigertes päpstliches Machtgefühl ausströmenden Erlasse ist ein härtender, stählender Hammerschlag auf die in religiös-katholischer Anhänglichkeit an das Papsttum erglühende Masse der Katholiken. Und ganz besonders die deutschen Katholiken sind zu geschmeidiger und zugleich harter ultramontaner Masse geworden.

Das übersieht man, obwohl die Tatsache groß und wuchtig dasteht.

Läßt sich denn nicht das ultramontan-katholische Deutschland alles bieten von seinem Papste? Knebelung geistiger Freiheit (oben S. 110ff.), Aufhetzung konfessioneller Leidenschaften, brutale Eingriffe in das politische und sozialpolitische Leben (oben S. 85ff.): alles wird wie etwas Selbstverständliches hingenommen!

Diese, auf falsch verstandener Religion ruhende, in sich aber durchaus sklavische Gesinnung erfüllt gleicherweise „Köln“ wie „Berlin“; erfüllt gleicherweise alle deutschen Bischöfe; erfüllt gleicherweise das ganze Zentrum; erfüllt gleicherweise die gesamte Zentrumspresse; erfüllt gleicherweise die den „christlichen Gewerkschaften“ angehörenden katholischen Arbeiter und die Arbeiterorganisationen, die sich „katholische Fachabteilungen“ nennen. Kurz,

sie alle sind ultramontane Masse, gewöhnt und gewillt, zu gehorchen.

Ich leugne nicht, daß in der ultramontanen Masse auch Teile sind, die Freiheitsbedürfnis spüren, die religiös, politisch und kulturell selbständig sein möchten. Denn auch der ultramontanisierte Katholik und der durch die römische Kette gehaltene Zentrumsmann ist schließlich Mensch mit Verstand und Willen. Aber die Gewöhnung ist zu tief eingewurzelt, die Unterwürfigkeit ist zu sehr Natur geworden, kurz der Ultramontanismus mit seiner Verstand und Willen kastrierenden Brutalität hat das freie Menschentum zum fast willenlosen Sklaventum gemacht in „Köln" wie in „Berlin".

Wenn heute der Papst von den „Kölnern" verlangen würde „Berliner" zu werden, morgen wären sie es; und wenn heute von Rom an die Kölnische Volkszeitung das Gebot erginge „berlinisch" zu schreiben, morgen stände der erste Artikel dieser Art in ihren Spalten. Gerade die Kölnische Volkszeitung hat starke Proben ihres „kindlichen Gehorsams", d. h. ihrer unbedingten Abhängigkeit von Rom und zwar auf sozialpolitischem Gebiete schon oft gegeben.

Besonders lehrreich war ihr Verhalten gegenüber dem drakonischen »Motu proprio« Pius' X. vom 18. Dezember 1903 (oben S. 118). Kaum war es erschienen, da schrieb die Kölnische Volkszeitung in zwei Artikeln (vom 28. Dezember 1903 und vom 28. Januar 1904) sehr entschieden:

Der Papst habe nur „zu seinen italienischen Söhnen" gesprochen; „die politische Lage Italiens ist eben eine ganz

andere als in anderen Staaten. ... Auf andere Länder in denen die sozialpolitische Arbeit in einem ganz andern Stadium ist als in Italien, sind die Vorschriften nicht berechnet. Namentlich auch die vier letzten Leitsätze gelten nur für Italien. Wir wollen diese Feststellungen sofort machen, da manche Blätter wohl bald von der ‚Knebelung der Zentrumspresse' usw. reden werden."

Aber schon am 15. März 1904 mußte dieselbe Kölnische Volkszeitung, sich selbst widerlegend, die Mitteilung bringen:

Durch eine Note des Kardinalstaatssekretärs an den Brüsseler Nuntius sei festgestellt, daß das Motu proprio für die Katholiken aller Länder gelte.

Rom hatte gesprochen! Und die Kölnische „Überzeugung" vom Dezember 1903 und vom Januar 1904 wurde im März 1904 durch den päpstlichen Spruch in ihr Gegenteil verwandelt.

Diese Unterwürfigkeit kennt Rom. Deshalb sieht es dem „Streite" Köln—Berlin in Ruhe zu. Beider „Richtungen" ist der Papst sicher. Er weiß: sobald ich eingreife, verschwinden „Streit" und „Richtung".

Weshalb aber dann der Streit? Hauptsächlich sind es Meinungsverschiedenheiten über taktisches Vorgehen; genau so, wie das Zentrum aus taktischen Gründen seine konfessionelle Natur bestreitet.

Die „Kölner" sind vielleicht von Hause aus etwas freiheitlicher gesinnt als die „Berliner"; aber auch sie nehmen, wie alle ultramontanen Katholiken, Roms Machtgebote unbedingt an, auch sie wollen, wie bewiesen, die Ultramontanisierung Deutschlands. Aber, vielleicht aus

etwas Freiheitsgefühl heraus, hauptsächlich aus berechnender Klugheit, streben sie die Herbeiführung der Herrschaft Roms diplomatisch an.

Schon vor Jahren habe ich die „Kölner", eben wegen ihrer diplomatischen Art, für weit gefährlicher erklärt als die „Berliner". Der Wald- und Wiesenpolitiker aber, der sich in Parlamenten und Zeitungen breit macht, der vom wirklichen Wesen des Ultramontanismus so gut wie nichts versteht, jubelt in seines Sinnes Einfalt über jedes „Kölner" Zeichen; er sieht in ihm den Anfang der „Modernisierung" des Katholizismus, die Anbahnung der Verbrüderung zwischen Katholiken und Protestanten. Wollte ich Proben solcher unheilvollen Einfalt aus Zeitungen und Reden beibringen, ich könnte Seiten füllen.

Zumal die Haltung der „Kölner" zugunsten der „christlichen Gewerkschaften" erfüllt solche Politiker, liberale wie konservative, mit rosenrotem Optimismus über „nationale" Entwicklung des Zentrums und über „interkonfessionelles" Zusammenwirken. Und doch zeigt sich gerade bei der „christlichen Gewerkschaftsbewegung" die Gefährlichkeit der „Kölner" Zentrumsdiplomatie besonders bedenklich.

Schon jetzt bilden in den „interkonfessionellen" „christlichen Gewerkschaften" ultramontan-katholische Arbeiter die Mehrheit. Dies Übergewicht des ultramontanen Katholizismus wird stärker und stärker. Denn auch die „Kölner" halten sich peinlich genau an den in der „Gewerkschaftsenzyklika" vom September 1912 erlassenen päpstlichen Befehl: jeder katholische Arbeiter, der in die „christlichen Gewerkschaften" eintreten will, muß zuvor einer ultra-

montan-konfessionellen Arbeiterorganisation sich angeschlossen haben. Damit gelangt aber der organisierte Ultramontanismus zur Herrschaft in den „christlichen Gewerkschaften“. Das ist das Ziel der „Kölner“: unter „interkonfessionellem“ Deckmantel ultramontane Vorherrschaft in der christlichen Arbeiterwelt Deutschlands!

Merkwürdig, wie schwerfällig unsere „führenden Geister“ sind, wenn es sich handelt um Kirchenpolitik! Das seit einem Jahrtausend sich gleich gebliebene ultramontane Rom, das seit seinem Entstehen sich gleich gebliebene Zentrum stehen, nach dem Urteile vieler Parlamentarier und Zeitungsredakteure, in einem hoffnungsvollen Wandlungsprozeß!

Ist Rom auch nur einmal in Wort und Tat etwas weniger brutal wie sonst, bewilligt das Zentrum auch nur einmal eine nationale Forderung: gleich schreiben ein halbes Dutzend Zeitungen, „führende“ nicht ausgenommen: Seht wie friedfertig, seht wie national! Wirklich: „wen Gott verderben will, schlägt er mit Blindheit!“

Das nationale Zentrum! Ein Wort, dem man gerade in den letzten Monaten oft in den Spalten von Parteiorganen begegnete.

Schon oben (S. 5) habe ich betont, daß auch ich dem einzelnen Zentrumsmann Nationalitätsgefühl, vor allem den Wunsch, national zu sein, nicht abspreche. Gefühl und Wunsch will ich sogar der Zentrumspartei zubilligen. Aber wurzelechtes, ungebrochenes und unbrechbares Nationalitätsbewußtsein, d. h. Vaterlandsliebe, die nur das Vater-

land als Höchstes und Letztes auf dieser Erde kennt, dessen sind das Zentrum als Partei und jeder einzelne Zentrumsmann unfähig. Denn über dem Vaterlande steht für Zentrumsmann und Zentrumspartei das ultramontane Rom. Roms Stimme übertönt, wenn es sie autoritativ erschallen läßt, stets und überall die Stimme des Vaterlandes. Und so ist das nationale Zentrum national auf Widerruf.

Sehr bezeichnend kam die nationale Gesinnung bei der letzten nationalen Großtat des Zentrums, bei der Bewilligung der Militärvorlage und des Wehrbeitrages zum Vorschein.

Bald nach der „Großtat" hielt der Zentrumsführer Hitze eine Rede, die von der Zentrumspresse verbreitet wurde. In ihr heißt es:

„Ich weiß recht gut, daß manche Zentrumswähler eine energischere Politik von uns verlangen etwa in dem Sinne: ‚erst die Jesuiten, dann die Soldaten'. So würde es gewiß unserer inneren Stimmung entsprechen." (Pfälzer Volksbote vom 24. April 1913.)

Und ähnlich drückte sich der Zentrumsführer Mayer aus auf dem Zentrumsparteitag zu München Ende Dezember 1913:

„Man hat uns zum Vorwurf gemacht, daß wir nicht die Bewilligung der Heeresvermehrung an die Bedingungen geknüpft haben, daß das Jesuitengesetz falle. Das wäre falsch gewesen. Wenn wir solche Bedingungen daran knüpfen, könnte dann nicht der Liberalismus sagen: ‚Wir stimmen nur zu, wenn das Jesuitengesetz bestehen bleibt'?" (Bayerischer Kurier vom 31. Dezember 1913.)

Ist solche „innere Gesinnung" bei echt nationalem Gefühl auch nur denkbar?

Die Täuschung, der man sich vielfach über die eigentliche antinationale Natur des Zentrums hingibt, entspringt dem Herzen, nicht dem Kopfe. Man hält es für unmöglich, daß wirklich eine Partei in unserem Volke existiert, deren innerstes Wesen römisch ist, deren politischer und kultureller Schwerpunkt ultra montes liegt. Und so sucht man Anhaltspunkte dafür, daß eine solche Partei bei uns nicht existiert.

Tatsächlich aber hat der römische, undeutsche Geist die nationale Gesinnung des Zentrums derartig angefressen, daß diese Partei fort und fort angetroffen wird in Gesellschaft ausgesprochener Reichsfeinde: Sozialdemokraten, Polen, Dänen, Welfen, französierende Elsaß-Lothringer.

Das war auch Bismarcks Meinung vom Zentrum. Am 30. Januar 1872 erklärte er im preußischen Abgeordnetenhause:

„Wie ich ferner gefunden habe, hat diese Fraktion [das Zentrum] im Reichstage sich bereitwillig Elemente angeeignet, deren fortdauernder prinzipieller Widerspruch gegen den preußischen Staat und gegen das Deutsche Reich notorisch war; aus diesen Elementen hat sie sich verstärkt; Protestanten, die nichts mit dieser Fraktion gemein hatten als die Feindschaft gegen das Deutsche Reich und Preußen, hat sie in ihre Mitte aufgenommen, sie hat Billigung und Anerkennung gefunden bei allen Parteien, die, sei es vom nationalen, sei es vom revolutionären Standpunkte aus, gegen den Staat feindlich gesinnt sind."

Die „nationale“ Gesinnung der Zentrumspartei ist eben die gleiche geblieben seit seinem Bestehen. Als nach der französischen Kriegserklärung am 19. Juli 1870 in der bayerischen Kammer darüber verhandelt wurde, ob der „Bündnisfall“ mit Preußen vorliege, da beantragten die Väter des heutigen Zentrums, kein Geld für den Krieg zu bewilligen, nicht zu marschieren, sondern nur eine bewaffnete Neutralität zu bewahren gegenüber den Kriegsereignissen zwischen Frankreich und Preußen.

Die Täuschung über das Zentrum ist schwer schädlich. Sie hindert seine grundsätzliche, allgemeine und systematische Bekämpfung. Man hofft, ihm gegenüber mit gelegentlichem Kampfe auszukommen. Nicht Realpolitik läßt die schlimme Täuschung aufkommen, sondern Gefühlspolitik, Gefühlsduselei. Damit sind wir aber nicht weiter gekommen und kommen nicht weiter.

* * *

Ich wiederhole: der Mißerfolg im Kampfe gegen das ultramontane Zentrum ist Tatsache, und doch bilden wir die Mehrheit, und doch sind wir die Übermacht der Intelligenz!

Es muß also für uns einen Weg geben, Ultramontanismus und Zentrum zu besiegen, nicht von heute auf morgen, aber in absehbarer Zukunft.

Wäre es so erstaunlich, wenn ich den Weg zeigen könnte?

Fast 40 Jahre habe ich innerhalb des ultramontanen

Systems gelebt: ich müßte blind und taub während dieser langen Zeit gewesen sein, wenn ich das Wesen dieser Macht und also auch die richtige Art, sie zu bekämpfen, nicht erkannt hätte.

In mehreren Schriften habe ich den Weg gewiesen, so vor allem in der Schrift: „Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung", Leipzig, Breitkopf & Härtel; ein Buch, das Bismarck selbst mit Interesse und Anerkennung gelesen hat. In ihm und in meiner Schrift: „Moderner Staat und römische Kirche", Leipzig, Breitkopf & Härtel, ist ein kirchenpolitisches Programm aufgestellt, das durchführbar ist ohne berechtigte religiöse Gefühle der Katholiken zu verletzen.

Ich verweise nachdrücklich auf diese Schriften.

* * *

Als ich im Jahre 1896 eine $1^1/_2$stündige Audienz beim Kaiser hatte, in der er meine Ansicht über die Stellung seiner Regierung zum Zentrum zu hören wünschte und er dabei auf den Ultramontanismus im allgemeinen zu sprechen kam, antwortete ich auf seine Frage: „Wie soll ich mich denn dem ultramontanen Papsttume gegenüber verhalten?": „Behandeln Euere Majestät den Papst als das, was er zu sein behauptet und was er geschichtlich auch ist, nämlich als das religiöse Oberhaupt, als den Seelenhirten der Katholiken, nicht aber als weltlichen Fürsten. Und wie den Papst, so müssen Euere Majestät die ganze ultramontane Hierarchie, Kardinäle und Bischöfe, behandeln."

Hierin, im Versagen des äußeren Glanzes, im Versagen der **weltlich-politischen und fürstlich-höfischen Machtstellung** liegt das, was ich **Durchschneidung der ultramontanen Hauptwurzel** nenne. Gehe man mit Entschiedenheit diesen Weg, der weit entfernt ist von Mißachtung der **religiösen** Bedeutung des Papstes und der übrigen Hierarchen, und man wird den Erfolg mit Händen greifen.

Das Papsttum klammert sich mit aller Kraft an solche äußere Dinge, weil es als genauer Kenner der menschlichen Eigenart weiß, welche Wirkung glänzendes Auftreten und **Anerkennung dieses Auftretens durch die herrschenden Kreise** auf die Massen hat.

Ausführlich habe ich diese wichtigen Dinge, unter Widerlegung aller Einwände, behandelt in meinem Buche: **„Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung“** (Leipzig, Breitkopf & Härtel, S. 259 bis 314).

Ein weiteres Mittel ist **systematische Verbreitung von Aufklärung über das ultramontane System.** Schon vor 15 Jahren habe ich die Forderung aufgestellt: **An unseren Universitäten müssen Vorlesungen über Ultramontanismus gehalten werden.**

Die Forderung ist eine berechtigte. Der Ultramontanismus ist ein weltgeschichtliches, weitverzweigtes, in alle Gebiete des öffentlichen Lebens eingreifendes System, dessen Kenntnis unbedingt notwendig ist für jeden in der Öffentlichkeit stehenden und in ihr politisch und kulturell wirkenden Menschen. Solche Vorlesungen dienen dem konfessionellen Frieden,

indem durch sie auch dem Katholiken klargemacht wird, daß sich in der Tat ein Schädling in seine Religion eingenistet hat, der in gleicher Weise Kirche und Staat bedroht; ein Schädling, den ein so gläubiger und tief religiöser Katholik, wie der im Jahre 1900 verstorbene langjährige Führer der Badener Katholiken, der Landgerichtspräsident Reinhold Baumstark, bezeichnet als „schlimmsten Krebsschaden der kirchlichen Zustände" und als „Pestbeule am kirchlichen Körper" (Schicksale eines deutschen Katholiken, Straßburg 1885, S. 305. 361).

Bis unsere Regierungen sich zu solchen Vorlesungen entschließen, wird aber wohl noch geraume Zeit vergehen. Einstweilen muß Ersatz geschaffen werden, indem in allen größeren Städten sich Ausschüsse von Männern und Frauen bilden, die jährlich durch berufene Redner Vorträge über Ultramontanismus veranstalten.

Endlich ist erforderlich organisierter Zusammenschluß aller antiultramontanen Kräfte und Vereinigungen.

Vor uns steht eine Riesenorganisation. Da hilft nur Aufrichtung einer Gegenorganisation.

Sie ist in ihren Anfängen vorhanden im **„Antiultramontanen Reichsverbande"** (Geschäftsstelle: Berlin W., Bülowstraße 99).

Satzungsgemäß hält dieser Verband sich von allen konfessionellen Streitigkeiten fern; er bekämpft Ultramontanismus und Zentrum ihrer Natur entsprechend nur politisch und kulturell; er will nicht eine neue politische Partei,

sondern er will das antiultramontane Ferment in allen Parteien sein.

Die nach vielen Millionen zählende Wählerschaft der nationalen Parteien muß von so entschieden antiultramontanem (nicht antikatholischem) Geiste erfüllt werden, daß sie nur solchen Männern ihre Stimme gibt, die entschlossen sind, den Kampf gegen Ultramontanismus und Zentrum mit Sachkenntnis und Energie in den Parlamenten zu führen.

Dies Ziel will der „Antiultramontane Reichsverband" (A.U.R.) erreichen durch Aufklärung über Natur und Wesen des im Zentrum verkörperten Ultramontanismus. Wort und Schrift, Reden in öffentlichen Versammlungen und Flugschriften, sind die Mittel, deren er sich bei seiner Aufklärungsarbeit bedient.

Das ist in Kürze das Programm des „Antiultramontanen Reichsverbandes" (A. U. R.). Ein Programm, das Daseinsberechtigung, ja Daseinsnotwendigkeit des Verbandes schlagend erweist.

Der „Antiultramontane Reichsverband" (A.U.R.), eingeteilt in Landesverbände und Ortsgruppen, ist schon in Tausenden von Mitgliedern in ganz Deutschland verbreitet.

Er müßte seine Mitglieder nach Millionen zählen. Und, unter Voraussetzung richtigen politischen und kulturellen Verständnisses, sollte er mit Leichtigkeit sich zu einem Millionen-Verbande auswachsen können.

Mache man sich die Sachlage klar!

Das Zentrum übt als große Partei in unseren Parlamenten mächtigen Einfluß aus auf unsere politische

und kulturelle Entwicklung. Seine Macht wird verstärkt, weil auch die übrigen Parteien, weil Regierung und Presse mit der einflußreichen Parteistellung des Zentrums rechnen und es, aus parteitaktischen und opportunistischen Gründen, nicht mit der Entschiedenheit bekämpfen, die, in Anbetracht der antinationalen, römisch-päpstlichen und antikulturellen Natur des Zentrums, nationale und kulturelle Pflicht ist.

Diese Energielosigkeit und schwächliche Rücksichtnahme der sogenannten leitenden Kreise kann nur besiegt werden durch die besser unterrichteten und stärker wollenden Massen.

Der „Antiultramontane Reichsverband" will die Massen zu zielbewußten Antiultramontanen (nicht Antikatholiken) erziehen.

Folge man seinem Rufe, schließe man sich ihm an! (Anmeldungen an die Geschäftsstelle des Antiultramontanen Reichsverbandes, Berlin W., Bülowstraße 99.) Seine Sache ist die Sache des Vaterlandes und der Kultur.

Auch die Gründer des Deutschen Reiches, Bismarck und Kaiser Wilhelm I. haben die Größe der im Zentrum verkörperten ultramontanen Gefahr in klaren Worten ausgesprochen.

Kaiser Wilhelm I. schrieb am 18. Februar 1874:

„Mir liegt die Führung meines Volkes in einem Kampfe ob, den schon frühere deutsche Kaiser Jahrhunderte hindurch mit wechselndem Glücke gegen eine Macht zu führen gehabt haben, deren Herrschaft sich in keinem Lande der Welt mit

dem Frieden und der Wohlfahrt der Völker verträglich erwiesen hat, und deren Sieg in unseren Tagen die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und die Autorität der Gesetze nicht bloß in Deutschland in Frage stellen würde. Ich führe diesen Kampf in Erfüllung meiner königlichen Pflichten und in festem Vertrauen auf Gottes siegbringenden Beistand, aber auch in dem Geiste der Achtung vor dem Glauben anderer und der evangelischen Duldsamkeit, den meine Vorfahren dem Rechte und der Verwaltung meiner Staaten aufgeprägt haben." (Brief an Lord Russel: bei Hahn, Gesch. des Kulturkampfes, S. 144.)

Und des erlauchten Kaisers größter Paladin, Bismarck, erklärte:

„Die Regierung und S. M. der König haben mit mir die Überzeugung, daß der Staat in seinen Fundamenten bedroht und gefährdet ist von zwei Parteien [Sozialdemokratie und Zentrum], die beide das Gemeinsame haben daß sie ihre Gegnerschaft gegen die nationale Entwicklung in internationaler Weise betätigen, daß sie Nation und nationale Staatenbildung bekämpfen. Gegen diese beiden Parteien müssen meines Erachtens alle diejenigen, denen die Kräftigung des staatlichen Elementes, die Wehrhaftigkeit des Staates am Herzen liegen, zusammenstehen, und deshalb müssen sich alle Elemente zusammenscharen, die ein Interesse haben an der Erhaltung des Staates und an seiner Verteidigung, teils gegen diejenigen, die offen [Sozialdemokraten] sagen, was sie an Stelle des Staates setzen wollen, teils gegen diejenigen, die einstweilen den Staat untergraben [Zentrum], sich aber noch vorbehalten, was sie an seine Stelle setzen wollen. Gegen diese Gegner müssen sich alle treuen Anhänger des Königs, müssen sich alle treuen Anhänger des preußischen Staates, in dem wir leben, zusammenscharen." (Herrenhausrede vom 24. April 1873.)

Vierzig Jahre sind verflossen, seit diese Worte ertönten aus den Herzen von Männern, die wie keine anderen vor und neben ihnen Führer des deutschen Volkes waren. Wo ist die tatsächliche Wirkung der Worte??

Während Ultramontanismus und Zentrum in den 40 Jahren von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wuchsen, während Eingriffe des ultramontanisierten Papsttums in unsere politischen, sozialpolitischen und kulturellen Verhältnisse immer häufiger und dreister wurden, minderte sich der Widerstand. Und es muß gesagt werden: der Widerstand mindert sich teils aus opportunistischer Rücksichtnahme, teils aus Feigheit aller jener, die das Wilhelminisch-Bismarckische Erbe übernahmen und bis zur Stunde zur Hütung innehaben: Regierung, Parteien, Parlament, Presse.

Als Wilhelm II. in der erwähnten Audienz mich entließ, drückte er mir die Hand und sagte — ich hatte unmittelbar vorher die ultramontane Gefahr geschildert —: „Seien Sie überzeugt, lieber Graf, ich bin antiklerikal bis auf die Knochen und meine Regierung wird es durch mich sein."

Und Caprivi? Und Hohenlohe? Und Bülow? Und Bethmann-Hollweg?

Sie alle haben sich geneigt vor dem „staatserhaltenden", dem „patriotischen" Zentrum; sie alle haben die große Zahl der Zentrumsstimmen bedingungslos eingestellt in ihre grundsatzlosen Berechnungen über Mehrheiten im Parlament; sie alle haben dem Hintertreppen-Einflusse des Zentrums je und je nachgegeben; sie alle haben die ultramontane Durchseuchung unserer Kolonialpolitik geduldet.

Und mit den „leitenden" (daß sich Gott erbarm!) Staatsmännern wandeln die gleichen Wege öder, kurzsichtiger, grundsatzloser „Realpolitik" Parteien, Parlamente und Presse. Do ut des, facio ut facias: das ist ihrer „realpolitischen" Weisheit Anfang und Ende. Zukunft, große politische und kulturelle Ziele — das ist zu viel verlangt. Ihre „Grundsätze" sind: Frieden halten; nur keine Verletzung der religiösen Gefühle; weiterplätschern im seichten Gewässer des Opportunismus; keine Schwierigkeiten, keine Stürme!

Daß das ultramontane Rom den Unfrieden schürt, daß es die religiösen Gefühle Andersgläubiger brutal verletzt (Canisiusenzyklika, Borromäusenzyklika, Friedhofs-Brutalitäten usw.), daß es eingreift in unser politisches und sozialpolitisches Leben, daß es die tiefen Wasser seiner Unkultur in unsere Lande ergießt, daß es vor keiner Schwierigkeits-, keiner Sturmerregung zurückscheut: das ficht unsere „großen Realpolitiker" nicht an. Der Vogel Strauß ist und bleibt ihr Parteichef und schaler Opportunismus ist und bleibt der Kutscher ihres Parteiwagens. Und in solcher Politik fast verblödet, sonnen sie sich im Glanze ihrer Erfolge!

Volk wache auf! Wolle in den Wahlen die parlamentarische Vertretung, die durch ihre antiultramontane Zusammensetzung national-politische Selbständigkeit und freiheitliche Kulturentwicklung gewährleistet.

Fort mit dem Fremdkörper Zentrum!

Inhaltsverzeichnis.